



Jugendhilfeplanung

zu

Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen insbesondere im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2026 - 2030

vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen am 19. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des LJHA
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

redaktionelle und inhaltliche Bearbeitung: Heiko Ecke

Inhalt

I VORÜBERLEGUNGEN	5
1 Einleitung	7
2 Zum Planungskonzept	7
2.1 Planungsauftrag und Grundlagen	7
2.2 Planungsstruktur.....	8
2.3 Maßnahmeplanung.....	12
II BESTAND 2023/2024	17
3 Zentrale Bestandsdaten	19
3.1 Leistungsanbieter und Personal	19
3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen	23
3.3 Finanzausstattung 2020 - 2024	28
4 Ausgewählte Ergebnisse aus den Bereichen	30
4.1 Bereich § 11 SGB VIII	30
4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII.....	35
4.3 Bereich § 13 SGB VIII	42
4.4 Bereich § 14 SGB VIII	47
4.5 Bereich Übergreifend.....	51
5 Qualitative Aspekte	57
5.1 Tragfähigkeit der Bildungsziele	57
5.2 Thematische Arbeitsschwerpunkte	59
5.3 Einschätzungen der Leistungsanbieter	65
6 Zusammenfassende Bestandsbewertung und Schlussfolgerungen	67
III BEDARF	71
7 Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich ..	73
7.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen.....	73
7.2 Lebensverhältnisse und Sozialisationsbedingungen junger Menschen.....	76
7.3 Fachliche Entwicklung	77
8 Fachlich-inhaltliche Rahmung – Bildung, Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte	86
8.1 Bildung als Grundgedanke in der überörtlichen Jugendhilfe	86
8.2 Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte	89
8.3 Thematische Arbeitsschwerpunkte	94
9 Bedarfsaussagen	100
9.1 Zur Struktur	100
9.2 Bedarfsgrößen.....	101
9.3 Grundlegende Bedarfsaussagen	104
9.4 Bedarfsaussagen in den einzelnen Bereichen	106
IV MASSNAHMEPLANUNG	113
10 Einleitung	115
11 Zur Ausgestaltung der Maßnahmeplanung	115
11.1 Zentrale Festlegungen für die Planungsumsetzung	115
11.2 Verfahren zur Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Förderung	115
11.3 Fachberatung	117
12 Schlussfolgerungen	117

Anlage 1a – Förderrelevante Aussagen

I VORÜBERLEGUNGEN

1 Einleitung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes legt mit der folgenden Darstellung die nunmehr fünfte Fortschreibung zur überörtlichen Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen insbesondere im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen vor. Der Planungsbericht für den Zeitraum 2026 - 2030 wurde in Zusammenarbeit mit einer Planungsgruppe des Unterausschusses 1 des Landesjugendhilfeausschusses erarbeitet.

Er dient zur Information der Fachöffentlichkeit. Zudem wird die Basis für die Gestaltung zukünftiger Planungsprozesse und für die Realisierung von entsprechenden Maßnahmen gelegt.

Dazu werden bisherige Entwicklungen im Planungsbereich zur Struktur der Leistungsanbieter, zur Nutzung und Umsetzung der Bildungsziele sowie Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung nachgezeichnet und bewertet.

Die grundlegenden Ziele des Planungsberichtes 2026 - 2030 sind:

- **die Schaffung einer planerischen Grundlage für die grundlegenden Leistungen sowie die Bildungs- und Beratungsleistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich der §§ 11 - 14 SGB VIII für den Zeitraum 2026 bis 2030.** Die Fortschreibung erfolgt, um die planerische Untersetzung der Leistungsbereiche weiterhin sicherzustellen und um die Zielvorstellungen den fachlichen Entwicklungen und den jugendpolitischen Erfordernissen anzupassen.
- **die Sicherung und Weiterentwicklung von Leistungsstrukturen im Bereich des SGB VIII.** Eines der wesentlichen Ziele der überörtlichen Jugendhilfeplanung wird auch zukünftig darin liegen, für die Leistungsbereiche effiziente und effektive Leistungsstrukturen inhaltlicher und organisatorischer Art zu entwickeln, welche die notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Freistaat gewährleisten können.
- **die Sicherung von Qualität.**

Die verwendete weibliche und männliche Schrift schließt Geschlechter jenseits dieser Kategorien nicht aus. Personen, die sich nicht binär in weiblich und männlich einordnen, sind in der Planung bedacht, jedoch nicht explizit benannt worden.

2 Zum Planungskonzept

2.1 Planungsauftrag und Grundlagen

Der Freistaat Sachsen fördert im Rahmen der FRL „Überörtlicher Bedarf“ ein System von überörtlichen Dachverbänden, Dachorganisationen sowie Fachstellen¹, die eine Vielzahl von Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und im Rahmen:

- von struktureller Unterstützung örtlicher Träger, Verbänden und Initiativen,
- von weitreichenden Kooperationsbeziehungen,
- von fachlicher Reflexion und Weiterentwicklung,
- von Interessenswahrnehmung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien,
- von Bildungs- und Beratungsangeboten,

ihre Wirkung auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe entfalten.

Die überörtlichen Leistungsanbieter agieren landesweit und haben in der Regel rechtlich selbstständige Untergliederungen. Die Unterstützung beinhaltet die trägerbezogene Bereitstellung von Fachpersonal, Sachkosten im Rahmen grundlegender Leistungen sowie von Mitteln für Bildungs- und Beratungsleistungen.

Die planerische Grundlage für diese finanzielle Förderung ist die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich des SGB VIII mit dem Schwerpunkt der §§ 11-14 SGB VIII.

Zuständig für die überörtliche Jugendhilfeplanung ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Landesjugendamt. Die Grundlagen zur überörtlichen Planung lassen sich zunächst aus der Aufgabenzuweisung der §§ 80 und 85 Abs. 2 SGB VIII iVm. § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie aus § 20 Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

¹ Die Jugendhilfeplanung bezieht sich auf die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Die Begriffe überörtliche Leistungsanbieter und überörtliche Träger werden im Folgenden als Überbegriffe im gleichen Sinne verwendet.

herleiten. Die auf Landesebene initiierte Planungstätigkeit bezieht sich vor allen Dingen auf Bedarfslagen, die sich aus der Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers an landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe und deren Aufgabenspektrum ergeben. In deren Folge ist der überörtliche Planungsträger im Rahmen einer Maßnahmeplanung verantwortlich für die Schaffung, Entwicklung und den Betrieb von bedarfsgerechten Angeboten im überörtlichen Bereich.

2.2 Planungsstruktur

Im Folgenden werden konzeptionelle Grundlagen zur Planungsstruktur festgelegt. Ausgangspunkt sind die Aussagen im bisherigen Planungsbericht 2021 - 2025. Diese werden kurz bewertet und auf Beibehaltung oder Änderungsbedarf für den aktuellen Planungsbericht 2026 – 2030 geprüft.

2.2.1 Grundthesen der überörtlichen Bildungsarbeit

Grundsätzlich weist der Gesetzgeber die Gesamtverantwortung für Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu (§ 79 SGB VIII iVm. § 1 LJHG). Im Freistaat Sachsen sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Tätigkeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen ergibt sich daher insbesondere aus der fachlichen Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe auf struktureller, konzeptioneller und fachlicher Ebene in verschiedenen Arbeitsbereichen, Fachzusammenhängen und Settings. Aus dem Verständnis der überörtlichen Jugendhilfeplanung ist diese Unterstützung **durch Bildungs- und Beratungsangebote** der landesweiten Träger zu erreichen, die sich hauptsächlich aus der Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit § 82 Abs. 2 SGB VIII ergeben.

Die überörtliche Jugendhilfeplanung betont daher den **Bildungsaspekt** in der Tätigkeit der landesweiten Träger. Grundlegend sind dabei folgende Thesen:

- *Der Verantwortungsbereich der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen erweist sich als effektives und belastbares System der Strukturbildung sowie des Wissens- und Bildungstransfers auf die örtliche Ebene.*
- *Insbesondere die örtliche Ebene profitiert von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund werden die überörtlichen Träger seitens der örtlichen Jugendhilfeträger als eine wichtige Ressource wahrgenommen.*
- *Die überörtlichen Träger kennen die Zielsetzungen der Staatsregierung (Auseinandersetzung und konzeptionelle Einbindung). Sie nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr, reflektieren diese und reagieren, indem sie adäquate Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.*
- *Die überörtlichen Träger leisten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Jugendhilfe. Sie setzen qualitativ hochwertige Bildungs- und Beratungsangebote um, wobei der Umfang in Abhängigkeit struktureller Rahmenbedingungen sowie von der Leistungsfähigkeit zu betrachten ist.*

Die Folgerichtigkeit dieser Arbeitsthese konnten in den vergangenen Planungsprozessen weitgehend bestätigt werden.

2.2.2 Zielformulierungen und thematische Arbeitsschwerpunkte

Die überörtliche Jugendhilfeplanung ist im Kern eine inhaltliche Zielplanung. Sie beschreibt zunächst inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Form von Bildungszielen sowie thematischen Arbeitsschwerpunkten für den Planungszeitraum.

Folgende Zielformulierungen waren für den Planungszeitraum 2021 – 2025 maßgeblich:

Bildungsziele

- DEMOKRATIEBILDUNG
- BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
- SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZVERMITTLUNG
- INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT
- GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE/ INKLUSION
- GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT
- GESUNDES AUFWACHSEN

Thematische Arbeitsschwerpunkte

- Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln
- Medienkompetenz stärken
- Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren
- Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken
- Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren
- Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken
- Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren
- Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren

In den Rückmeldungen der Träger in den Sachberichten gab es neben einer grundsätzlichen Bestätigung auch kritische Anmerkungen zu den Bildungszielen. Durch die Bildungsziele wird ein umfassendes Aufgabenspektrum beschrieben, dennoch sollten die Ziele klarer gefasst sein und in den Untersetzungen konkretere Erwartung an die Träger formuliert werden.

An dem Primat von Bildung und den Bildungszielen als inhaltliche Untersetzung des Planungsbereiches soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2026 – 2030 festgehalten werden. In der Formulierung der Ziele sowie in der Untersetzung der Überbegriffe ergibt sich ein Änderungsbedarf. Deshalb werden die Bildungsziele geprüft und neu gefasst.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte bilden unter dem Dach der Bildungsziele einen konkretisierten fach- und inhaltsbezogenen Rahmen für die überörtliche Bildungsarbeit.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte als themenbezogene Schwerpunktsetzungen haben sich in der Jugendhilfeplanung 2021 - 2025 grundsätzlich bewährt. Mit dem neuen Planungszeitraum sollte jedoch eine Neugestaltung auf der Grundlage veränderter fachpolitischer und jugendpolitischer Zielsetzungen erfolgen.

Grundlage ist eine Reflektion der bisherigen thematischen Arbeitsschwerpunkte, sowie die Nachzeichnung aktueller fachlicher Entwicklungen und jugendpolitischer Schwerpunktsetzungen.

2.2.3 Umsetzung der Ziele durch grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen

Aus Sicht des Planungsträgers bezieht sich die Tätigkeit der überörtlichen Träger auf die Umsetzung der Bildungsziele, grundlegender strukturbildender und unterstützender Aufgaben sowie durch Bildungs- und Beratungsleistungen. In der überörtlichen Jugendhilfeplanung werden hierzu Aufgaben beschrieben, die von den Trägern originär erbracht werden sollen. Diese sind die **grundlegenden Leistungen** und die **Bildungsleistungen**.

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind die jugendhilfebezogenen Grundaufgaben, welche die strukturbildende und -unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen beschreiben und die insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen.

Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Bildungsleistungen

Bildungsleistungen sind als Bedarf formulierte Aufträge und Formate an formaler, non-formaler und informeller Bildung des in der Jugendhilfeplanung 2010 - 2014 entwickelten Bildungsverständnisses, die zur Umsetzung der beschriebenen Ziele für die Bildungsarbeit dienen und in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht und verantwortet werden. Bildungsleistungen werden in verschiedenen Formen und Bildungsformaten erbracht.

Die Beschreibung der Aufgaben überörtlicher Träger in Form von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2026 – 2030 weiterhin Berücksichtigung finden.

2.2.4 Zur strukturellen Einordnung von Trägern

Bildungsarbeit wird durch eine Vielzahl von überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen geleistet. Dafür braucht es eine hinreichende personelle und sächliche Ausstattung und verlässliche Rahmenbedingungen. Die überörtliche Jugendhilfeplanung ist folglich auch Strukturplanung. Geplant werden dementsprechend grundlegende Leistungen im Form von stellenbezogenen Rahmenbedarfen als strukturelle Basis für die überörtliche Bildungs- und Beratungstätigkeit. In den bisherigen Planungsberichten wurde zur systematischen Darstellung der Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter eine Kategorisierung in Bereiche vorgenommen, die sich schwerpunktmäßig an dem Hauptarbeitsfeld der Leistungsanbieter in Abhängigkeit zu den Leistungsparagrafen des SGB VIII orientiert. Diese sind:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit,
- §§ 11/12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit,
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit,
- § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie der
- Bereich Übergreifend, wo Leistungsanbieter verortet sind, die ihren Schwerpunkt in Querschnitts- und Sonderthemen sowie interdisziplinären Kompetenzen sehen.

An der bereichsbezogenen Systematik als strukturelle Grundlage bei der Darstellung des Bestandes und der Formulierung von Bedarfen soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2026 – 2030 festgehalten werden. Der Bereich „§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit“ wird in „§§ 13/13a SGB VIII Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit“ umbenannt. Dies wird durch die Neufassung des § 13a im SGB VIII durch das KJSG notwendig.

Zudem werden die überörtlichen Träger auf Grund methodischer Fragestellungen und der unterschiedlichen Verfasstheit verschiedenen Arten von Leistungsanbietern zugeordnet.

Die Kategorisierung bezieht sich auf arbeitslogische und arbeitsbezogene Schwerpunktsetzungen und dient der besseren Vergleichbarkeit von Leistungsanbietern, auch in dem Wissen, dass sich Aufgabenfelder überschneiden.

Die überörtlichen Träger lassen sich in Bezug zu Aufgabenzuschnitt, Tätigkeit und Wirkungsschwerpunkt in verschiedene **Arten von Leistungsanbietern** unterscheiden:

Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio

Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Das Bildungsportfolio sowie die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen bewegen sich über den Focus der eigenen Mitgliederstruktur hinaus und erreichen eine breite Fachöffentlichkeit.

Dachverbände mit Bildungsaufgaben

Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Diese Bildungsangebote werden im Schwerpunkt innerhalb der Untergliederungen angeboten. Auch die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen orientiert sich schwerpunktmäßig in diesem Rahmen.

Jugendverbände

Jugendverbände sind Dach- und Landesverbände, deren Leistungen sich - dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend - in der Regel auf Fortbildung, Anleitung von Multiplikatoren, Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit beziehen. Die in überörtlicher Zuständigkeit agierenden Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Darüber hinaus üben sie eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.

Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen

Hier handelt es sich um Träger, bei denen die Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und

deren Zusammenwirkung im Vordergrund steht. Die themenspezifischen Schwerpunkte sind dabei konzeptionell in der Bildungsarbeit der Träger verankert und ordnen sich in die Planungsbereiche der überörtlichen Jugendhilfeplanung ein. Entsprechend arbeiten die Untergliederungen der Träger aufgabenbezogen, als auch sach- und themenspezifisch.

An der Kategorisierung nach Art von Leistungsanbietern soll als vergleichendes Strukturmerkmal auch zukünftig festgehalten werden. Sie soll insbesondere bei der Formulierung von Bedarfen in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2026 – 2030 Berücksichtigung finden.

2.2.5 Bedarfsgrößen und Bedarfsaussagen

Bedarfsgrößen

Die Bedarfsgrößen legen innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung Mindeststandards fest, nach denen die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen erbracht werden sollen. Insbesondere geht es darum, eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen. Die Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren. Diese sind:

Bildungsreferentin/Bildungsreferent bzw. Fachreferentin/Fachreferent

Die Bedarfsgröße bestimmt den Einsatz von qualifiziertem, hauptamtlich beschäftigtem Fachpersonal und deren Qualifizierung und den Vorrang für die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die Erbringung von Bildungsleistungen durch Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten.

Bildungstage

Ein Bildungstag soll als vergleichbare Berechnungsgröße dazu dienen, eine Mindestbildungsleistung je geförderter Referentin/gefördertem Referent festzulegen.

Geschäftsstellen

Die Bedarfsgröße bestimmt Charakter und Ausstattung von Geschäftsstellen.

Personalkosten und Sachausgaben

Die Bedarfsgröße trifft Aussagen zur Eingruppierung und Vergütung von Fachpersonal als Richtgröße sowie zu Sachausgaben.

Grundsätzlich hat sich die Entwicklung und Ausweisung der Bedarfsgrößen für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung und deren Nutzung bewährt. Sie ist ein wichtiger methodischer Bestandteil der Jugendhilfeplanung, da hier begriffliche Präzisierungen erfolgen können und Bedarfsentwicklungen in einem übergreifenden Rahmen formuliert werden.

Allerdings sollten die Bedarfsgrößen den Ermessensspielraum im Förderverfahren nicht einschränken und zudem eine höhere Flexibilität bei der Gestaltung von grundlegenden Leistungen und Maßnahmen zulassen. **Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ist es perspektivisch sinnvoll, insbesondere förderrelevante Vorgaben in den einschlägigen Förderrichtlinien zu verankern. Demnach soll in der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2026 – 2030 auf fiskalische Kennziffern verzichtet werden. Da die aktuelle FRL Überörtlicher Bedarf auf Kenngrößen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung verweist, werden im Anhang planungsbasierte Aussagen zu Personalausgaben sowie Sachausgaben getroffen. Dies entspricht der eingangs getroffenen Einschätzung und ermöglicht zudem Anpassungen der Förderrichtlinien im Planungszeitraum.**

Zur Absicherung der Fachlichkeit überörtlicher Bildungsarbeit sollten **Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten** aber auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer über entsprechende Qualifikationen in Form von (Fach-)Hochschulabschlüssen verfügen. **Die Bedarfsgröße „Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten“ wird erhalten bleiben.**

Die **Bildungstage** haben als kleinste strategische Planungsgröße der überörtlichen Bildungsarbeit im Sinne einer personalbezogenen Grundlage der Bildungsleistungen an Einfluss verloren.

Dennoch entfalten die Bildungstage ihre Bedeutung beim Nachweis und bei der Dokumentation trägerbezogener Bildungsleistungen und bilden einen wichtigen quantitativen Mindeststandard in der Bildungsarbeit. ***Deshalb soll die Bedarfsgröße „Bildungstage“ erhalten bleiben.***

Die Beschreibung der **Geschäftsstellen** als Grundmodell der Personalstruktur bildet eine grobe Rahmung der trägerbezogenen Organisationsform. ***Die Bedarfsgröße „Geschäftsstellen“ soll mit Hinweis auf die flexible Gestaltung erhalten bleiben.***

Die Bedarfsgröße **Schutz von Kindern und Jugendlichen** beschreibt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Normierungen und Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes in Bezug auf die Arbeit der landesweiten Dachorganisationen, Dachverbänden und Fachstellen. Hier ist der Aspekt des Kinderschutzes, die Qualifizierung von Kontaktpersonen und das Informationsmanagements im Rahmen einer zu dokumentierenden Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Bedarfsgröße „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ soll erhalten bleiben.

Zusammenfassend sollen folgende Bedarfsgrößen formuliert werden:

- **Personal,**
- **grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen,**
- **Geschäftsstellen,**
- **Bildungstage,**
- **Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

Bedarfsaussagen

Innerhalb der Bedarfsaussagen werden stellenbezogene Rahmengrößen im Hinblick auf die Struktur, erforderliches Personal sowie zu erbringende grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen für einen mittelfristigen Zeitraum benannt. Grundlage dafür ist zunächst der ausgewiesene Bestand und dessen Bewertung sowie die ziel- und themenbezogenen Erwartungen des Planungsträgers an die überörtlichen Leistungsanbieter. Die Aussagen orientieren zudem an den Bedarfsgrößen und beziehen sich direkt auf die fachlich-inhaltlichen Zielformulierungen.

In den grundlegenden Bedarfsaussagen werden übergreifende Anforderungen formuliert und die zu erbringenden Bildungsleistungen nach Art der Leistungsanbieter festgelegt.

In den Bedarfsaussagen zu den einzelnen Planungsbereichen erfolgt die Ausweisung inhaltlicher Entwicklungsnotwendigkeiten auf der Basis fachlich-inhaltlicher Überlegungen.

Darauf Bezug nehmend werden Rahmengrößen zur Struktur nach Art der Leistungsanbieter in Form einer Kernstruktur sowie zum Bedarf an Personalstellen festgelegt sowie strukturelle Entwicklungsnotwendigkeiten aus Sicht des Planungsträgers benannt.

2.3 Maßnahmeplanung

Innerhalb der Maßnahmeplanung werden zentrale Festlegungen zur Umsetzung der formulierten Bedarfe getroffen. Im Rahmen konzeptioneller Überlegungen sollen hier die Wirkungsentfaltung der Bedarfsaussagen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung, die fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung, Aspekte der Qualitätsentwicklung sowie der Umsetzung der Normierungen zum Kinderschutz und zum Verfahren der Abstimmung zwischen den verschiedenen Institutionen im Förderverfahren thematisiert werden.

2.3.1 Wirkungsentfaltung der Bedarfsaussagen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung als Beschlusslage des Landesjugendhilfeausschusses entfaltet unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen ihre Wirkung nicht durch eine rechtliche Bindung der Bewilligungsbehörde.

Vielmehr erfolgt die Umsetzung der Planungsergebnisse durch den fachlich-inhaltlichen Rahmen für das Zuwendungsverfahren sowie über die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen zu den Förderanträgen und der Abstimmung zwischen Landesjugendamt und Bewilligungsbehörde.

2.3.2 Fiskalische und rechtliche Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung

In den vergangenen Planungszeiträumen hat es in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Zuwendungsverfahren und Jugendhilfeplanung rechtliche Bewertungen sowie Entscheidungen von Verwaltungsgerichten gegeben, die Einfluss auf die Umsetzung der überörtlichen Planung haben.

Auch unter diesen schwierigen Bedingungen konnte dennoch eine breite, konzeptionell und fachlich fundierte Trägerlandschaft im überörtlichen Planungsbereich mit der Finanzierung von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen unterstützt werden.

Zu betonen sind hierbei die Anstrengungen der Träger, durch persönliches und fachliches Engagement sowie der Einwerbung externer Mittel ein umfassendes und plurales überörtliches Bildungsangebot im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII zu etablieren.

Die **Bereitstellung ausreichender Finanzmittel** liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages und ist nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, einerseits im Planungsbericht notwendige Bedarfe vor dem Hintergrund fachlicher Einschätzungen und deren Auswirkungen auf den notwendigen Finanzrahmen zu benennen sowie andererseits im Umsetzungsprozess durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren.

Die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zur Jugendhilfeplanung wird durch die Regelungen im § 11 Abs. 2 LJHG eingeschränkt, da dieses Beschlussrecht nur im Rahmen der zugewiesenen Mittel besteht. Eine Beschlussfassung über die Landesförderung nach § 82 SGB VIII scheidet folglich aus.² Hieraus ergibt sich, dass eine zukünftige überörtliche Jugendhilfeplanung ihre Steuerungsfunktion nur aus fachlich-inhaltlichen und strukturellen Überlegungen entwickeln kann. Darauf aufbauend kann eine finanzielle Untersetzung prozesshaft im Verfahren der Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2009 in einer Verwaltungsgerichtssache³ entschieden, dass die bestehende Jugendhilfeplanung nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Förderentscheidung darstellt. Vielmehr bietet sie den fachlichen Rahmen für eine Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde im Förderverfahren. Die Bewilligungsbehörde hat auf Grund der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden **Ermessensentscheidung** über Art und Höhe der Förderung zu entscheiden, welche Maßnahmen des Trägers der freien Jugendhilfe – nach Art und Umfang – zu fördern sind und mit den verfügbaren Haushaltsmitteln gefördert werden können. Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist ein hinreichendes **jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept** einschließlich einer Prioritätensetzung im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung zu erstellen.⁴ Hier ergibt sich jedoch auf überörtlicher Ebene eine gesonderte Ausgangssituation, insbesondere durch das im LJHG formulierte Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses im Hinblick auf die Förderentscheidung.

Die überörtliche Jugendhilfeplanung entfaltet ihre Wirkung durch strukturell und fachlich-inhaltlich rahmende Bedarfsaussagen sowie im Umsetzungsprozess durch Steuerung in Reaktion auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen.

2.3.3 Qualitätsentwicklung sowie Umsetzung der Normierung zum Kinderschutz

Mit der Novellierung des § 79 SGB VIII sowie der Schaffung des 79a SGB VIII formuliert der Gesetzgeber einen gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung umfasst sämtliche Aufgaben und Leistungen nach § 2 SGB VIII und hebt insbesondere die Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation hervor. Eine hohe Bindungswirkung wird insbesondere aus § 79a in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII auf förderrelevante Bereiche der Jugendhilfe erreicht.

In der Rahmenempfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zum § 79a SGB VIII werden bereits gesetzlich normierte Anforderungen formuliert (z.B. §§ 8 und 9 SGB VIII) sowie auf bestehende Standards in verschiedenen Leistungsfeldern verwiesen. Insbesondere die geltenden

² vgl. SMS-LJA (2010): Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages

³ BVERWG (2009): Förderung freier Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit; Urteil v. 17.07.2009, AZ: 5 C 25.08

⁴ a.a.O.

Empfehlungen und Orientierungshilfen enthalten bereits Aussagen zu den fachlichen Qualitätsanforderungen an Strukturen und Prozessgestaltung in verschiedenen Leistungs- und Aufgabebereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen.

Hier sind insbesondere folgende bestehende Empfehlungen und Orientierungshilfen⁵ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen:

- Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung. Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 27.03.2002
- Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 01.07.2015
- Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen
Fortschreibung vom LJHA verabschiedet am 16.06.2022
- Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 24.06.2016 in geänderter Form am 26. April 2017
- Empfehlung zum Kinder- und Jugendschutz im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 06.06.2001
- Orientierungshilfe zur Medienerziehung im Kinder- und Jugendschutz
vom LJHA verabschiedet am 01.09.2004
- Fachempfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII
vom LJHA verabschiedet am 16.06.2022
- Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien
vom LJHA verabschiedet am 01.09.2004
- Hinweise zur Umsetzung des § 72a SGB VIII – Handlungsempfehlungen sowie Rahmenempfehlung des LJA zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen
vom LJHA verabschiedet am 13.09.2012

Auch die Jugendhilfeplanung selbst formuliert in der Beschreibung des Bildungsaspektes als arbeitsbezogenes Grundprinzip in den Bildungszielen und insbesondere in den Bedarfsgrößen Qualitätsanforderungen an die überörtliche Bildungsarbeit. Die Aspekte der Qualitätsentwicklung wurden in das Qualitative Sachberichtswesen in den verschiedenen Qualitätsdimensionen eingearbeitet und sind bereits erprobte Arbeitsgrundlage.

Die Abstimmung zur Umsetzung des § 74 Abs. 1 iVm. § 79a SGB VIII wird im Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung in den Fördergesprächen als Dialog zur Qualitätsentwicklung realisiert.

2.3.4 Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung

Innerhalb der Maßnahmeplanung soll das Verfahren zur Abstimmung zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung beschrieben werden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung 2014 wurde bereits ein Verfahrenskonzept mit Blick auf das derzeit etablierte Verwaltungshandeln zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern dargestellt.⁶ Dieses Verfahren beinhaltet:

- die **Auswertung der Sachberichte** durch die Verwaltung des Landesjugendamtes,
- die **konzeptionelle Abstimmung** in Form eines Gespräches zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt,
- die von der Bewilligungsbehörde initiierten **antragsbezogenen Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern vor der Antragstellung,
- die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen des Landesjugendamtes **zu den Förderanträgen,**
- das **Berichtswesen überörtlicher Bedarf.**

⁵ Die Empfehlungen und Orientierungshilfen sind abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sowie über den Publikationsserver des Freistaates Sachsen. <http://www.publikationen.sachsen.de>

⁶ vgl. SMS-LJA (2020): Überörtliche Jugendhilfeplanung 2021 - 2025

Aus den skizzierten fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung sowie den Anmerkungen zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII ergeben sich für den Abstimmungsprozess Änderungsnotwendigkeiten, die in die Beschreibung des Verfahrens einzuarbeiten sind.

Dies betrifft:

- die Einarbeitung von Aspekten der Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII und deren Auswirkungen auf die Umsetzung des § 74 Abs.1 SGB VIII in **die antragsbezogenen Fördergespräche**,
- die Berücksichtigung der Vorgaben des § 72 iVm. § 74 Abs.1 SGB VIII sowie insbesondere der Regelungen des § 72a SGB VIII im gesamten Verfahren,
- die Erarbeitung und Nutzung eines jugendhilferechtlichen Maßnahmekonzeptes⁷ in Form einer Gesamtstellungnahme, soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Das Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Zuwendungsverfahren wird unter Einbeziehung der beschriebenen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Normierungen beschrieben.

⁷ vgl. Pkt. 2.3.2

II BESTAND 2023/2024

3 Zentrale Bestandsdaten

In der Übersicht der zentralen Bestandsdaten werden Leistungsanbieter und Personal in ihrer strukturellen Verfasstheit bereichsübergreifend dargestellt:

- nach Leistungsbereichen § 11 SGB VIII, §§ 11/12 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend sowie nach der Art der Leistungsanbieter,
- nach Art und themenbezogenen Schwerpunkten und nach Nutzung der Bildungsziele,
- nach Schwerpunktsetzung in den grundlegenden Leistungen.

Basis für die gesamte Bestandsdarstellung sind die Sachberichte der landesweiten Träger für das Jahr 2023, die im Juni 2024 im Landesjugendamt eingegangen sind. Zudem werden stellenbezogene Informationen für 2024 auf der Basis des aktuellen Förderverfahrens ausgewiesen, um eine möglichst hohe Aktualität für zukünftige Bedarfsaussagen zu erreichen.

3.1 Leistungsanbieter und Personal

Mit Verabschiedung der Jugendhilfeplanung zu den §§ 11- 14 SGB VIII im Jahr 2020 gab es im Planungsbereich insgesamt 44 benannte Leistungsanbieter. Davon erhielten 38 Unterstützung durch gefördertes hauptamtliches Personal. Die Gesamtzahl der geförderten Stellenanteile lag bei 69,700 VzÄ.

In der Bedarfsdarstellung für den Zeitraum 2021 - 2025 wurden durch den LJHA insgesamt 88 Vollzeitäquivalente (VzÄ) Personalstellen als geplanter Rahmenbedarf ausgewiesen. Davon entfielen 28,00 VzÄ auf den Bereich § 11 SGB VIII, 33,00 VzÄ auf den Bereich §§ 11/12 SGB VIII, 7,00 VzÄ auf den Bereich § 13 SGB VIII, 6,00 VzÄ auf den Bereich § 14 SGB VIII und 14,00 VzÄ auf den Bereich Übergreifend.

Geförderte Personalstellen bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen nach Planungsbereichen 2021 und 2024, Rahmenbedarfe sowie Personen

	Rahmen- bedarfe lt. Planung	2021			2024		
		Träger	Personen	Stellen	Träger	Personen	Stellen
Bereich § 11 SGB VIII	28,00	8	27	24,600	8	32	29,025
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	33,00	28	30	27,925	29	36	31,500
Bereich § 13 SGB VIII	7,00	2	7	5,500	2	8	5,500
Bereich § 14 SGB VIII	6,00	2	7	5,500	2	7	5,500
Bereich Übergreifend	14,00	4	15	11,575	4	18	14,25
gesamt	88,00	44	86	75,100	45	101	85,775

Bild 1: Geförderte Personalstellen bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen nach Planungsbereichen 2021 und 2024, Rahmenbedarfe sowie Personen; SMS-LJA 2025

In der Betrachtung der in den letzten Jahren geförderten Personalstellen bei landesweiten Trägern nach leistungsbezogenen Planungsbereichen ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt hat es im bisherigen Planungszeitraum zwischen 2021 und 2024 und auch gegenüber 2020 Änderungen in der Anzahl der geförderten Stellen und bei der Anzahl der überörtlichen Träger gegeben.

Im Jahr 2021 wurden bei 44 landesweiten Träger insgesamt 75,100 VzÄ verteilt auf 86 Personen gefördert. Die Anzahl der Träger mit Personalkostenförderung lag bei 38.

2024 hat sich die Gesamtzahl der geförderten Träger auf 45 erhöht. Die Zahl der Träger mit Personalkostenförderung stieg auf 39.

Geförderte Personalstellen bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen nach Planungsbereichen 2021 – 2024 sowie Rahmenbedarfe lt. Jugendhilfeplanung 2021 - 2025

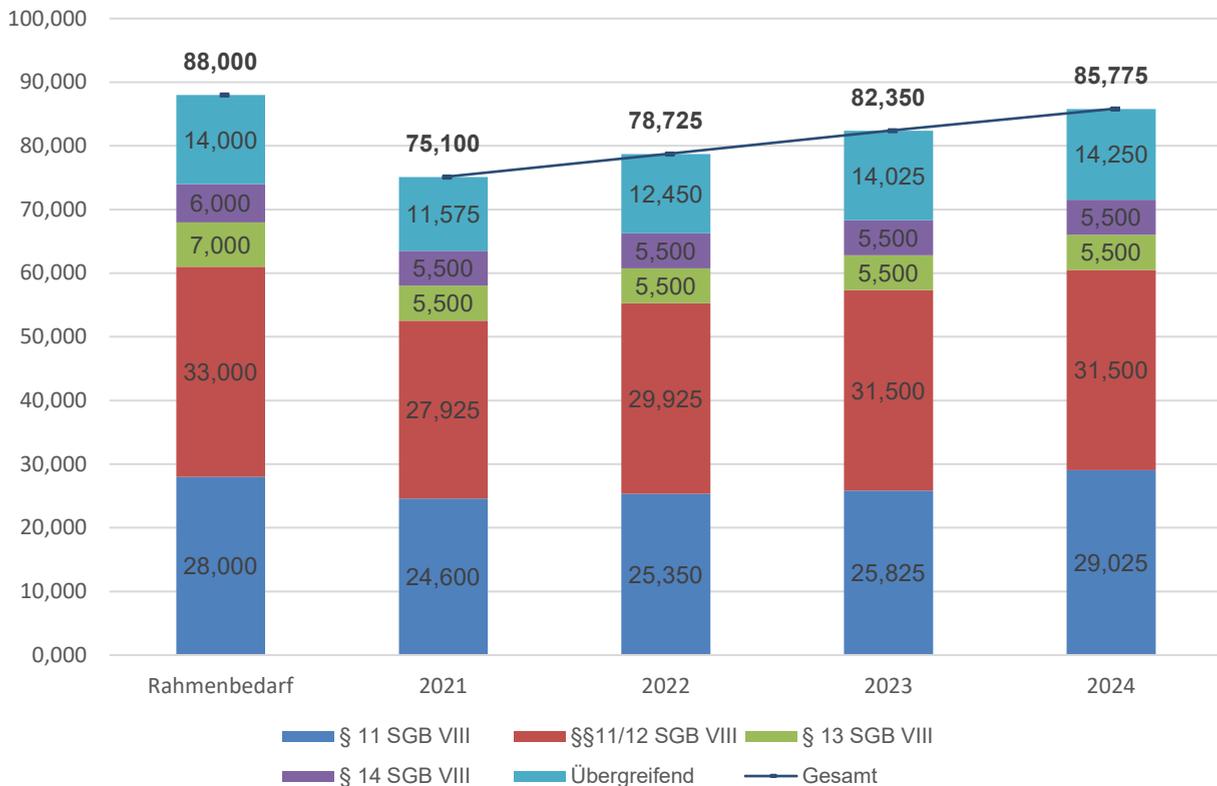


Bild 2: Geförderte Personalstellen bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen nach Planungsbereichen 2021 – 2024 sowie Rahmenbedarfe lt. Jugendhilfeplanung 2021 - 2025; SMS-LJA 2025

Einen deutlichen Anstieg gab es für die Anzahl der geförderten Personalstellen. Hier entfielen 2024 85,775 VzÄ auf 101 Personen. Damit lag die Gesamtzahl der 2024 geförderten Personalstellen innerhalb des in der Jugendhilfeplanung 2021 – 2025 formulierten Gesamtrahmenbedarfes von 88 Personalstellen.

Allerdings wurden die Rahmenbedarfe in den Bereichen § 11 SGB VIII sowie Übergreifend leicht überschritten. Die über die Jahre vorgenommenen moderaten Stellenerhöhungen ergaben sich hauptsächlich aus erweiterten Aufgabenübertragungen an die landesweiten Träger sowie aus Stellenangleichungen und -entwicklungen.

Die Bestandsdaten zu Trägern und Personal lassen sich nach der 2014 eingeführten Einteilung „Art der Leistungsanbieter“ darstellen. Die Einordnung wurde innerhalb der Auswertung der Sachberichte in der Verwaltung des Landesjugendamtes vorgenommen.

In der Kategorie „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“ befinden sich 2 Träger aus den Bereichen § 11 SGB VIII und Übergreifend. Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich 4 Träger aus dem Bereich § 11 SGB VIII und ein Träger aus dem Bereich §§ 11/12 einordnen. Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII wurden 27 Jugendverbände zugeordnet. Als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lassen sich insgesamt 10 Träger bezeichnen, die in den Bereichen § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend tätig sind.

Träger nach Art der Leistungsanbieter 2023

	Fortbildungsträger mit erweitertem Bil- dungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	Summe
Bereich §§ 11 SGB VIII	1	4		3	8
Bereich §§ 11/12 SGB VIII		1	28		29
Bereich § 13 SGB VIII				2	2
Bereich § 14 SGB VIII				2	2
Bereich Übergreifend	1			3	4
Summe	2	5	28	10	45

Bild 3: Träger nach Art der Leistungsanbieter 2023; SMS-LJA 2025

Neben der Einordnung nach Trägern lassen sich auch die Stellenanteile des 2024 geförderten Personals auf die Kategorien abbilden. Die Ergebnisse lassen sich aus Bild 4 entnehmen. Grundsätzlich kann man von einer ausgewogenen Verteilung in den unterschiedlichen Arten der Leistungsanbieter ausgehen.

Innerhalb der Sachberichterstattung für das Jahr 2023 wurden durch die Leistungsanbieter die Bildungsziele benannt, auf die sie ihre Arbeit grundsätzlich im Schwerpunkt konzentrieren. Diese Auswahl der Bildungsziele bildet eine wichtige Grundlage für die konzeptionelle Entwicklung sowie für die Ausgestaltung der Bildungs- und Beratungsangebote auf überörtlicher Ebene.

Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2021 und 2024

	2021 (Stellenanteile in VzÄ)					2024 (Stellenanteile in VzÄ)				
	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstelle/ Facharbeitsstelle	gesamt	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstelle/ Facharbeitsstelle	gesamt
Bereich § 11 SGB VIII	7,000	11,800		5,800	24,600	7,500	13,025		8,500	29,025
Bereich § 11/12 SGB VIII		5,750	22,175		27,925		7,500	24,000		31,500
Bereich § 13 SGB VIII				5,500	5,500				5,500	5,500
Bereich § 14 SGB VIII				5,500	5,500				5,500	5,500
Bereich Übergreifend	5,575			6,500	11,575	7,500			6,750	14,250
gesamt	12,575	17,55	22,175	22,800	75,100	15,000	20,525	24,000	20,80	85,775
Träger	2	5	27	10	44	2	5	28	10	45

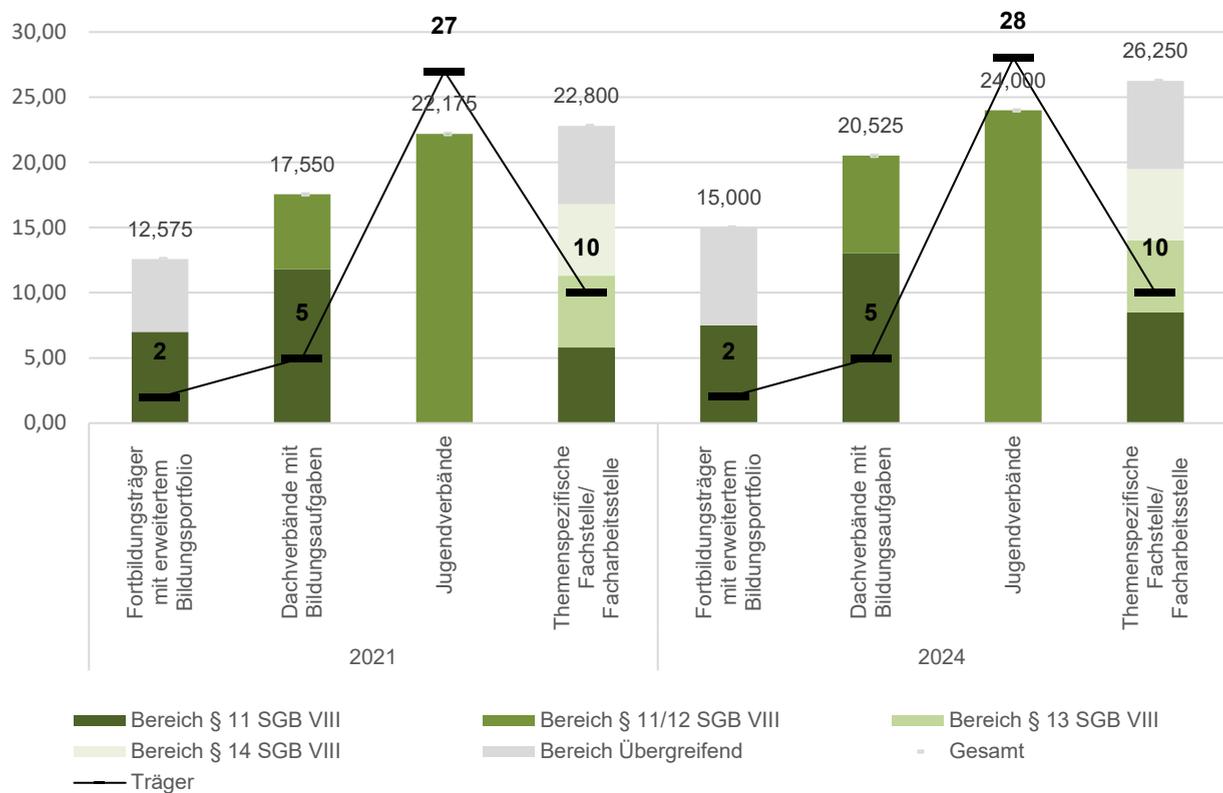


Bild 4: Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2021 und 2024; SMS-LJA 2025

Die Zielauswahl und deren Umsetzung bildet aber auch die Basis für die Beratungsgespräche der Träger mit dem Landesjugendamt und ist dabei Richtlinie für den antragsbezogenen Abgleich zwischen Planungsergebnissen und den inhaltlichen Ausrichtungen der Bildungsarbeit der Träger.

Grundlegende Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2023

	Demokratiebildung	Bürgerschaftliches Engagement	Interdisziplinäre Kooperations-qualifizierte Zusammenarbeit	Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung	Gleichberechtigte Teilhabe/ Inklusion	Geschlechtergerechtigkeit	Gesundes Aufwachsen
Bereich § 11 SGB VIII	6	5	3	7	4	3	2
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	26	26	13	27	16	13	15
Bereich § 13 SGB VIII	1	0	2	2	2	1	1
Bereich § 14 SGB VIII	2	2	2	2	2	2	2
Bereich Übergreifend	2	2	3	2	3	2	0
Gesamt	37	35	23	40	27	21	20

Bild 5: Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden und Dachorganisationen und Fachstellen 2023; SMS-LJA 2025

Die trägerbezogene Auswertung der Inanspruchnahme der Bildungsziele 2023 gibt einen guten Überblick über die Häufigkeit der Nutzung dieser Arbeitsgrundlagen. Sie sind mittelbar auch Ausdruck dafür, inwieweit die Bildungsziele praxisnah entwickelt und formuliert sind.

Am häufigsten wurden die Bildungsziele „Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung“ (40 Nennungen) sowie „Demokratiebildung“ (37 Nennungen) und „Bürgerschaftliches Engagement“ (35 Nennungen) benannt. Sie bilden insbesondere im Planungsbereich §§ 11/12 SGB VIII bei der Arbeit der Jugendverbände wichtige Arbeitsgrundlagen.

Die Bildungsziele „Gleichberechtigte Teilhabe“ (27 Nennungen), „Interdisziplinäre Kooperationen- Qualifizierte Zusammenarbeit“ (23 Nennungen), „Gleichberechtigte Teilhabe“ (21 Nennungen) sowie „Gesundes Aufwachsen“ (20 Nennungen) wurden aufgrund der Spezifik dieser Entwicklungsthemen in vergleichsweise geringeren Häufigkeiten genutzt.

Die Inanspruchnahme von Zielen erfolgt aus der fachlichen und konzeptionellen Schwerpunktsetzung der überörtlichen Träger und in Auswahl aus dem verfügbaren Kanon der Bildungsziele. Dies bedeutet nicht, dass nicht benannte bzw. nicht in Anspruch genommene Zielthemen nicht bearbeitet werden.

Mit der Jugendhilfeplanung 2015 - 2020 wurde mit den thematischen Arbeitsschwerpunkten eine weitere, operational geprägte Zielebene unterhalb der Bildungsziele eingeführt.

Die Inanspruchnahme dieser Arbeitsschwerpunkte lässt sich ebenfalls bereichsbezogen abbilden, um einen Überblick über die Nutzung und mittelbar auf die Praxisrelevanz der Arbeitsschwerpunkte zu erhalten.

Grundlegende Inanspruchnahme der Thematischen Arbeitsschwerpunkte bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2023

	Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten	Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln	Medienkompetenz stärken	Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren	Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken	Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken	Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren	Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken	Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren	Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren
Bereich § 11 SGB VIII	6	2	6	5	3	4	8	6	4	4
Bereich § 11/12 SGB VIII	20	7	18	16	10	27	14	24	11	9
Bereich § 13 SGB VIII	0	2	2	1	1	1	0	0	2	1
Bereich § 14 SGB VIII	0	0	2	2	2	2	0	1	1	2
Bereich Übergreifend	0	0	2	2	2	3	1	2	3	2
Gesamt	26	11	30	26	18	37	23	33	21	18

Bild 6: Inanspruchnahme der Thematischen Arbeitsschwerpunkte bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2023; SMS-LJA 2025

3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen

3.2.1 Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen beschreiben jugendhilfebezogene Grundaufgaben, durch welche die strukturbildende und unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal und Sachkosten realisiert.

Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

In den Sachberichten für das Jahr 2023 wurden die Aufgaben und die Arbeit in den grundlegenden Leistungen umfassend dargestellt. Aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers kann davon ausgegangen werden, dass hier die formulierten Festlegungen aus dem Planungsbericht für den Zeitraum 2021 - 2025 erfüllt worden sind.

Für die Ausgestaltung der grundlegenden Leistungen wurden durch die Träger arbeitsbezogen und mit Blick auf die fachlichen und konzeptionellen Ausrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte vorgenommen. Dies macht die Auswertung nach Häufigkeiten von Nennungen deutlich. Insgesamt gesehen liegt der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der „Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung“ sowie in der jugendpolitischen Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext. Dies betrifft alle Planungsbereiche, wird aber für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII der Jugendverbandsarbeit besonders deutlich.

Grundlegende Leistungen 2023 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

	Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen beschäftigen	Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung	Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten	Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern
Bereich § 11 SGB VIII	7	8	6	8	
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	7	17	8	23	23
Bereich § 13 SGB VIII	2	2	2	2	
Bereich § 14 SGB VIII	2	2	1	1	
Bereich Übergreifend	3	4	3	4	
gesamt	21	33	20	38	23

Bild 7: Grundlegende Leistungen 2023 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen; SMS-LJA 2025

Da die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen - über ihre Struktur und die Wahrnehmung grundlegender Leistungen - ihre strukturbildende und unterstützende Funktion in der Mehrheit über ihre Mitglieder sowie ihre Untergliederungen entfalten, soll an dieser Stelle die in den Sachberichten dokumentierten Mitgliederzahlen dargestellt werden.

Hier lassen sich Verzerrungen nicht vermeiden, da bei einer Vielzahl von benannten Mitgliedern Doppelnennungen auftreten können. Dennoch bietet die bereichsbezogene Darstellung der Mitglieder und Untergliederungen eine gute Übersicht über die Vielfalt der trägerbezogenen Kooperations- und Arbeitsbeziehungen und die damit verbundene Wirkungsmächtigkeit auf regionale und örtliche Jugendhilfestrukturen.

Insgesamt haben die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in ihren Sachberichten 121.344 Mitglieder und Untergliederungen benannt. Die Nennungen beziehen sich auf juristische Personen (5.335) wie z. B. öffentliche und freie Träger und Kreisverbände sowie natürliche Personen (116.009).

Mitglieder und Untergliederungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen 2023

	Mitglieder	Juristische Personen				Natürliche Personen
	gesamt	gesamt	davon: Private	davon: Öffentlich-rechtliche	Davon: Freie Träger	
Bereich § 11 SGB VIII	322	272	6	5	261	50
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	120.671	4871	4.457	186	228	115.800
Bereich § 13 SGB VIII	125	113	0	0	113	12
Bereich § 14 SGB VIII	73	32	0	9	23	41
Bereich Übergreifend	153	47	0	0	47	106
gesamt	121.344	5.335	4.463	200	672	116.009

Bild 8: Mitglieder und Untergliederungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen 2023; *Träger Angaben zu Mitgliedern; SMS-LJA 2025

Bezogen auf die Planungsbereiche liegt es in der Natur der Sache, dass es im Bereich der §§ 11 und 11/12 SGB VIII eine höhere Anzahl von benannten Mitgliedern gibt als beispielsweise im Bereich § 13 und § 14 SGB VIII, wo Fachstellen auf Grund ihrer Verfasstheit und der Themenschwerpunkte eher über die fachbezogenen Bildungsleistungen wirken.

Auf der Grundlage der genannten Zahlen lässt sich einschätzen, dass die überörtlichen Dachverbände mit ihrer Arbeit eine deutliche Wirksamkeit auf der örtlichen Ebene entfalten. Es ist davon auszugehen, dass auch regional eine große Breite in der Abdeckung über Mitgliedsorganisationen erreicht wird.

3.2.2 Bildungsleistungen

Neben den grundlegenden Leistungen sind die Bildungsleistungen ein zentrales Moment in der Aufgabenwahrnehmung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Hier gibt es im Planungsbericht für den Zeitraum 2021 – 2025 grundlegende Festlegungen, wie viele Bildungstage je Bildungsreferentin/Bildungsreferent in Abhängigkeit nach Art der Leistungsanbieter erbracht werden sollen.

Nach der Auswertung der Sachberichte für das Jahr 2023 wurde bei allen Trägern die Anzahl der geforderten Bildungstage erreicht.

Im Jahr 2023 fanden nach den Angaben in den Sachberichten 945 Bildungsveranstaltungen mit 2.697 Bildungstagen in der Außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie in der Internationalen Jugendarbeit statt. Dabei konnten 26.162 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden.

Hinzu kommen einzeln 412 dokumentierte Beratungsleistungen mit 1.443 zusammengefassten Bildungstagen und 4.286 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zudem wurden 59 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit 282 Maßnahmetagen und 1.848 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dokumentiert.

Die Gesamtanzahl der Bildungsveranstaltungen hat sich 2023 gegenüber 2020 erhöht (2020: 884 Bildungsveranstaltungen). Auch bei der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat es einen Aufwuchs gegeben. (2020: 19.100). Hierbei sind die dokumentierten Beratungsleistungen noch gar nicht mit eingerechnet.

Die Zunahme der Bildungsangebote ist einerseits auf die Erhöhung der Personalstellen zurückzuführen. Andererseits haben sich die Bildungssettings verändert und umfassen jetzt deutlich mehr digitale Formate, die als niederschwelliger als Präsenzformate zu betrachten sind.

Mit Blick auf die einzeln dokumentierten Beratungsleistungen, hat es auch Veränderungen in den Beratungssettings gegeben, der ebenfalls mit einer Ausweitung dieses Bereiches verbunden ist. Diese Einschätzung bezieht sich insbesondere auf die Ausführungen der Träger in den Sachberichten.

Für den Bereich § 11 SGB VIII wurden im Jahr 2023 190 Veranstaltungen mit 613 Bildungstagen und 4.212 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dokumentiert (2014: 207). Hinzu kommen 86 einzeln dokumentierte Beratungsleistungen mit 445 Bildungstagen und 875 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Summe sind dies 276 Veranstaltungen mit 1.058 Bildungstagen und 5.097 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zudem wurden 29 Projekte der Kinder- und Jugendberufshilfe mit 769 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfasst.

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit im Bereich § 12 SGB VIII liegt bei der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung. 57% Prozent aller Veranstaltungen und Maßnahmen (Beratungen eingeschlossen) fanden in dieser Bildungsform statt.

Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2023

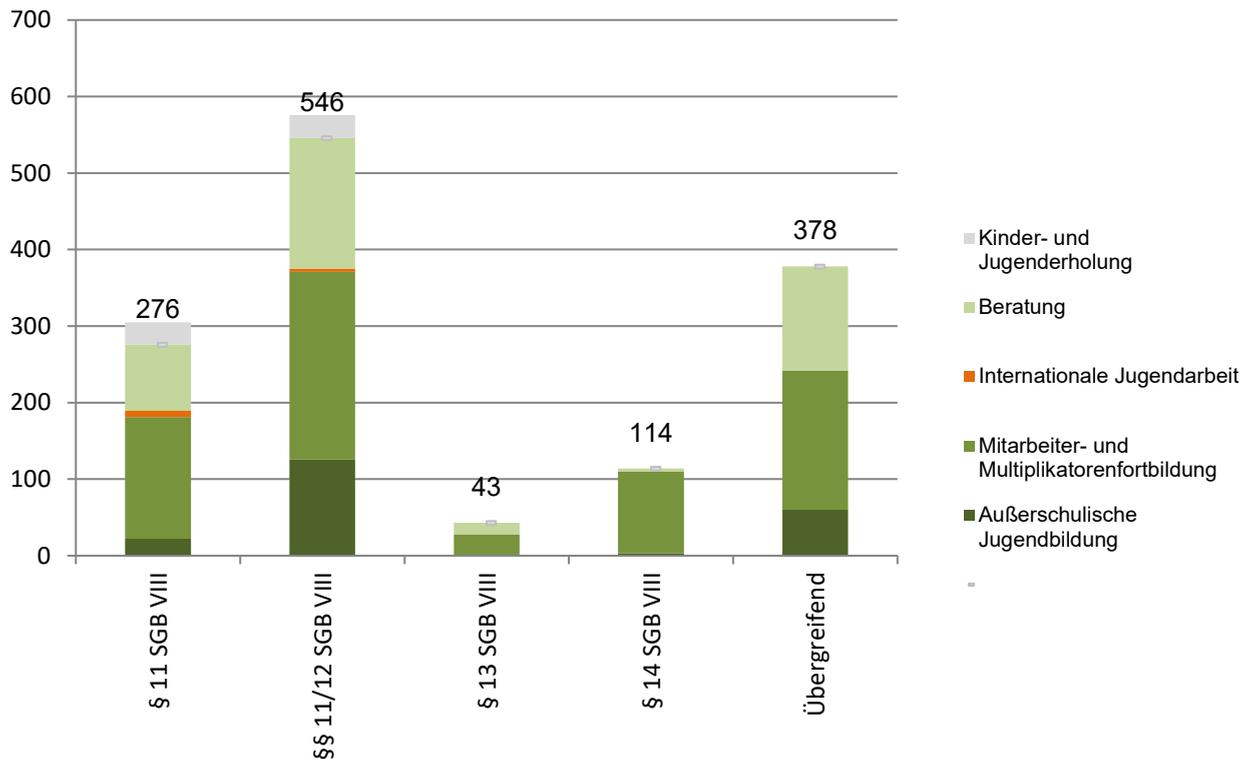


Bild 9: Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2023; SMS-LJA 2025

Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden 375 Bildungsveranstaltungen mit 1.227 Bildungstagen und 13.387 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgewiesen (2020: 411). Hinzu kommen 121 einzeln dokumentierte Beratungsleistungen mit 428 Bildungstagen und 1.564 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Summe sind dies 546 Veranstaltungen mit 1.655 Bildungstagen und 14.951 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zudem wurden 30 Projekte der Kinder- und Jugendberufshilfe mit 1.079 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfasst.

Auch hier nehmen die Angebote der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung den größten Teil aller Bildungsangebote (Beratungen eingeschlossen) ein.

Im Bereich des § 13 SGB VIII hat sich die Anzahl der Bildungsangebote mit 28 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildungen (2020: 31) leicht verringert. Die Anzahl der Bildungstage lag bei 89,

die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei 344. Dazu kommen 15 einzeln dokumentierte Beratungsleistungen mit 51 Bildungstagen und 141 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Summe sind dies 43 Veranstaltungen mit 140 Bildungstagen und 475 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Im Bereich des § 14 SGB VIII lag die Anzahl der Bildungsveranstaltungen bei 110 und damit leicht niedriger als 2020 (2020: 131). Es wurden für 2023 212 Bildungstage und 2.104 Teilnehmerinnen und Teilnehmer angegeben. Hinzu kommen 4 dokumentierte wiederkehrende Beratungen mit 331 Bildungstagen und 1.092 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Summe sind dies 114 Veranstaltungen mit 543 Bildungstagen und 3.796 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Für den Bereich Übergreifend wurden 242 Bildungsveranstaltungen mit 557 Bildungstagen und 5.525 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgewiesen. Hinzu kommen 136 einzeln dokumentierte Beratungsleistungen mit 181 Bildungstagen und 614 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Summe sind dies 378 Veranstaltungen mit 744 Bildungstagen und 6.139 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Im Bereich der Internationalen Jugendarbeit fanden 2023 13 Maßnahmen mit 99 Bildungstagen und 871 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Diese Maßnahme lassen sich in den Planungsbereichen § 11 SGB VIII und § 11/12 SGB VIII zuordnen.⁸

Im Vergleich der laut Jugendhilfeplanung 2021 - 2025 geforderten Bildungstage und den 2023 durch die überörtlichen Leistungsanbieter geleisteten Bildungstage wird ersichtlich, dass in allen Planungsbereichen mehr Bildungstage geleistet wurden als gefordert. Auch in der Einzelauswertung je Träger konnten in allen Fällen die geforderten Bildungstage dokumentiert werden.

Geforderte Bildungstage lt. Jugendhilfeplanung 2021 - 2025 und 2023 geleistete Bildungstage einschließlich Beratung

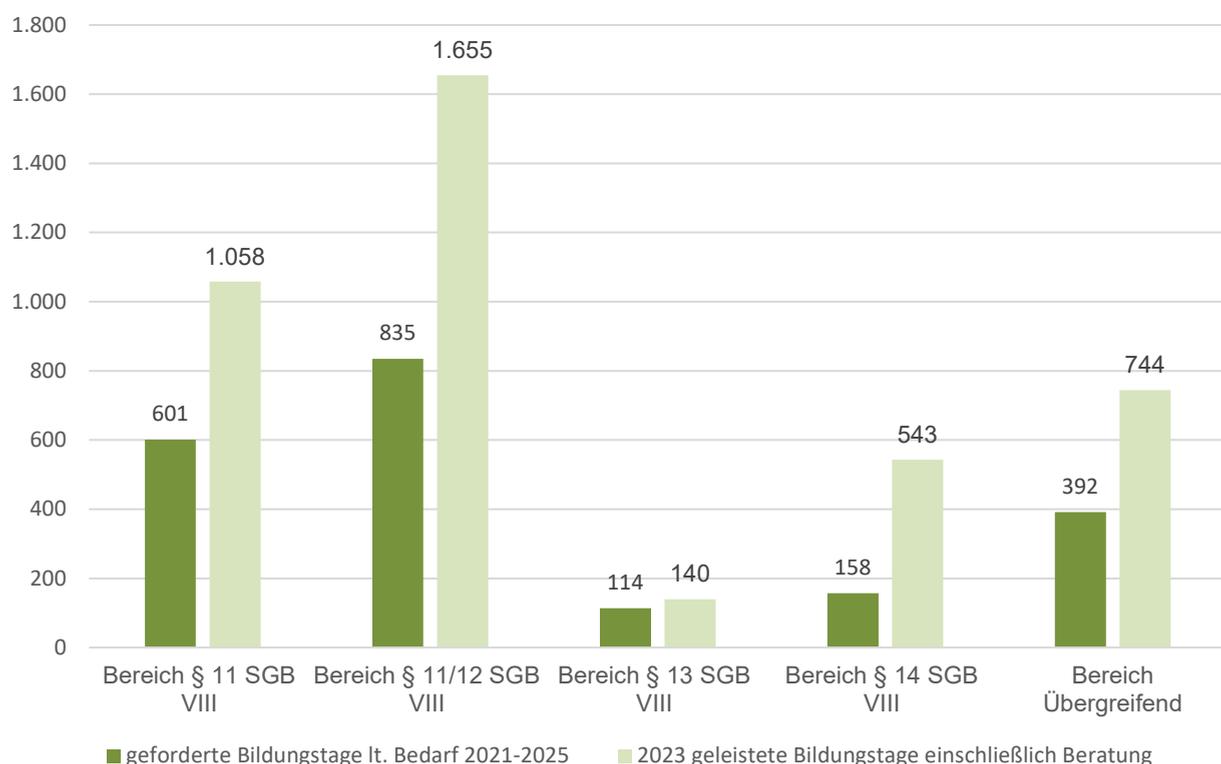


Bild 10: Geforderte Bildungstage lt. Jugendhilfeplanung 2021 - 2025 und 2023 geleistete Bildungstage einschließlich Beratung; SMS-LJA 2025

Das durchschnittliche Verhältnis von Bildungsreferent/in und Bildungstage liegt bereichsübergreifend bei 1:67

⁸ Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmen, die in den Sachberichten der landesweiten Träger benannt worden sind.

Auf der Basis der angegebenen Zahlen ist zu konstatieren, dass die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in den vergangenen Jahren ein umfassendes und umfangreiches Bildungsangebot generieren konnten. Damit wurde eine vergleichsweise hohe Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht.

Insgesamt ist die Bildungsarbeit in traditionellen Settings leicht rückläufig. Dagegen gewinnen Beratungsangebote in dokumentierbaren Settings als auch in allgemeinen Formen mehr an Bedeutung.

3.3 Finanzausstattung 2020 - 2024

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auf den Verlauf der jährlichen Finanzausstattung für die Umsetzung der Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen bis zum Jahr 2024 eingegangen werden.

Finanzausstattung 2020 - 2024

Haushaltsansätze sowie bewilligte Mittel in der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“

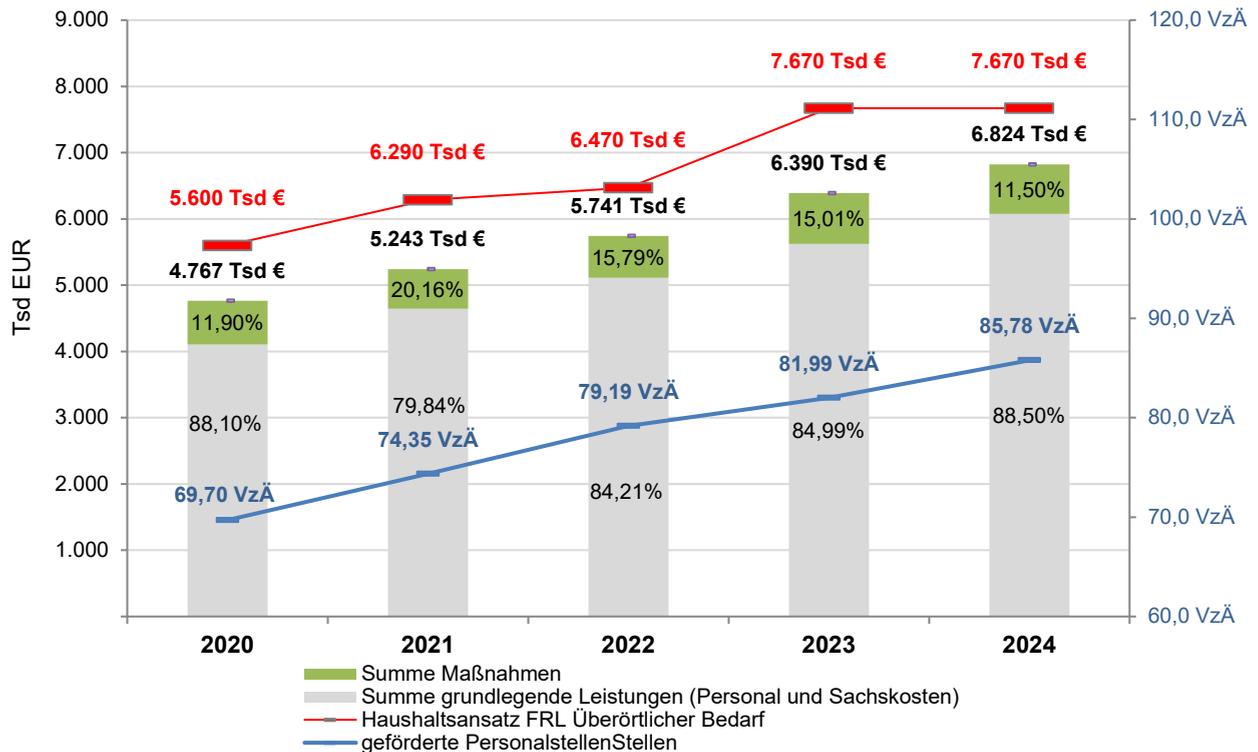


Bild 11: Finanzausstattung 2010-2020, Bewilligte Mittel in der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“, Förderstatistik des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, eigene Berechnungen; SMS-LJA 2025

Im Jahr 2024 wurden durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) im Rahmen der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ 6,824 Mill EUR (Stand September 2024) bewilligt. Davon fließen 88,5% der Mittel in die grundlegenden Leistungen, also in Personal- und Sachkosten. Dies entspricht in Stellenanteilen 85,775 VzÄ. 11,5% der Mittel fließen in geförderte Bildungsmaßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit. 2020 hatte die Gesamtsumme der Förderung noch bei 4,767 Mill EUR gelegen.

Im zeitlichen Verlauf zwischen 2020 und 2024 ist ersichtlich, dass sich die Gesamtsumme der Bewilligungen in den letzten Jahren insgesamt erheblich erhöht hat. Im gleichen Zeitraum gab es eine Steigerung der Haushaltsansätze für die FRL Überörtlicher Bedarf. Das Verhältnis zwischen Mitteln für grundlegende Leistungen und Bildungsmaßnahmen ist geprägt von einer hohen Bindung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der grundlegenden

Leistungen. Es hat sich von 88,1%:11,9% im Jahr 2020 hin zu dem Verhältnis 88,5%:11,5% im Jahr 2024 entwickelt.

Damit liegt der Schwerpunkt der Förderung auf der Ausfinanzierung der grundlegenden Leistungen in Form von Fachpersonal für die überörtliche Bildungsarbeit.

Diese beschriebene Entwicklung lässt sich tendenziell auch für die Anzahl der geförderten Personalstellen nachzeichnen. Hier hat es in den letzten Jahren deutliche Stellenerhöhungen gegeben.

4 Ausgewählte Ergebnisse aus den Bereichen

4.1 Bereich § 11 SGB VIII

4.1.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 11 SGB VIII sind:

- die Stärkung und Weiterentwicklung der individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld der Jugendarbeit durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung,
- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Bildungsprozesse, internationale Jugendbegegnungen und Kinder- und Jugenderholung zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung,
- die Unterstützung der Einrichtungen der Jugendarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten,
- die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen sowie der Träger von Jugendarbeit auf kommunaler und landesweiter Ebene,
- die Weitergabe aktueller Informationen zu relevanten Aufgaben- und Fragestellungen als Impuls und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendarbeit sowie
- die Anregung eines fachlichen Austausches in der Praxis über Veröffentlichungen.

4.1.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und thematischen Arbeitsschwerpunkten

Im Aufgabenbereich des § 11 SGB VIII wurden 2023 und 2024 vom Freistaat Sachsen 8 überörtliche Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 11 SGB VIII tätig sind:

- **AG Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. - AGJF**
- **Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. – LJBW**
- **Sächsische Landjugend e. V.**
- **Landesverband Soziokultur Sachsen e. V.**
- **Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens - Landesjugendpfarramt**
- **Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen e. V. – KIEZ**
- **Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit e. V.**
- **Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e. V. – LKJ**

Diese 8 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2021 – 2025 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele ist in Bild 12 ersichtlich.

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 11 SGB VIII 2023

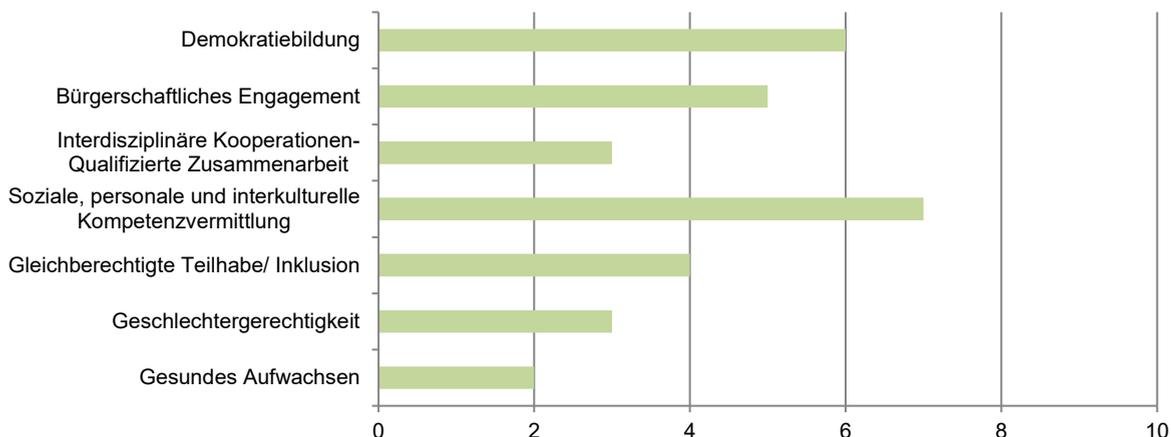


Bild 12: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich § 11 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Innerhalb der Sachberichte für 2023 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich § 11 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 11 SGB VIII 2023

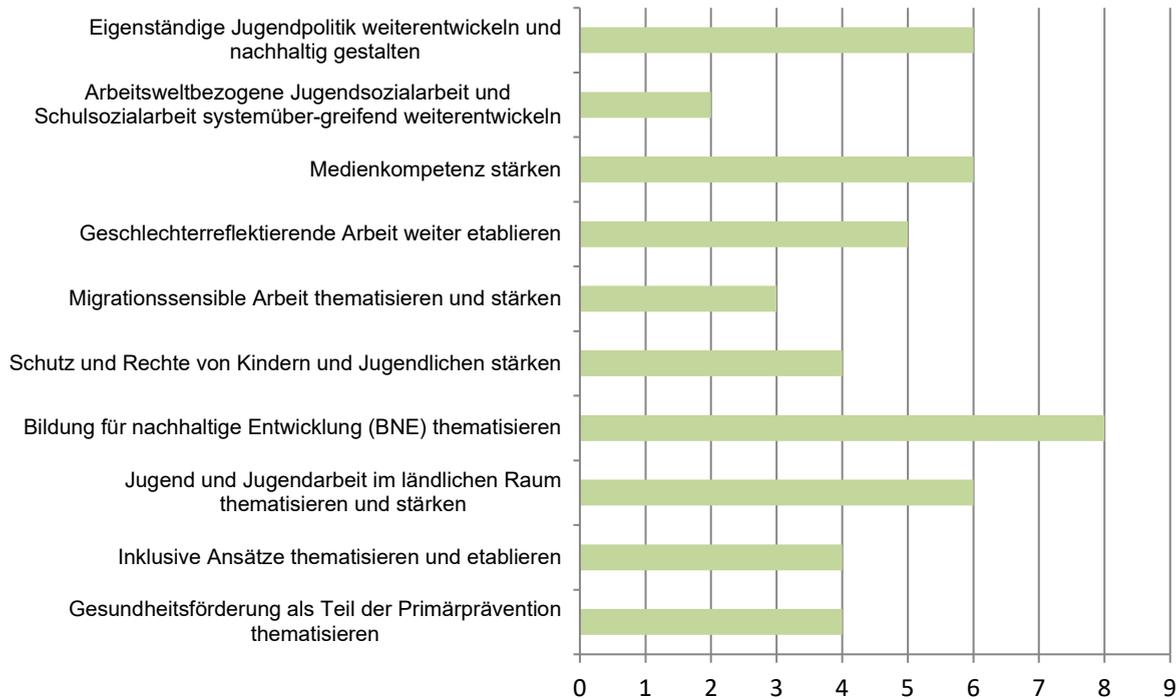


Bild 13: Träger nach Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 11 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei den benannten 8 Trägern 2024 insgesamt 29,025 Personalstellen (VzÄ) verteilt auf 32 Personen, durch den Freistaat finanziert. 2021 zu Beginn des Planungszeitraumes waren es im Bereich § 11 SGB VIII 24,600 Personalstellen verteilt auf 28. Im Jahr 2020 hatte es noch 23,68 Vollzeitstellen verteilt auf 25 Personen gegeben.

Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII 2021 und 2024

Aufgabenbereich	Personen 2021	VzÄ 2021	Personen 2024	VzÄ 2024
Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	4	4,000	5	4,000
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretärin/Sekretär)	4	3,300	5	4,275
Bildungsreferentin/Bildungsreferent	18	15,300	20	17,750
davon geschäftsführende/r Bildungsreferentin/Bildungsreferent	2	2,000	1	2,000
Service/Information	2	2,000	2	2,000
Gesamt	28	24,600	32	29,025

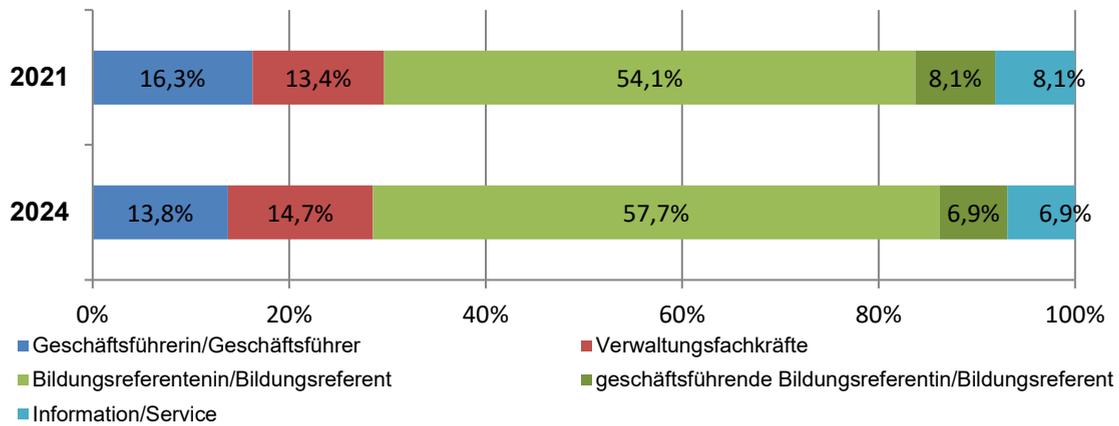


Bild 14: Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII 2021 und 2024; SMS-LJA 2025

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2024 28,5% als Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bzw. Verwaltungsangestellte tätig. 64,6% des Personals arbeitete als Bildungsreferentin/Bildungsreferent bzw. geschäftsführende Bildungsreferentin/Bildungsreferent und 6,9% im Bereich Service/Information.

Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII nach Art der Leistungsanbieter 2024

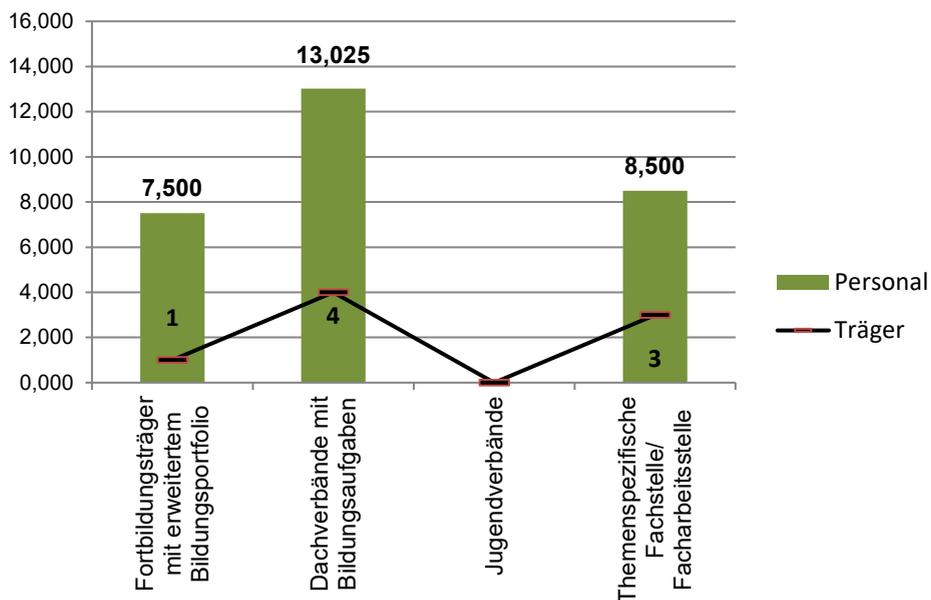


Bild 15: Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII nach Art der Leistungsanbieter 2024; SMS-LJA 2025

Die Bestandsdaten zu Trägern und Personal 2024 lassen sich auch nach der Art der Leistungsanbieter darstellen. In der Kategorie „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“ befindet sich 1 Träger mit insgesamt 7,50 VzÄ. Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich 4 Träger mit insgesamt 13,025 VzÄ, als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ 3 Träger mit 8,500 VzÄ bezeichnen.

4.1.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind zum einen Aufgaben, die im Allgemeinen auch als Lobbyarbeit bezeichnet und von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen werden. Insbesondere sind hierfür zu nennen: die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessensvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien. Zu den grundlegenden Leistungen zählen aber auch der

Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 11 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 11 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung liegt. Eine Basis dafür sind die umfangreichen in den Sachberichten dargestellten Kooperationsbeziehungen zu anderen Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene.

Grundlegende Leistungen § 11 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□□□□ □□
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII	□□□□□ □□□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□□□□ □
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	□□□□□ □□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 16: Grundlegende Leistungen § 11 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023; SMS-LJA 2025

Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit

Im Jahr 2023 wurden im Bereich § 11 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 276 Maßnahmen mit 1.058 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 5.087 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt.

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 159 Maßnahmen mit insgesamt 421 Bildungstagen und 2.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 22 Maßnahmen, 112 Bildungstagen und 1.349 Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegeben. Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden 9 Maßnahmen, 80 Bildungstage und 666 Teilnehmerinnen und Teilnehmern benannt. Zudem wurden 86 teilweise wiederkehrende Beratungen mit einer Dauer von 445 Tagen und 875 Teilnehmenden dokumentiert.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten 2023 und den dokumentierten Bildungstagen und Beratungen 2023 ergibt sich ein Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:63.

Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl der je nach Art der Leistungsanbieter festgelegten Bildungstage.

Die Aussagen beziehen sich auf die Eigendarstellungen der Leistungsanbieter.

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der Internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich § 11 SGB VIII

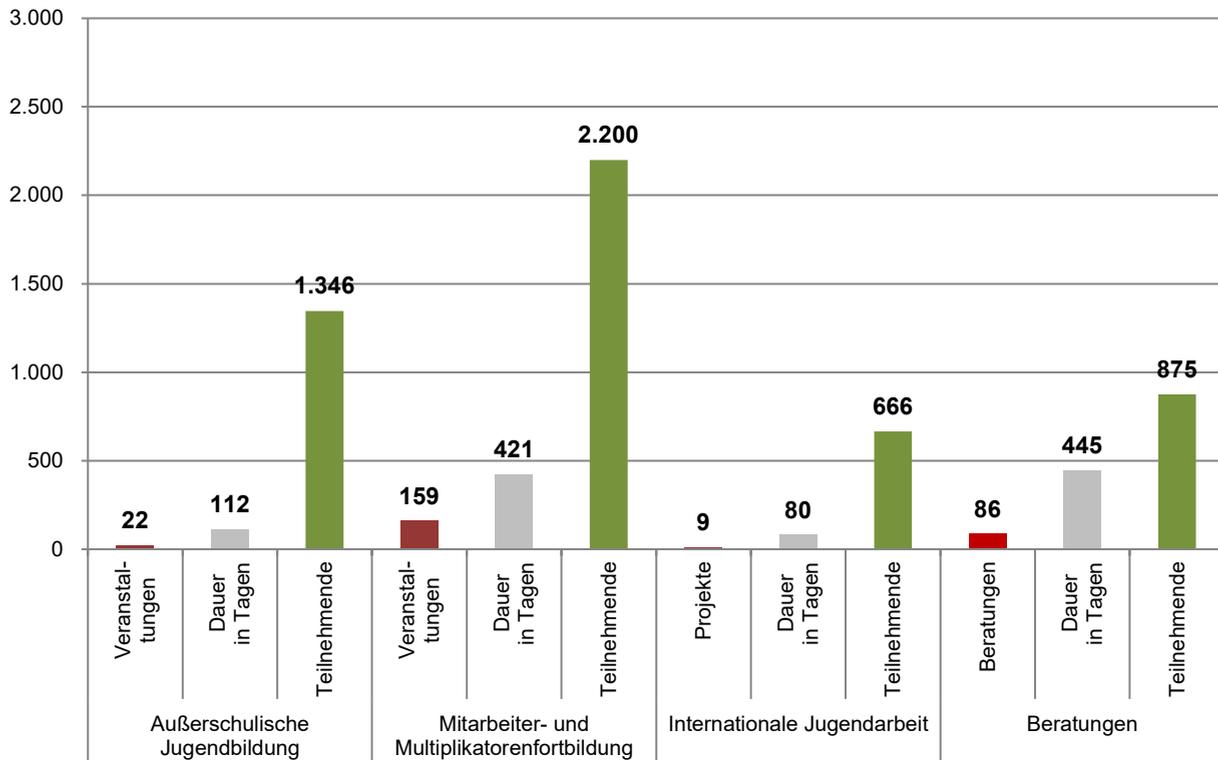


Bild 17: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich § 11 SGB VIII; SMS-LJA 2025

4.1.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 11 SGB VIII

Im Bereich des § 11 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 8 Träger eingeordnet. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden. Die Einordnung der Träger nach Art der Leistungsanbieter mit einem „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“, 4 Trägern als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ und 3 Trägern als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lässt sich als ausgewogen und dem Arbeitsfeld und der Erfüllung der Bildungsaufgaben angemessen bezeichnen.

Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der vereinbarten Bildungsziele wird eingeschätzt, dass die entwickelten Ziele im Bereich des § 11 SGB VIII grundsätzlich tragen und praktikabel sind. Entsprechend der Trägerspezifika wurden dabei die Bildungsziele in unterschiedlicher Häufigkeit als Arbeitsgrundlage benannt. Am häufigsten wurden die Ziele „Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung“, „Demokratiebildung“ und „Bürgerschaftliches Engagement“ als Arbeitsgrundlage angegeben.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in einer vergleichsweise hohen Bandbreite genutzt. Hier wurden die „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren“ sowie „Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken“, „Medienkompetenz stärken“ und die „Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten“ als wichtige Themenfelder für die unmittelbare Bildungsarbeit angegeben.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Mit Blick auf die Art der Leistungsanbieter sowie auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend und gut ausgebaut eingeschätzt. In den Jahren 2023 und 2024 hat es

im Rahmen aktueller Entwicklungen und Themenstellungen moderate Stellenerhöhungen gegeben. Dabei konnten insbesondere die Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen für mobile Jugendarbeit sowie Jugendarbeit im ländlichen Raum gestärkt werden. Der bereichsbezogene Rahmenbedarf wurde allerdings leicht überzeichnet.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Service und Information und den Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren sowie mit Blick auf die Mitarbeiterführung angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung.

Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach.

Bildung und internationale Jugendarbeit

Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit sowie durch einzeln dokumentierte Beratungsleistungen wurden im Jahr 2023 5.087 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Dies bedeutet einen Aufwuchs an Teilnehmern gegenüber 2018 (4.131 Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Begründen lässt sich diese Entwicklung mit dem Mehr an verfügbaren Personalstellen sowie durch die Berücksichtigung von einzeln dokumentierbaren Beratungsleistungen.

Die im Bereich § 11 SGB VIII erbrachten Bildungs- und Beratungsleistungen erscheinen entsprechend den Zielgruppen und den Rahmenbedingungen, insbesondere am direkten Personaleinsatz, angemessen. Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, außerschulischer Jugendbildung und Beratungen ist im Hinblick auf die Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmer als ausgewogen zu betrachten.

Der Anteil der angegebenen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit in liegt im Gesamtvergleich auf einem niedrigen Niveau. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind.

Das durchschnittliche rechnerische Verhältnis zwischen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und Bildungstagen von 1:63 über alle Leistungserbringer kann als überdurchschnittlich eingeschätzt werden. Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl von Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII

4.2.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches §§ 11/12 SGB VIII sind:

- zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten jugendverbandlicher Arbeit beizutragen,
- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen sowie die Handlungskompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld verbandlicher Jugendarbeit und insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung durch entsprechende Bildungsangebote zu erhalten und zu erhöhen,
- Kinder und Jugendliche mit demokratischen Grundregeln und Wertepluralität vertraut zu machen, sie dabei zu stärken, gesellschaftspolitische Fähigkeiten zu entwickeln und sie in ihrem freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen,
- die Anregung und Unterstützung von Formen der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Mitgliedsorganisationen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, jugendpolitische Interessen und jugendspezifische Belange auf Landesebene zu vertreten.

4.2.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 29 überörtliche Träger gefördert. Hierbei handelt es sich um Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII, die weitere Untergliederungen besitzen und im überörtlichen Bereich im Rahmen des § 11 SGB VIII tätig sind.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Kindervereinigung Sachsen e.V. |
| <input type="checkbox"/> Alpenjugend Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> LAG Katholischer Jugend - LAGS |
| <input type="checkbox"/> ASB Jugend - ASB LV Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Landesjugendwerk der AWO Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Bläserjugend Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Landesjugendwerk des BfP in Sachsen |
| <input type="checkbox"/> BUNDjugend Sachsen | <input type="checkbox"/> Naturfreundejugend Sachsen e. V. |
| <input type="checkbox"/> CVJM-Landesverband Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Naturschutzjugend im LV Sachsen |
| <input type="checkbox"/> CVJM Schlesische Oberlausitz e. V. | <input type="checkbox"/> Ring deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände - RdP |
| <input type="checkbox"/> DGB Jugend - Bezirk Sachsen | <input type="checkbox"/> Sozialistische Jugend Deutschland – SJD- Die Falken |
| <input type="checkbox"/> djo - Deutsche Jugend in Europa e. V. | <input type="checkbox"/> THW Jugend Sachsen e. V. |
| <input type="checkbox"/> DLRG Jugend Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Verband Sächsischer Carneval e. V. VSC Jugend |
| <input type="checkbox"/> Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. | <input type="checkbox"/> Sportjugend Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Sächsischer Jugendverband EC | |
| <input type="checkbox"/> Evang.-meth. Kirche - KJW Ost | |
| <input type="checkbox"/> Evangelische Jugend Sachsen | |
| <input type="checkbox"/> Gemeindejugendwerk Sachsen | |
| <input type="checkbox"/> Johanniter Jugend Sachsen | |
| <input type="checkbox"/> Jugendfeuerwehr Sachsen | |
| <input type="checkbox"/> Jugendrotkreuz DRK LV Sachsen | |

Diese 29 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2021 – 2025 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2023

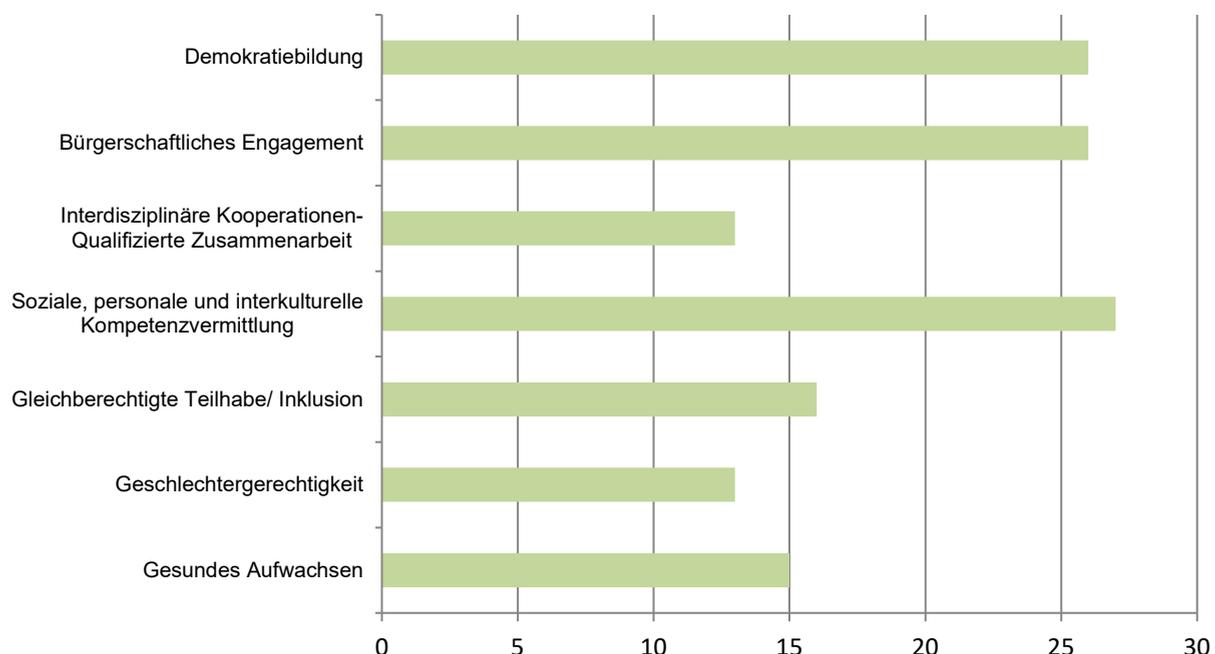


Bild 18: Träger nach Nutzung von Bildungszielen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

In den Sachberichten für 2023 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich §§ 11/12 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2023

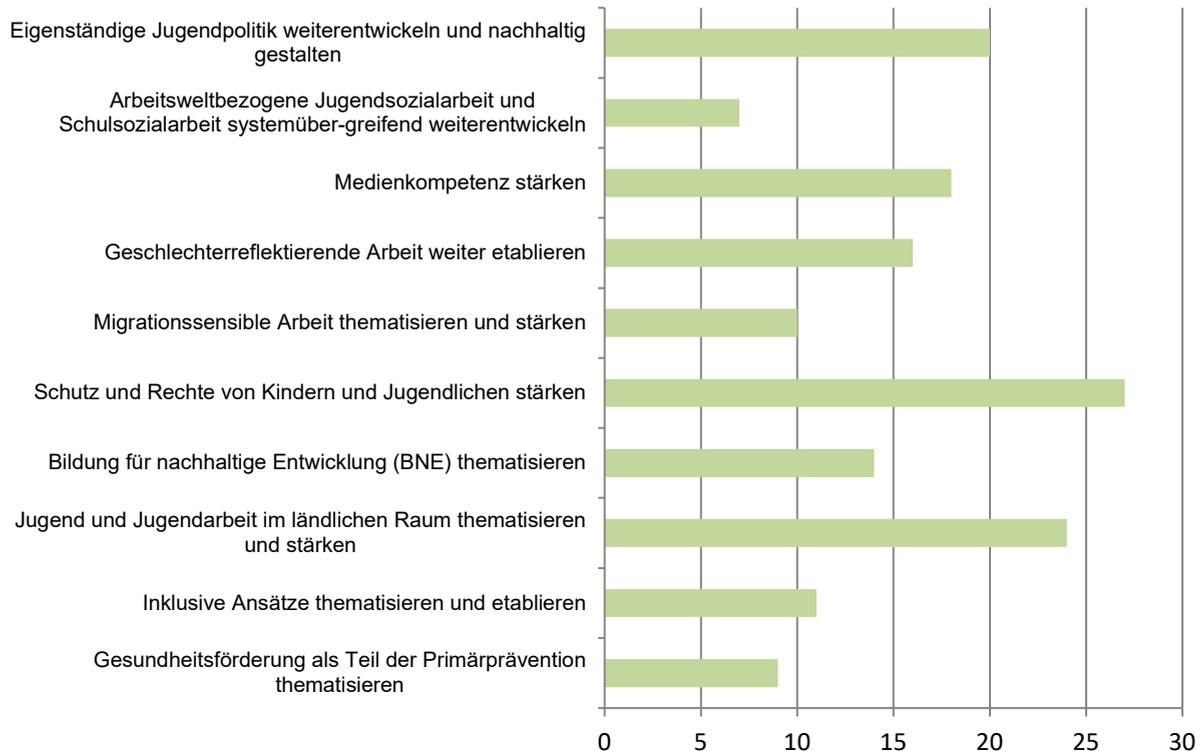


Bild 19: Träger nach Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Träger der außerschulischen Jugendbildung nach Schwerpunkten:

Die strukturbildende Funktion sowie die Bildungsarbeit erfolgt im Bereich der Jugendverbände innerhalb vieler verschiedener Werteorientierungen. In diesem Zusammenhang soll an dieser Stelle eine Zuordnung der Träger von außerschulischen Jugendbildungsangeboten im Hinblick auf die verschiedenen Wertekontexte der Verbände und Dachorganisationen dargestellt werden.

Die Klassifikation erfolgte in Anlehnung an die in der Fachdiskussion beschriebenen Zuordnungen von Jugendverbänden sowie mit Blick auf die Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung.⁹ Die Einordnung wurde nach Schwerpunkt der satzungsgemäßen Ziele der Verbände sowie im Abgleich mit der Selbstdarstellung der beteiligten freien Träger in den Sachberichten vorgenommen. Dieses Vorgehen ermöglicht die Darstellung der pluralistischen Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit. Folgende Kategorien wurden verwendet:

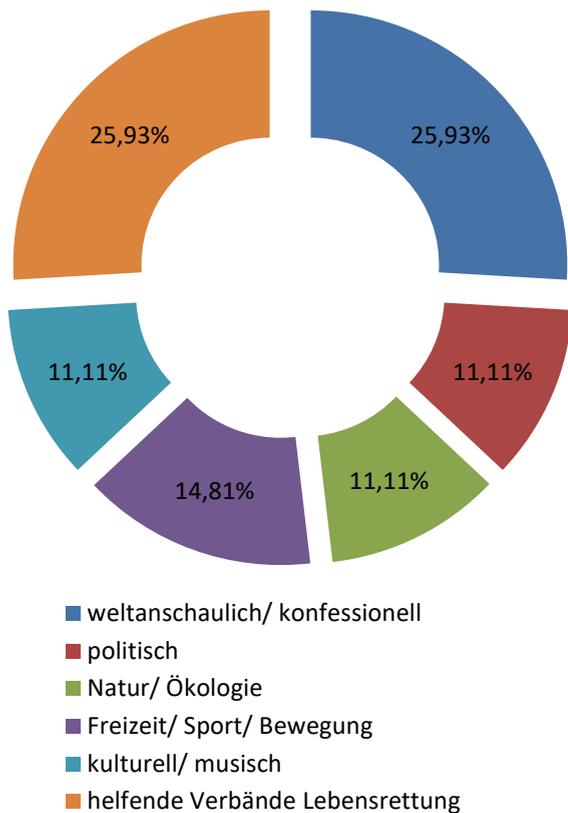
- weltanschaulich/ konfessionell
- politisch
- Natur/ Ökologie
- Freizeit/ Sport/ Bewegung
- kulturell/ musisch
- helfende Verbände/ Lebensrettung

⁹ vgl. Böhnisch / Gängler / Rauschenbach (1991): Handbuch Jugendverbände sowie SMS – LJA (2002): Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes zur außerschulischen Jugendbildung

Beim Vergleich aller Verbände – unabhängig von einer Personalkostenförderung – lässt sich folgende Aufteilung nach Wertekontext feststellen (siehe Bild 20): Die größten Anteile der Dachorganisationen, die 2024 innerhalb der außerschulischen Jugendbildung vom Freistaat finanziell unterstützt wurden, nehmen „weltanschaulich/ konfessionell“ ausgerichtete Verbände sowie helfende Verbände im Kontext „helfende Verbände/ Lebensrettung“ mit jeweils 25,93% ein. Auf Verbände im Bereich „Freizeit/ Sport/ Bewegung“ fallen 14,81%. Die Bereiche „politisch“ und „kulturell/ musisch“ und „Natur und Ökologie“ liegen bei jeweils 11,11%.

Aufteilung der Träger nach Wertekontext im Bereich §§ 11/12 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2024

Verbände gesamt (n=28)



Personalstellen Stellenanteile (24,00 VzÄ)

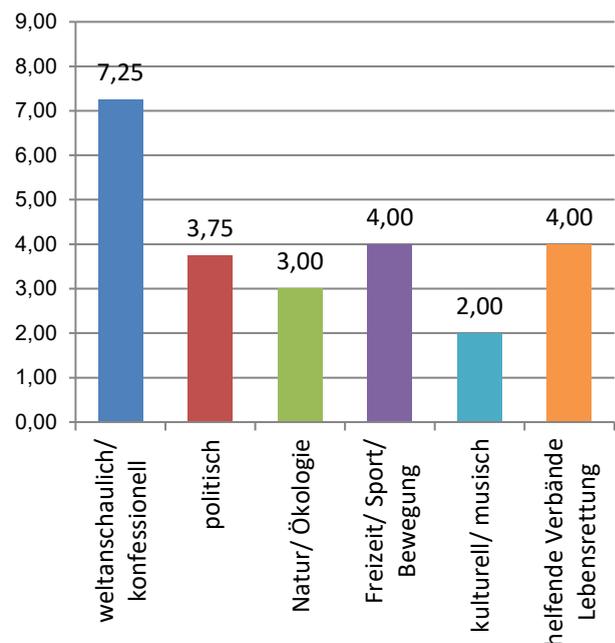


Bild 20: Aufteilung der Träger nach Wertekontext im Bereich §§ 11/12 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2024; SMS-LJA 2025

Mit Blick auf die Verteilung von geförderten Personalstellen lässt sich zunächst feststellen, dass inzwischen 78,6% aller verbandlichen Träger über eine Förderung im Personalkostenbereich verfügen. Die geförderten Personalstellen verteilen sich – bezogen auf die 2024 geförderte Gesamtzahl der Stellen für Dachverbände (24,00 VzÄ) - wie folgt: 30,2% der Stellenanteile (7,25 VzÄ) liegen bei „weltanschaulich/ konfessionell“ ausgerichteten Verbänden. 17,1% nehmen Verbände in der Kategorie „helfende Verbände/ Lebensrettung“ (3,00 VzÄ) ein.

Die weiteren Anteile verteilen sich auf die Wertekontexte „politisch“ (15,6% und 3,75 VzÄ), „Natur/ Ökologie“ (12,5% bzw. 3,00 VzÄ) sowie „kulturell/musisch“ (8,3% bzw. 2,00 VzÄ) 15,6% Verbände im Bereich „politisch“ (3,75 VzÄ). 16,0% (2,75 VzÄ) fallen auf den Bereich „Freizeit/Sport/Bewegung“. Sowohl in der Menge als auch in der Verteilung der Personalstellen konnte in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung in der Unterstützung der überörtlichen Jugendverbände erreicht werden.

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei den benannten 29 Trägern 2024 insgesamt 31,5 Personalstellen verteilt auf 36 Personen, durch den Freistaat finanziert. 2021 zu Beginn des Planungszeitraumes gab es 27,925 VzÄ verteilt auf 30 Personen.

(2020 waren es noch 24,425 VzÄ und 27 Personen.) Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2024 8,8% als Geschäftsführer bzw. Verwaltungsangestellte, 91,2 % als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten tätig.

Bei der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter erfolgt bei einem Träger die Zuordnung als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ sowie bei 27 Trägern zur Kategorie „Jugendverbände“.

Träger und Personal im Bereich § 11/12 SGB VIII 2021 und 2024

Aufgabenbereich	Personen 2021	VzÄ 2021	Personen 2024	VzÄ 2024
Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	1	1,000	1	1,000
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretärin/Sekretär)	1	1,000	2	1,500
Bildungsreferentin/Bildungsreferent	28	25,925	33	29,000
davon geschäftsführende/r Bildungsreferentin/Bildungsreferent	2	1,750	2	2,000
Service/Information				
Gesamt	30	27,925	36	31,500

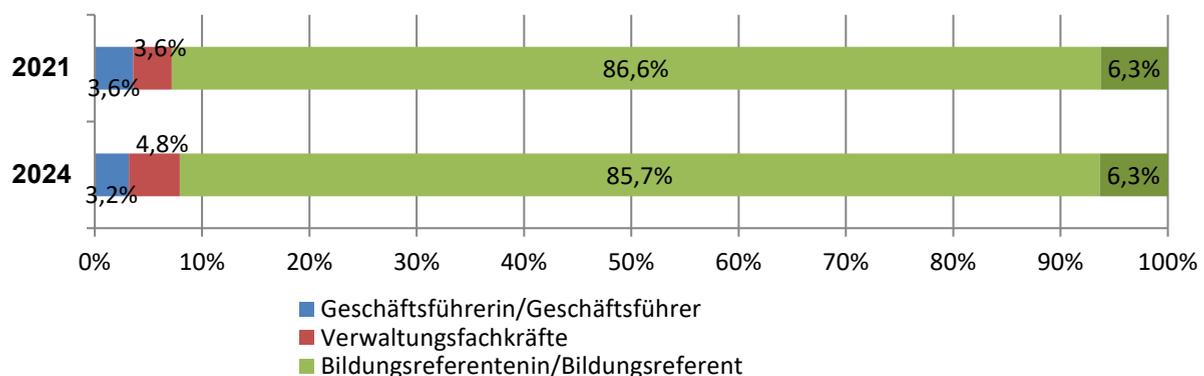


Bild 21: Träger und Personal im Bereich § 11/12 SGB VIII 2021 und 2024; SMS-LJA 2025

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2024 8,0% als Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bzw. Verwaltungsangestellte tätig. 82,0% des Personals arbeitete als Bildungsreferentin/Bildungsreferent bzw. geschäftsführende Bildungsreferentin/Bildungsreferent.

Bei der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter erfolgt bei einem Träger die Zuordnung als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ sowie bei 28 Trägern zur Kategorie „Jugendverbände“.

4.2.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Eine allgemeine Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich §§ 11/12 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in den eigenständigen Leistungen der Jugendverbände liegt.

Bild 16: Grundlegende Leistungen § 11/12 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□□□□ □□
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	□□□□□□□□□□ □□□□□□□□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□□□□ □□□
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	□□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□ □□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	□□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□ □□□

Bild 22: Grundlegende Leistungen § 11/12 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023; SMS-LJA 2025

Bildung

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der Internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII

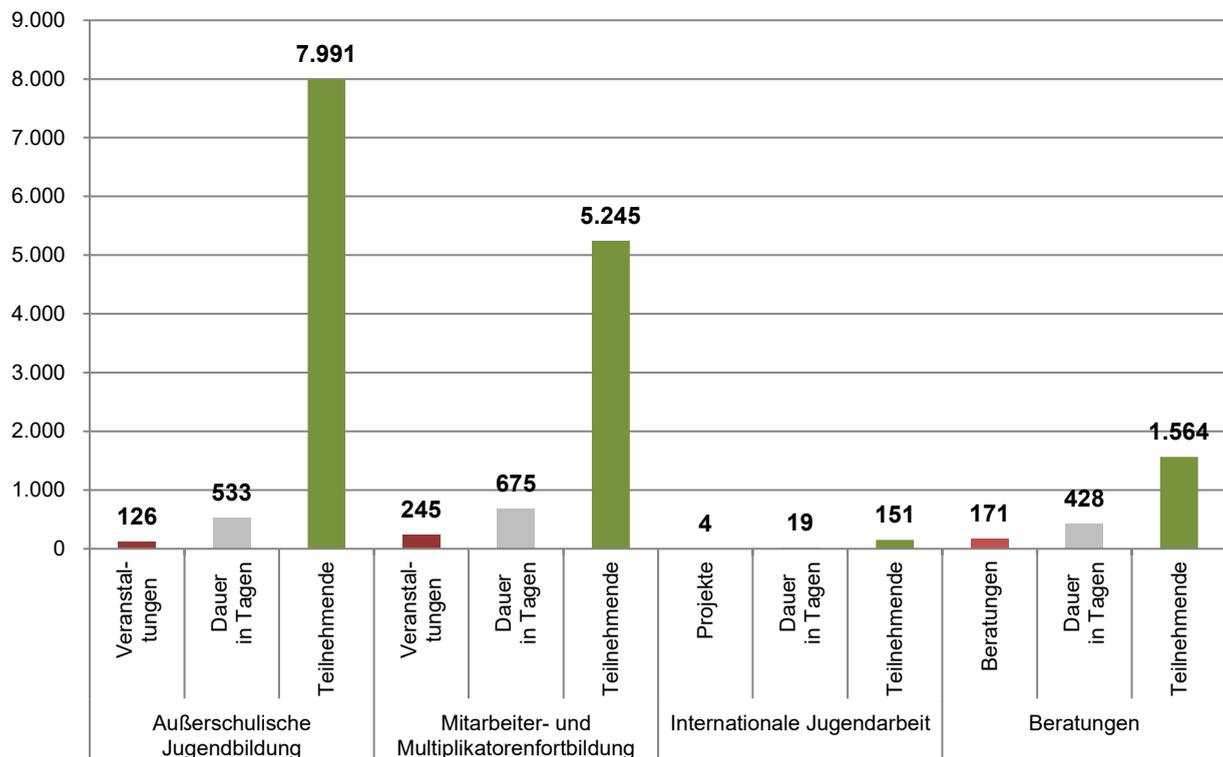


Bild 23: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII; SMS-LJA 2025

Im Jahr 2023 wurden im Bereich §§ 11/12 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 546 Maßnahmen und Beratungen mit 1.655 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und

14.951 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Dies liegt über dem Niveau vom Vergleichsjahr 2018. (411 Maßnahmen mit 957 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 10.635 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 245 Maßnahmen mit insgesamt 675 Bildungstagen und 5.245 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 126 Maßnahmen, 533 Bildungstagen und 7.991 Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegeben. Im Bereich der internationalen Jugendarbeit gab es 4 Projekte mit 19 Bildungstagen und 151 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmen der Landesverbände im Finanzierungszusammenhang mit der FRL „Überörtlicher Bedarf“, jedoch nicht auf die Angebote der Internationalen Jugendarbeit in den Untergliederungen und Orts- bzw. Kreisverbänden.

Zudem wurden 171 teilweise mehrfachdurchgeführte Beratungen mit einer Dauer von 428 Tagen und 1.564 Teilnehmenden dokumentiert.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten 2023 und den dokumentierten Bildungstagen und Beratungen 2023 ergibt sich ein Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:61.

Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl von 30 Bildungstagen für überörtliche Jugendverbände.

4.2.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich §§ 11/12 SGB VIII

Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 29 Träger eingeordnet, wobei nach Art der Leistungsanbieter ein Träger als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ und 28 Träger in der Kategorie „Jugendverbände“ verortet sind. Die Zuordnung erfolgte vor dem Hintergrund der besonderen Charakteristik verbandlicher Strukturen. Es wird eingeschätzt, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

In der Darstellung der Träger von außerschulischen Jugendbildungsangeboten im Hinblick auf die verschiedenen Wertekontexte der Verbände und Dachorganisationen zeigt sich ein ausgewogenes Bild. Hier wird die pluralistische Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene deutlich und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

Bildungsziele und thematische Arbeitsschwerpunkte

Die vereinbarten Bildungsziele können grundsätzlich als tragfähig eingeschätzt werden. Auch im Bereich §§ 11/12 SGB VIII kam es zu einer ausgewogenen Angabe und Nutzung von grundsätzlichen Zielen der Bildungsarbeit.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in einer vergleichsweise hohen Bandbreite sowie in einem erwarteten Rahmen genutzt. Neben dem „Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken“ wurden dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend waren die „Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken“ sowie „Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten“ wichtige Arbeitsschwerpunkte.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII wurden 2023 bei 23 Trägern insgesamt 31,00 Personalstellen gefördert. Diese Erweiterung der Personalstruktur war so beabsichtigt, um eine breite Unterstützung der Verbandsstruktur in Sachsen zu gewährleisten und eine breite Wertevielfalt in der verbandlichen überörtlichen Bildungsarbeit zu etablieren und zu sichern.

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen - unabhängig von der Verteilung auf die bezuschussten Träger - als insgesamt ausreichend eingeschätzt.

In den Sachberichten gab es darüber hinaus Bedarfsanzeigen für Personal zur besseren Unterstützung der Bildungsleistungen, insbesondere bei Trägern, die über keine Bildungsreferenten-

Stelle verfügen. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen sowie den Führungs- und Verwaltungsfachkräften zu den Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen im Bereich §§ 11/12 SB VIII in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in den eigenständigen Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern. Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach.

Bildung und internationale Jugendarbeit

Mit Maßnahmen der Bildung wurden im Jahr 2023 14.951 Teilnehmende von Bildungsveranstaltungen und Beratungen erreicht. Das liegt über den Angaben zum Vergleichsjahr 2018. (2018: 10.635 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

Begründen lässt sich diese Entwicklung mit einer höheren Zahl an verfügbaren Personalstellen sowie durch die Berücksichtigung von einzeln dokumentierbaren Beratungsleistungen.

Insgesamt erscheinen die Teilnehmerzahlen jedoch entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz als angemessen.

Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, außerschulischer Jugendbildung und Beratungen ist im Hinblick auf die Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmenden als ausgewogen zu betrachten.

Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden im Rahmen der überörtlichen verbandlichen Arbeit vergleichsweise wenige Maßnahmen durchgeführt. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und Bildungstagen von 1:61 über alle Leistungserbringer ist positiv zu bewerten. Alle Träger liegen im Rahmen bzw. über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl von Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass die Erbringung der Bildungsleistungen - insbesondere bei Verbänden mit eingeschränkten Personalressourcen - mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Hier ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen und Beratungsleistungen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

4.3 Bereich § 13 SGB VIII

4.3.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 13 SGB VIII sind:

- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie durch Fachgruppenarbeit und Weiterbildungsberatung zu stärken und weiter zu entwickeln,
- die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten zu unterstützen,
- die Interessen von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen
- sowie der Träger von Jugendsozialarbeit auf kommunaler und landesweiter Ebene zu vertreten,
- aktuelle Informationen zu relevanten Aufgaben und Fragestellungen als Impulse und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendsozialarbeit weiterzugeben und einen fachlichen Austausch in der Praxis u. a. über Veröffentlichungen anzuregen.

4.3.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich des § 13 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 2 überörtliche Dachorganisationen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 13 bzw. 13a SGB VIII tätig sind:

- LAG "Freier Träger der Jugendsozialarbeit" Sachsen e. V.
- LAG Schulsozialarbeit Sachsen e. V.

Diese 2 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2021 – 2025 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 13 SGB VIII 2023

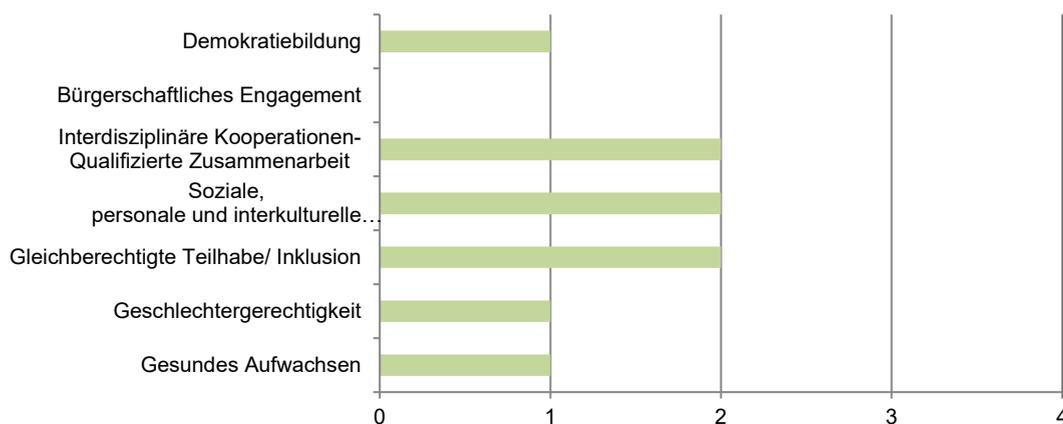


Bild 24: Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 13 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Innerhalb der Sachberichte für 2023 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich § 13 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 13 SGB VIII 2023

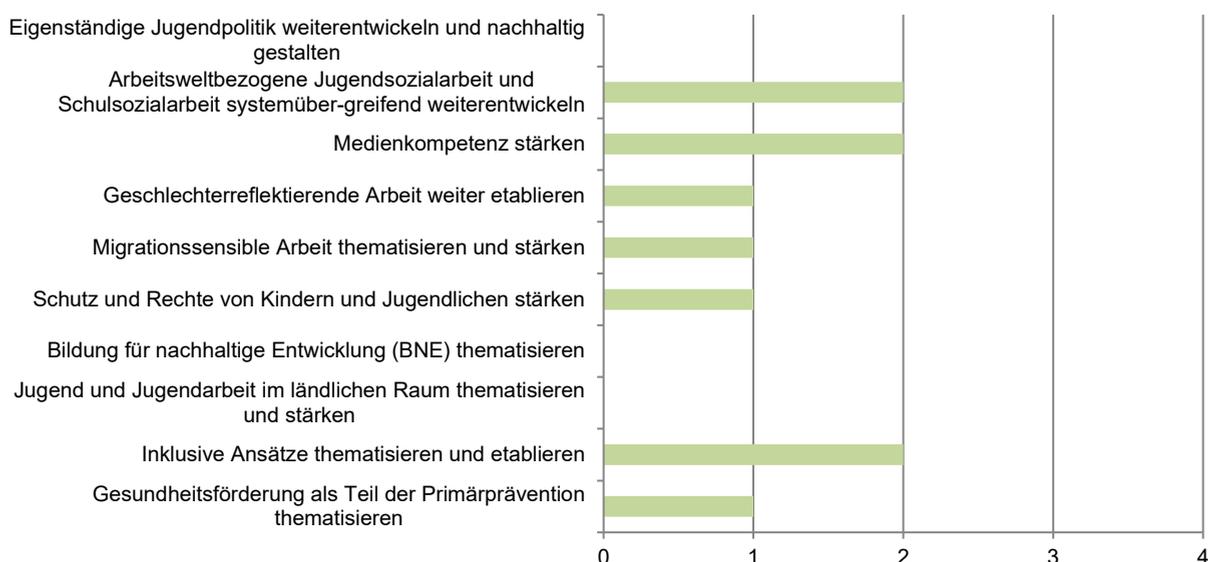


Bild 25: Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 13 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden 2024 bei beiden benannten Trägern insgesamt 5,50 Personalstellen, verteilt auf 7 Personen, durch den Freistaat finanziert. Personen und Personalstellen sind seit 2021 unverändert geblieben.

Die Mehrheit der Personen waren als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten tätig, zum Teil verbunden mit geschäftsführenden Tätigkeiten.

Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art.

Träger und Personal im Bereich § 13 SGB VIII 2021 und 2024

Aufgabenbereich	Personen 2021	VzÄ 2021	Personen 2024	VzÄ 2024
Geschäftsführerin/ Geschäftsführer				
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretärin/Sekretär)	1	0,500	1	0,500
Bildungsreferentin/Bildungsreferent	6	5,000	6	5,000
davon geschäftsführende/r Bildungsreferentin/Bildungsreferent	2	1,750	2	2,000
Service/Information				
Gesamt	7	5,500	7	5,500

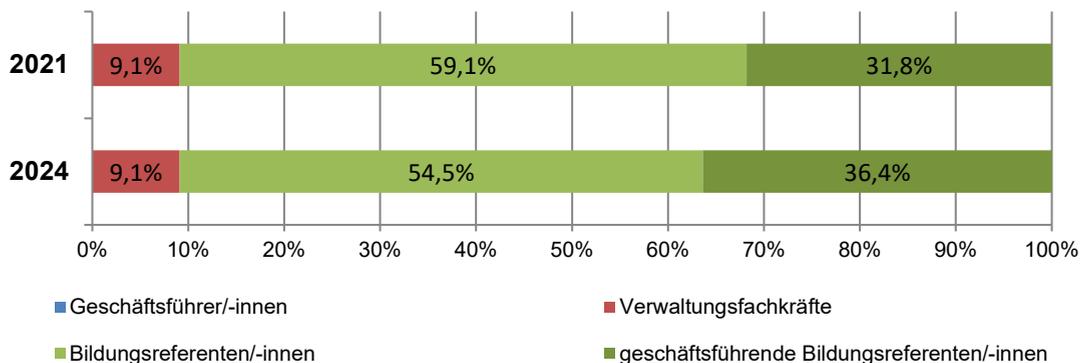


Bild 26: Träger und Personal im Bereich § 13 SGB VIII 2021 und 2024; SMS-LJA 2025

4.3.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Wie in den bisherigen Bereichen ergänzt diese Auswertung die Betrachtungen, die im allgemeinen Teil vorgenommen wurden.

Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 13 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 13 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in Veröffentlichungen, der Fachberatung und in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten liegt. Dies ist im Wesentlichen in dem Charakter der Träger als Facharbeits- und Koordinationsstellen im Leistungsbereich des § 13 SGB VIII begründet.

Grundlegende Leistungen § 13 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	□□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 27: Grundlegende Leistungen § 13 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023, SMS-LJA 2024

Bildung

Im Jahr 2023 wurden im Bereich § 13 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten der zwei benannten Träger - insgesamt 43 Maßnahmen und Beratungen mit 140 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 475 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. (2018: 31 Maßnahmen an 120 Bildungstagen und 304 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich § 13 SGB VIII

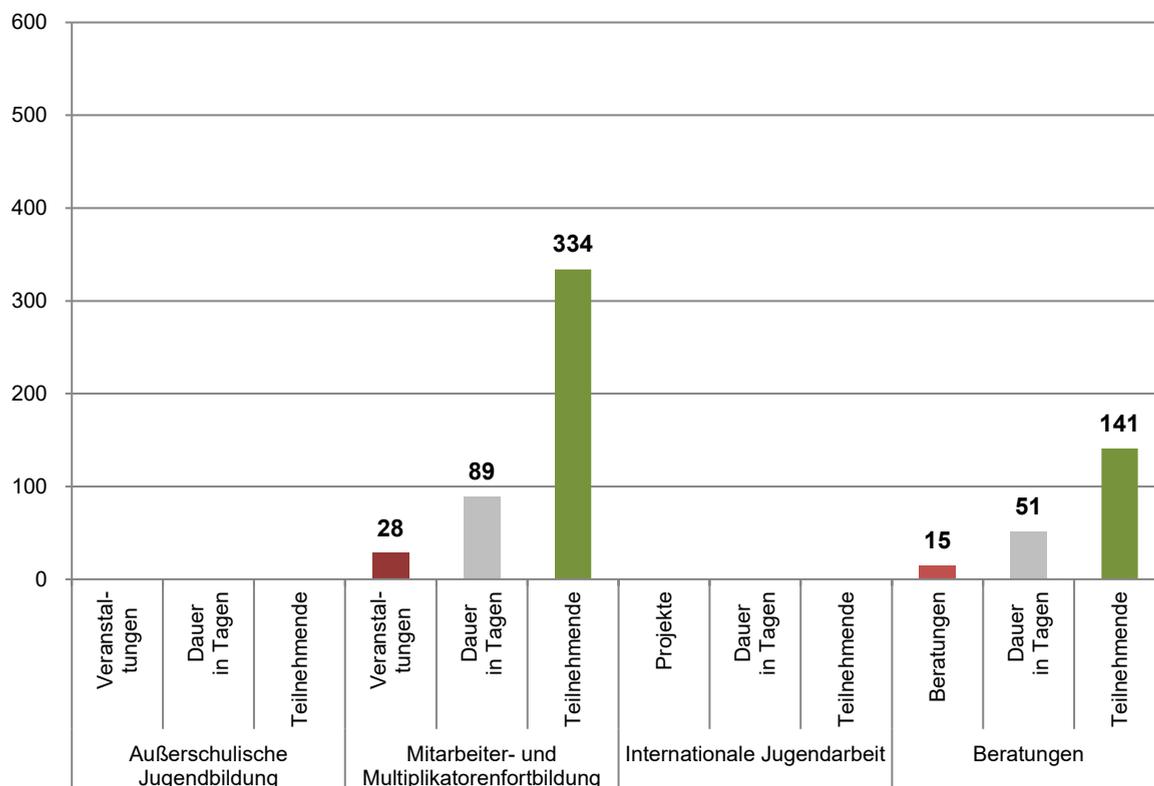


Bild 28: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich § 13 SGB VIII; SMS-LJA 2025

Der größte Teil der Maßnahmen hat in Form mehrtägiger bzw. mehrfach angebotener Seminare sowie der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Hier gab es 28 Maßnahmen mit 89 Bildungstagen und 334 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Zudem wurden Beratungen in Form dokumentierter Beratungstätigkeit dokumentiert. Hier gab es 15 zum Teil mehrfach angebotene Formate mit der Dauer von insgesamt 51 Tagen und 141 Teilnehmenden.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:43.

Damit liegen beide Träger im Rahmen der in der Bedarfsplanung 2021 - 2024 geforderten Anzahl von 30 Bildungstagen für themenspezifische Fachstellen.

4.3.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 13 SGB VIII

Im Bereich des § 13 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 2 Träger eingeordnet. Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um themenspezifische Fachstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der angegebenen Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die Ziele im Bereich des § 13 SGB VIII grundsätzlich tragen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in dem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend waren insbesondere die „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln“, „Medienkompetenz stärken“ sowie „Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren“ wichtige Arbeitsschwerpunkte.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen 2023 lässt sich der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. Seit 2020 hat es keine Stellenerweiterung in dem Bereich gegeben.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiterinnen für Service und Information zu den Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen hauptsächlich in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung sowie in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen.

Bildung

Im Bereich § 13 SGB VIII haben im Jahr 2023 nur Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie im Beratungskontext stattgefunden. Damit wurden insgesamt 475 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen. Neben der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich offenkundig auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle begründet.

Das durchschnittliche rechnerische Verhältnis zwischen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten zu Bildungstagen beträgt 1:43. Der Wert kann als positiv eingeschätzt werden.

Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass dies mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

4.4 Bereich § 14 SGB VIII

4.4.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 14 SGB VIII sind:

- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung zu stärken und weiter zu entwickeln,
- andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligte zu unterstützen, mögliche Gefährdungen besser zu erkennen und einzuordnen,
- die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Bildungsprozesse, im Hinblick auf mögliche gefährdende Einflüsse zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu fördern,
- in der Gesellschaft sowie in der Fachöffentlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung internationaler Standards eine breite Lobby für die Belange und Themen des Kinder- und Jugendschutzes zu entwickeln,
- aktuelle Informationen zu relevanten Aufgaben und Fragestellungen als Impulse und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe weiterzugeben sowie einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Trägern von Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern.

4.4.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich des § 14 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 2 überörtliche Träger gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 14 SGB VIII tätig sind:

- Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. - AJS**
- Landesfilmdienst Sachsen e. V.**

Diese 2 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2021 – 2025 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 14 SGB VIII 2023

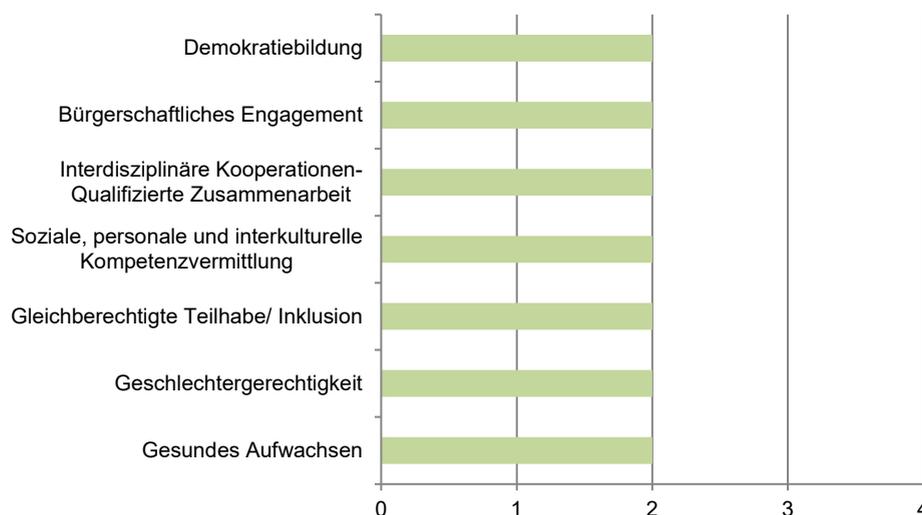


Bild 29: Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 14 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Innerhalb der Sachberichte für 2023 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich § 14 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 14 SGB VIII 2023

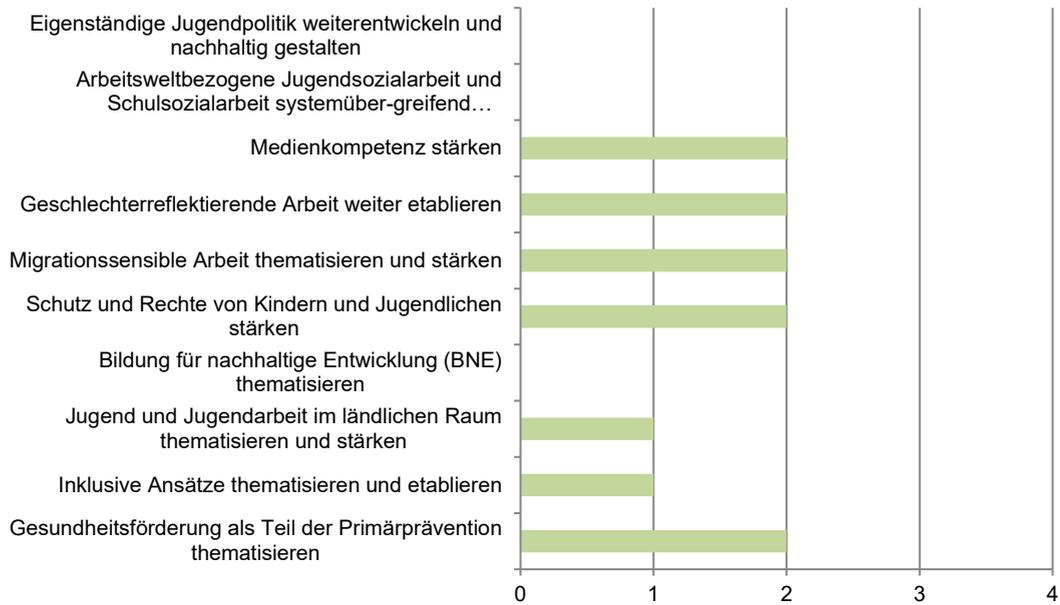


Bild 30: Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 14 SGB VIII 2023; SMS-LJA 2025

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung im Bereich wurden 2024 bei beiden benannten Trägern insgesamt 5,50 Personalstellen, verteilt auf 7 Personen, durch den Freistaat finanziert.

Die Mehrheit der Personen waren als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten tätig, zum Teil verbunden mit geschäftsführenden Tätigkeiten.

Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art.

Träger und Personal im Bereich § 14 SGB VIII 2021 und 2024

Aufgabenbereich	Personen 2021	VzÄ 2021	Personen 2024	VzÄ 2024
Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	1	1,000	1	1,000
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretärin/Sekretär)				
Bildungsreferentin/Bildungsreferent	6	4,500	6	4,500
davon geschäftsführende/r Bildungsreferentin/Bildungsreferent				
Service/Information				
Gesamt	7	5,500	7	5,500

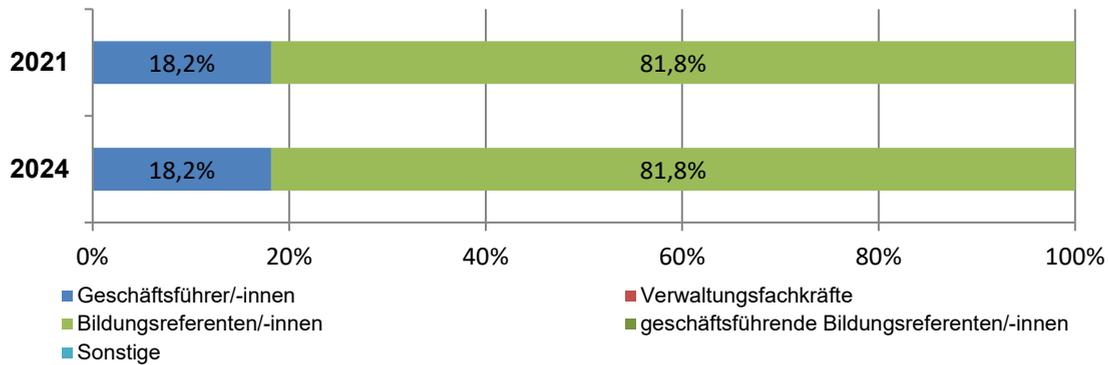


Bild 31: Träger und Personal 2021 und 2024 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2025

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2024 und auch 2020 18,2% als Geschäftsführerin/Geschäftsführer und 81,8% als Bildungsreferentin/Bildungsreferent tätig. Es haben sich im Planungszeitraum keine Veränderungen ergeben.

Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei beiden Trägern um themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen.

4.4.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 14 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen.

Bild 16: Grundlegende Leistungen § 14 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	<input type="checkbox"/>
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	<input type="checkbox"/>
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 32: Grundlegende Leistungen § 14 SGB VIII - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023; SMS-LJA 2025

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 14 SGB VIII „die Veröffentlichungen“, die „Fachberatung“, die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten und die Interessenvertretung einen gleich großen Stellenwert haben. Dies ist in dem Charakter der Träger als themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeits- und Koordinationsstellen im Leistungsbereich des § 14 SGB VIII begründet.

Bildung

Im Jahr 2023 wurden im Bereich § 14 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 114 Maßnahmen und Beratungen mit 543 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 3.796 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Hier konnte eine vergleichsweise hohe Anzahl von Teilnehmenden erreicht werden. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 107 Maßnahmen mit insgesamt 205 Bildungstagen und 2.563 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 3 Maßnahmen, 7 Bildungstagen und 141 Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegeben. Zudem wurden mit 4 mehrfach durchgeführte Beratungen mit einer Dauer von insgesamt 331 Tagen 1.092 Teilnehmende erreicht.

Der Großteil (60,0%) der Maßnahmen hat in Form mehrtägiger bzw. mehrfach angebotener Seminare sowie in dokumentierten Beratungen stattgefunden.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referentinnen/Referenten und Bildungstagen von insgesamt 1:120.

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich § 14 SGB VIII

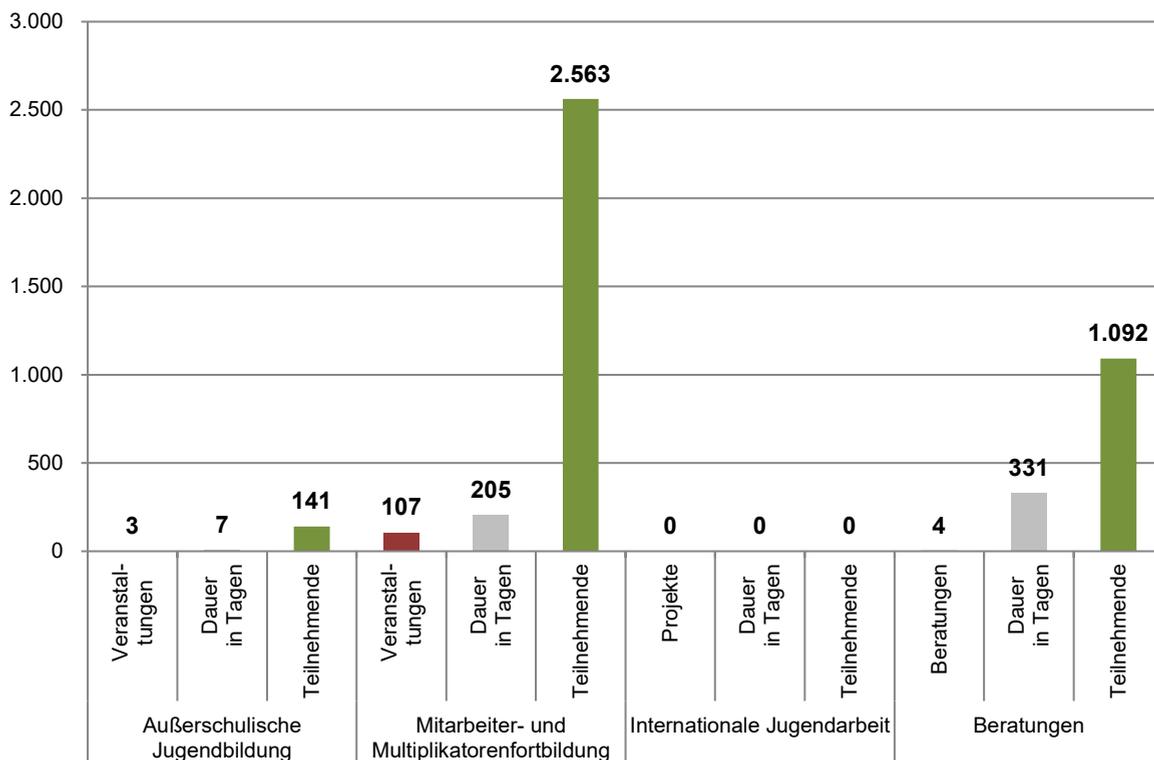


Bild 33: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2025

Damit liegen beide Träger im Rahmen der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl von 30 Bildungstagen für themenspezifische Fachstellen.

4.4.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 14 SGB VIII

Im Bereich des § 14 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 2 Träger eingeordnet. Es kann aus einem fachlich zielbezogenen Kontext eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der vereinbarten Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich des § 14 SGB VIII grundsätzlich tragen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in dem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend waren insbesondere „Medienkompetenz stärken“ sowie „Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken“ wichtige Arbeitsschwerpunkte für die überörtliche Bildungsarbeit.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Im Planungszeitraum 2021 - 2025 gab es keine Stellenerweiterung. Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen für 2023 und auch zukünftig als ausreichend eingeschätzt. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Service und Information und den Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen gleichermaßen in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung, in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen sowie in der jugendpolitischen Interessenvertretung.

Bildung

Im Bereich § 14 SGB VIII haben im Jahr 2023 Maßnahmen in der Außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie im einzeln dokumentierten Beratungskontext stattgefunden. Damit wurden 3.796 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten - im Jahr 2023 zu betrachtenden - Personaleinsatz angemessen.

In der überörtlichen Bildungsarbeit gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich offenkundig auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle begründet.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und Bildungstagen beträgt 1:120.

Hier gab es gegenüber dem vorherigen Planungszeitraum eine Erhöhung. Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl von Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

4.5 Bereich Übergreifend

4.5.1 Zielstellungen

Die grundsätzliche Zielstellung im Bereich Übergreifend beziehen sich auf jugendpolitisch notwendige Projekte und Aufgaben, die sich insbesondere aus den §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ergeben und somit als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in alle Leistungsbereiche einfließen. Diese sind zur Ausgestaltung einer gelingenden Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen vorzuhalten, um die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit zu etablieren.

4.5.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptioneller Ausrichtung

Im Aufgabenbereich Übergreifend wurden vom Freistaat Sachsen 4 überörtliche Dachorganisationen und Fachstellen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt

Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von besonderer politischer Bedeutung auf Projekt- und Beratungsebene wahrnehmen:

- ☐ **LAG Mädchen und junge Frauen in Sachsen e. V.**
- ☐ **Deutscher Kinderschutzbund LV Sachsen e. V.**
- ☐ **HATIKVA e.V. - Bildungs- und Begegnungsstätte für jüdische Geschichte**
- ☐ **LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.**

Diese 4 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2021 – 2025 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Zudem wurden von den Trägern innerhalb der Sachberichte für 2023 Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für die eigene Bildungs- und Beratungstätigkeit im Planungszeitraum gemacht. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich Übergreifend 2023

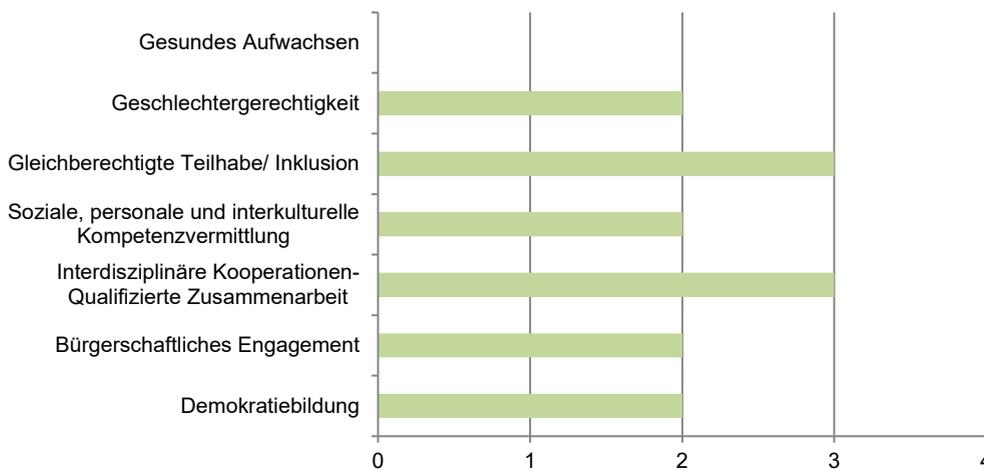


Bild 34: Nutzung von Bildungszielen im Bereich Übergreifend 2023; SMS-LJA 2025

Bei der Nutzung der Arbeitsschwerpunkte bietet sich folgendes Bild:

Nutzung von thematischen Arbeitsschwerpunkten im Bereich Übergreifend 2023

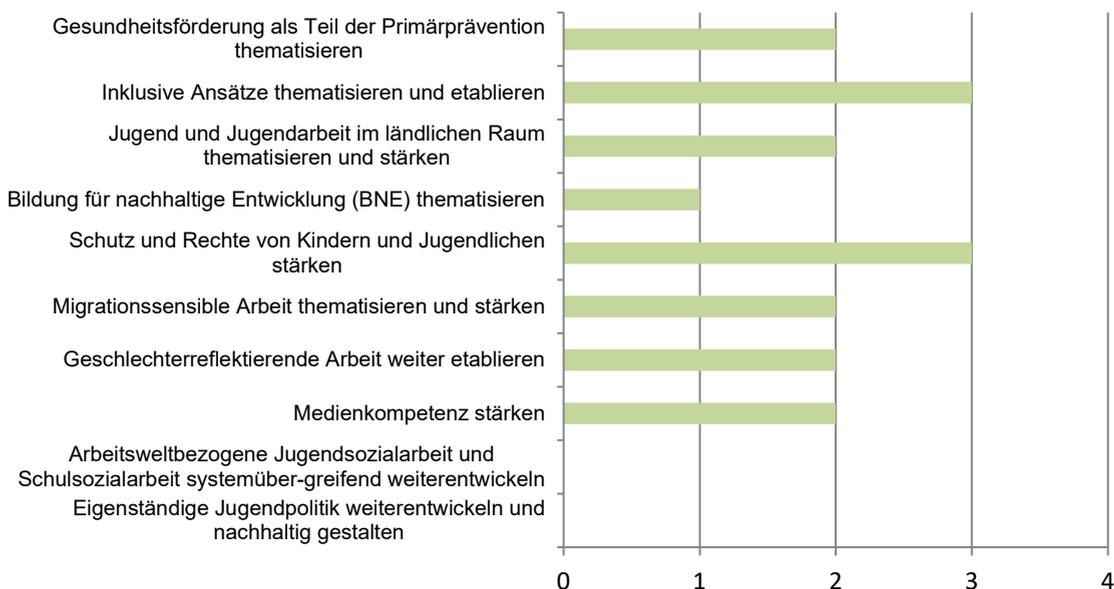


Bild 35: Nutzung von thematischen Arbeitsschwerpunkten im Bereich Übergreifend 2023; SMS-LJA 2025

Träger und Personal

Träger und Personal im Bereich § 14 SGB VIII 2021 und 2024

Aufgabenbereich	Personen 2021	VzÄ 2021	Personen 2024	VzÄ 2024
Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	1	1,000	1	1,000
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretärin/Sekretär)	1	0,925	1	1,000
Bildungsreferentin/Bildungsreferent	13	9,725	16	5,500
davon geschäftsführende/r Bildungsreferentin/Bildungsreferent	2	1,850	2	1,850
Gesamt	15	11,575	18	14,250

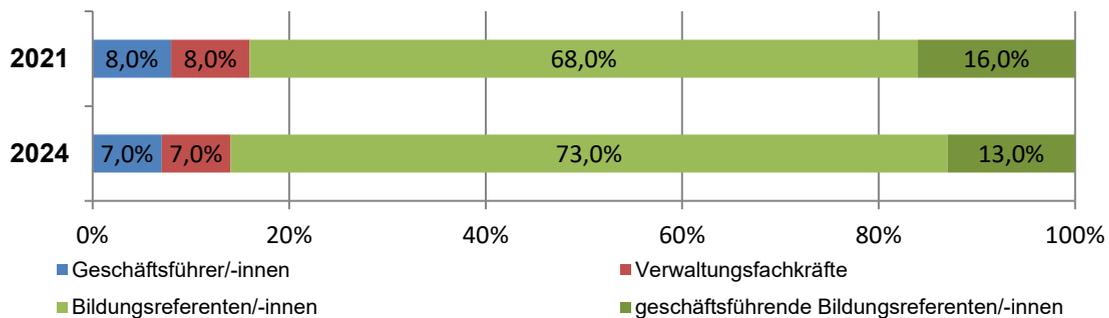


Bild 36: Träger und Personal 2021 und 2024 im Bereich Übergreifend; SMS-LJA 2025

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden 2024 bei 4 Trägern insgesamt 14,250 Personalstellen, verteilt auf 18 Personen, durch den Freistaat finanziert. Dabei nahmen zwei Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten geschäftsführende Tätigkeiten wahr. Im Jahr 2021 zu Beginn des Planungszeitraumes gab es 11,575 Personalstellen, verteilt auf 15 Personen.

Vom 2024 geförderten Personal waren 14,0% als Geschäftsführerin/Geschäftsführer bzw. Verwaltungsfachkraft und 86,0% als Bildungsreferentin/Bildungsreferent tätig. Gegenüber 2021 haben sich moderate Veränderungen zugunsten des Bildungspersonals ergeben.

Träger und Personal im Bereich Übergreifend nach Art der Leistungserbringer 2024

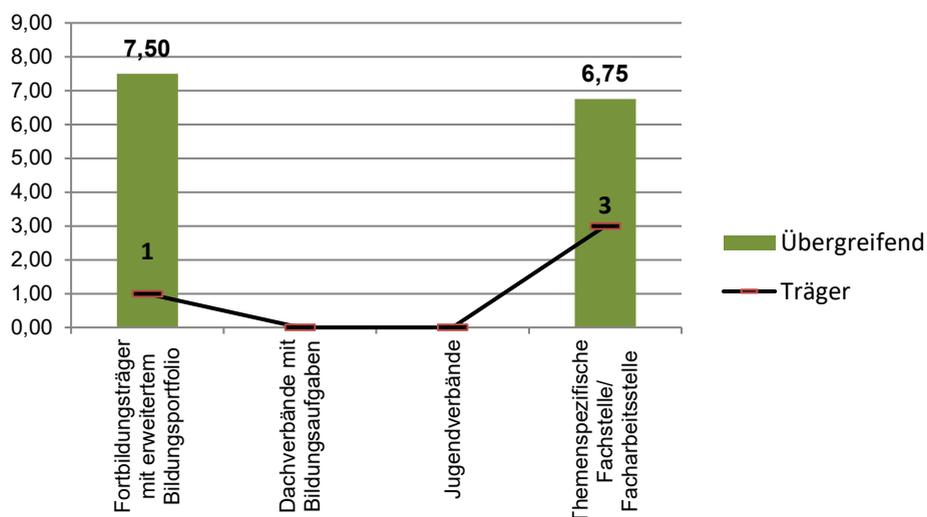


Bild 37: Träger und Personal im Bereich Übergreifend nach Art der Leistungserbringer 2024; SMS-LJA 2025

Im Sinne der Trägerkategorien gibt es im Bereich Übergreifend einen Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio sowie 3 themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen. Hier hat es in Bezug auf die Einteilung gegenüber 2021 keine Veränderungen gegeben.

4.5.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind zum einen Aufgaben, die im Allgemeinen auch als Lobbyarbeit bezeichnet und von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen werden. Insbesondere sind hierfür zu nennen: die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessensvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien. Zu den grundlegenden Leistungen zählen aber auch der Informationsaustausch über Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich Übergreifend soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

Bild 16: Grundlegende Leistungen im Bereich Übergreifend - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□□
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	□□□□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□□
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext	□□□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 38: Grundlegende Leistungen im Bereich Übergreifend - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2023; SMS-LJA 2025

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich Übergreifend der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext sowie in der Fachberatung liegt. Dies lässt sich mit dem Charakter der Träger als Facharbeits- und Koordinationsstellen im Querschnittsbereich begründen.

Bildung

Im Jahr 2023 wurden im Bereich Übergreifend - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 378 Maßnahmen mit 744 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 6.139 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. (2018: 125 Maßnahmen mit 570 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 3.213 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmenden nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 182 Maßnahmen mit insgesamt 478 Bildungstagen und 4.062 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 60 Maßnahmen, 78 Bildungstagen und 1.463 Teilnehmerinnen und Teilnehmern angegeben. Zudem gab es 136 zum Teil mehrfach durchgeführte Beratungen mit einer Dauer von insgesamt 188 Tagen und 614 Teilnehmenden.

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung, der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich Übergreifend

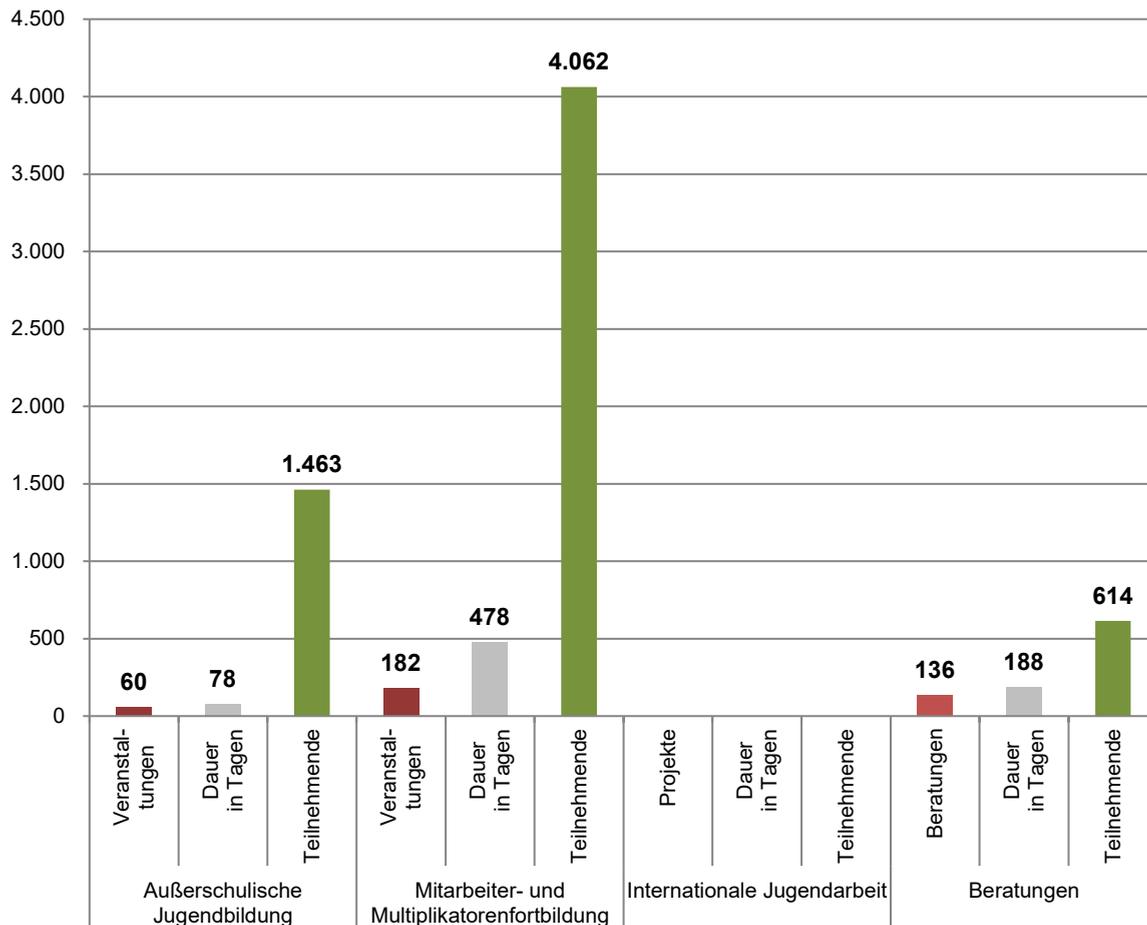


Bild 39: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit und Beratungen 2023 im Bereich Übergreifend; SMS-LJA 2025

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf das vom Freistaat finanzierten Bildungspersonal beziehen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referentinnen/Referenten und Bildungstagen von 1:72. In der Übersicht wird deutlich, dass alle Träger über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl an Bildungstagen liegen.

4.5.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich Übergreifend

Im Bereich Übergreifend sind im Rahmen der Planungsübersicht 4 Träger eingeordnet. Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei den Trägern um einen Fortbildungsträger mit erweitertem

Bildungsportfolio, 3 themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der angegebenen Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich Übergreifend grundsätzlich tragen. Ein wichtiger Fokus lag hier in der „Interdisziplinäre Kooperationen und der Qualifizierte Zusammenarbeit“.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in dem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend standen hauptsächlich die „Stärkung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen“, der „Thematisierung und Etablierung inklusive Ansätze“ aber auch die „Geschlechterreflektierende Arbeit“ im Fokus. Die hohe Heterogenität des Planungsbereiches wird auch in der vergleichsweise breiten Inanspruchnahme der Arbeitsschwerpunkte abgebildet.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Hier hat es im Planungszeitraum 2021 - 2025 Stellenerhöhungen gegeben, die sich aus den fachlichen Beratungs- und Bildungsbedarfen in den Feldern Kinderschutz und Geschlechtergerechtigkeit ergeben haben. Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen derzeit als ausreichend und hinreichend entwickelt eingeschätzt.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Service und Information sowie den Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen insbesondere in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung sowie in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten sowie in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen.

Bildung

Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2023 ca. 6.139 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Dies ist eine vergleichsweise hohe Anzahl und erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen.

Auch im Bereich Übergreifend gab es neben der intensiven Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich einerseits auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle, andererseits auf veränderte Aufgabenzuschnitte begründet.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten zu Bildungstagen von 1:72 über alle Leistungserbringer liegt weit über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 geforderten Anzahl an Bildungstagen.

Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass dies mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

5 Qualitative Aspekte

Die bisherige Darstellung des Bestandes bezog sich hauptsächlich auf strukturelle und maßnahmebezogene Sachverhalte. Im Folgenden wird versucht, qualitative Aspekte in der Bestandsdarstellung zu berücksichtigen.

Diese Betrachtung basiert auf der Auswertung der Sachberichte der Träger aus dem Jahr 2023 in einem fachlich-inhaltlichen Kontext.

Dazu wurde ein von der Verwaltung des Landesjugendamtes entwickeltes Bewertungsinstrument in Form eines teilstrukturierten Rasterbogens verwendet. Dies bedeutet, dass sowohl die schriftlichen Rückmeldungen der Träger als auch die fachlichen Einschätzungen und Bewertungen der auswertenden Fachberater einbezogen werden.

Ziel ist es, in der Bestandsbewertung Anhaltspunkte zur grundsätzlichen Ausrichtung der Planung, zur Weiterentwicklung und Anpassung der Bildungsziele sowie zur Anpassung und Präzisierung der Bedarfsgrößen aus einer qualitativen Sichtweise zu benennen.

Die folgende Darstellung widmet sich zunächst der Tragfähigkeit der vereinbarten Bildungsziele. In einem weiteren Teil werden die thematischen Arbeitsschwerpunkte mit Blick auf deren Umsetzung und weiterbestehende Aktualität thematisiert. Abschließend sollen die inhaltlichen Einschätzungen der Leistungsanbieter zur Jugendhilfeplanung dargestellt werden.

5.1 Tragfähigkeit der Bildungsziele

Die Ziele der Bildungsarbeit wurden erstmals im Rahmen der Bedarfsbestimmung im ersten Planungsprozess 2006 – 2009 formuliert und in den folgenden Planungsprozessen weiterentwickelt und angepasst. Sie bilden die Grundlage für die überörtliche Bildungsarbeit der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Sinne eines übergreifenden Zielrahmens.

Ziele der Bildungsarbeit nach Häufigkeit und Bereichen 2023 insgesamt

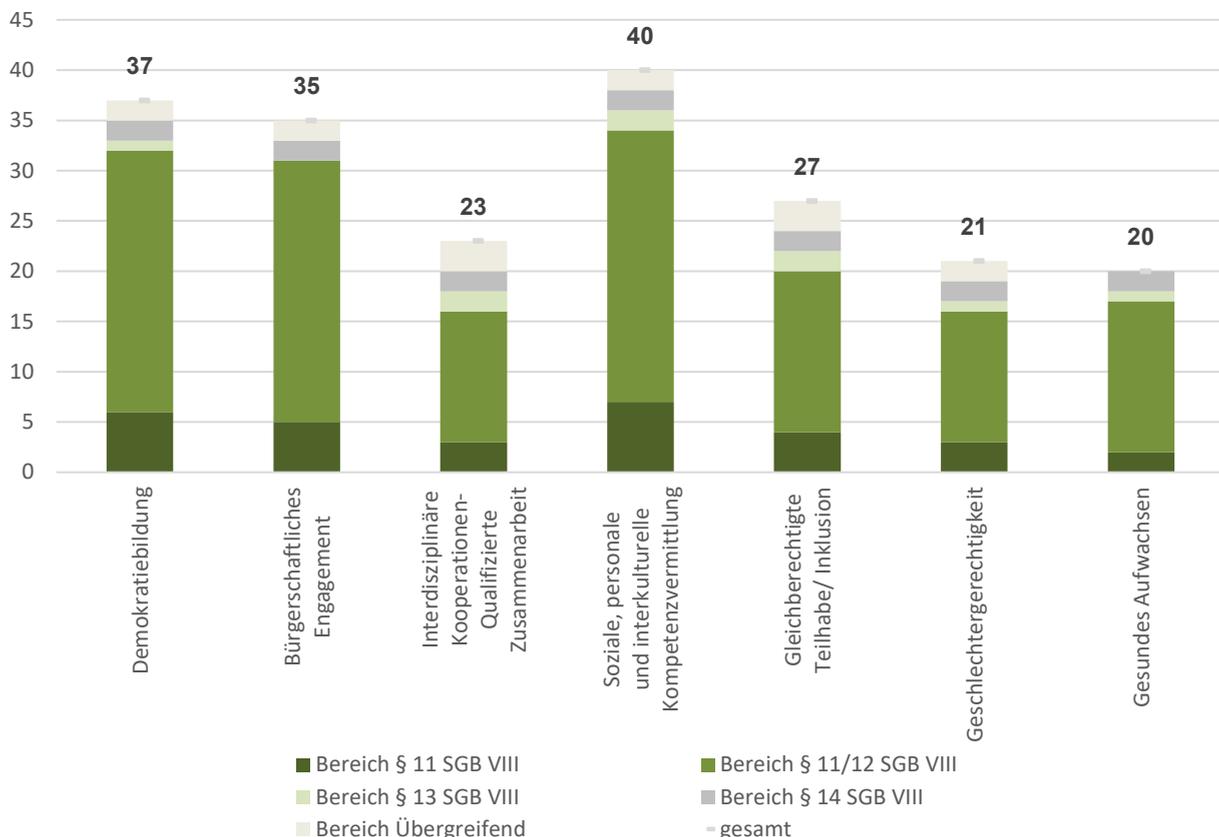


Bild 40: Ziele der Bildungsarbeit nach Häufigkeit und Bereichen 2023 insgesamt; SMS-LJA 2025

In der Überprüfung der Tragfähigkeit der Bildungsziele stellt sich zunächst die Frage, wie häufig die einzelnen Ziele innerhalb der Projektumsetzung relevant waren. In dieser Betrachtung wird ersichtlich, dass die Nutzung der Bildungsziele recht unterschiedlich ausfällt.

Am häufigsten wurde das Bildungsziel **Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung (40)** angestrebt und dies überwiegend in den Bereichen § 11 SGB VIII, §§ 11/12 SGB VIII sowie im Bereich Übergreifend.

Demokratiebildung (37) sowie **Bürgerschaftliches Engagement (35)** sind die am zweithäufigsten genutzten Bildungsziele. Zudem erstreckt sich deren Anwendung als Arbeitsgrundlage nahezu auf alle Planungsbereiche entsprechend der zahlenmäßigen Trägerverteilung.

Das Bildungsziel mit der drittgrößten Häufigkeitsrate ist die Entwicklung **Gleichberechtigte Teilhabe/ Inklusion (27)**. Dieses Bildungsziel wird im Bereich §§ 11/12 SGB VIII weniger häufig als Arbeitsgrundlage angegeben.

Die Bildungsziele **Interdisziplinäre Kooperationen-Qualifizierte Zusammenarbeit (23)**, **Geschlechtergerechtigkeit (21)** und **Gesundes Aufwachsen (20)** wurden vergleichsweise am wenigsten Grundlage für die überörtliche Bildungsarbeit, bildet jedoch alle Planungsbereiche ab.

Die Verteilung der zahlenmäßigen Häufigkeit der Verwendung der Bildungsziele erscheint dennoch im Überblick sehr ausgewogen. Offenbar bieten die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit einen praktikablen Zielrahmen mit Blick auf die unterschiedlichen Arbeitsfelder, konzeptionelle Grundausrichtungen und Werteorientierungen der landesweiten Träger.

Um weitere Aussagen zur Tragfähigkeit der Bildungsziele zu erhalten, wurden im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Auswertung der Sachberichte durch das eingangs benannte Verfahren die Abbildung der Bildungsziele durch die Maßnahmen der Träger bewertet. Die Bewertung erfolgte vor der Fragestellung, inwieweit sich die Themeninhalte der Bildungsmaßnahmen auf die Bildungsziele beziehen lassen bzw. inwieweit der Träger dies im Rahmen seiner Äußerungen im Sachbericht tut. Im Nachgang wurden die Antworten auf die folgenden 4 Thesen im Hinblick auf die 5 Bildungsziele bezogen und in Einschätzungen von maximal 5 Punkten bewertet:

1. Die Zielaussagen sind passgerecht mit Blick auf die Grundthese der überörtlichen Bildungsarbeit.
2. Das Ziel ist konkret gefasst und bildet einen abgrenzbaren Handlungsrahmen bzw. eine abgrenzbare Zielthematik ab.
3. Der Zielbegriff ist griffig und wird im Sinne der Zielbeschreibung wahrgenommen und genutzt.
4. Das Ziel wird insgesamt als tragfähige zielbezogene Arbeitsgrundlage eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgte auf einer einpolaren Skala von 0 bis 5. Höhere Werte beschreiben eine höhere Zustimmung zur formulierten These. Aus den einzelnen Einschätzungen wurde ein Wert der durchschnittlichen Zustimmungsraten ermittelt. Höhere Werte stellen eine erhöhte Zustimmung und damit eine tendenziell höhere Tragfähigkeit des Bildungszieles aus fachlicher Sicht dar. In dieser Betrachtung bietet sich folgendes Bild:

Die erhaltenen Zustimmungsraten liegen im Wert bei 3,5 und besser. Daher ist grundsätzlich von einer hohen Tragfähigkeit in Auswahl und Formulierung der Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit auszugehen.

Vergleichsweise hohe Zustimmungsraten erhalten die Bildungsziele **Demokratiebildung (4,75)** und **Bürgerschaftliches Engagement (4,75)**. Leicht niedrigere Zustimmungsraten erhalten die Bildungsziele **Geschlechtergerechtigkeit (4,75)** **Gleichberechtigte Teilhabe/Inklusion (4,25)**. Die niedrigsten Durchschnittswerte ergeben sich für die Ziele **Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung (3,75)**, sowie **Interdisziplinäre Kooperationen - Qualifizierte Zusammenarbeit (3,75)** sowie **Gesundes Aufwachsen (3,25)**.

Die abweichenden Ergebnisse resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Konkretheit der Bildungsziele sowie der beurteilten Griffigkeit.

Aus den Ergebnissen lässt sich kein grundsätzlicher Bedarf für eine umfassende Neustrukturierung der Zielebene der Bildungsziele ableiten. Dennoch erscheint es notwendig, insbesondere bei den niedriger bewerteten Zielen, die Zielformulierung auf Zielbezug, Verständlichkeit und Themenabgrenzung zu überprüfen.

Tendenzielle Tragfähigkeit der einzelnen Bildungsziele aus fachlicher Sicht 2023

	Die Zielaussagen sind passgerecht mit Blick auf die Grundthese der überörtlichen Bildungsarbeit.	Das Ziel ist konkret gefasst und bildet einen abgrenzbaren Handlungsrahmen bzw. eine abgrenzbare Zielthematik ab.	Die Zielbegriff ist griffig und wird im Sinne der Zielbeschreibung wahrgenommen und genutzt.	Das Ziel wird ins gesamt als tragfähige zielbezogene Arbeitsgrundlage eingeschätzt.	Durchschnittliche Zustimmungsrate
Demokratiebildung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4,75
Bürgerschaftliches Engagement	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4,75
Interdisziplinäre Kooperationen- Qualifizierte Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3,75
Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3,75
Gleichberechtigte Teilhabe/ Inklusion	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4,25
Geschlechtergerechtigkeit	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4,75
Gesundes Aufwachsen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3,25

Bild 41: Tendenzielle Tragfähigkeit der einzelnen Bildungsziele aus fachlicher Sicht 2023; SMS-LJA 2025, eigene Berechnungen

5.2 Thematische Arbeitsschwerpunkte

Mit dem Beschluss zur Jugendhilfeplanung 2015-2020 wurden die Thematischen Arbeitsschwerpunkte als weitere operativ ausgerichtete Zielebene aufgenommen. An dieser Stelle soll eine kurze qualitative Einschätzung der einzelnen Arbeitsschwerpunkte hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung der Zielbezüge erfolgen.

Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten

Mit dem durch die Bundesregierung initiierten Konzept einer Eigenständigen Jugendpolitik ist die Forderung verbunden, dass Jugendpolitik mit Kindern und Jugendlichen von den Ländern und Kommunen vor Ort gestaltet werden soll. „Eigenständige Jugendpolitik“ soll dabei einen Politikan-satz bieten, der die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in den Mittelpunkt ressortübergreifenden politischen Handelns stellt¹⁰. Im Sinne der vom Bund

¹⁰ jugendgerecht.de (2020): Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik

benannten Zielebene geht es darum, die Lebensphase Jugend und deren Chancen und Potenziale in der Gesellschaft sichtbar und erfahrbar zu machen und ihr positives Bild in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Das Konzept einer Eigenständigen Jugendpolitik wurde in den vergangenen Jahren im Freistaat Sachsen bereits aus den unterschiedlichsten Perspektiven thematisiert. Diese Forderung galt es auch in der Jugendhilfeplanung 2021 - 2025 aufzugreifen und umzusetzen.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 26-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse im Bereich § 11 SGB VIII sowie in der verbandlichen Arbeit angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 315 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Demnach konnte die Thematik insbesondere auf konzeptioneller und jugendpolitischer Ebene in den Blick genommen werden und in Beratungs- und Bildungsprozessen integriert werden. Dabei wurden sowohl fachliche Themenstellungen als auch die politische Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche thematisiert.

Inanspruchnahme der thematischen Arbeitsschwerpunkte als generelle Grundlage überörtlicher Bildungsarbeit 2023¹¹

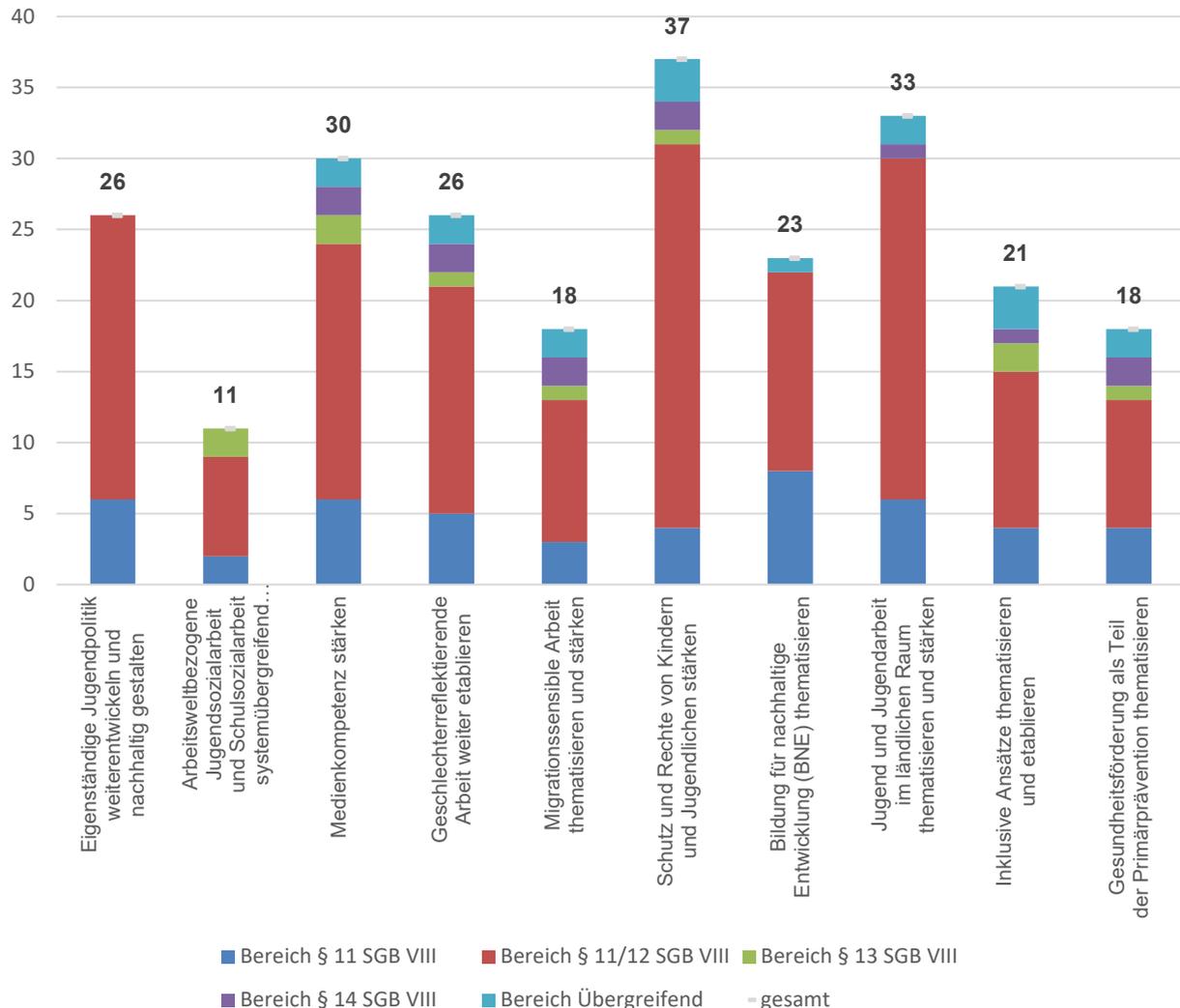


Bild 42: Inanspruchnahme der thematischen Arbeitsschwerpunkte als generelle Grundlage überörtlicher Bildungsarbeit 2023; SMS-LJA 2025

¹¹ Die generelle Zuordnung zu thematischen Schwerpunkten wird wie die Zuordnung zu Bildungszielen zu Beginn des Sachberichtes als übergreifende Zielorientierung angegeben.

Inanspruchnahme der thematischen Arbeitsschwerpunkte als eine zentrale Thematik von Bildungsmaßnahmen überörtlicher Dachverbände, Jugendverbände und Fachstellen 2023¹²

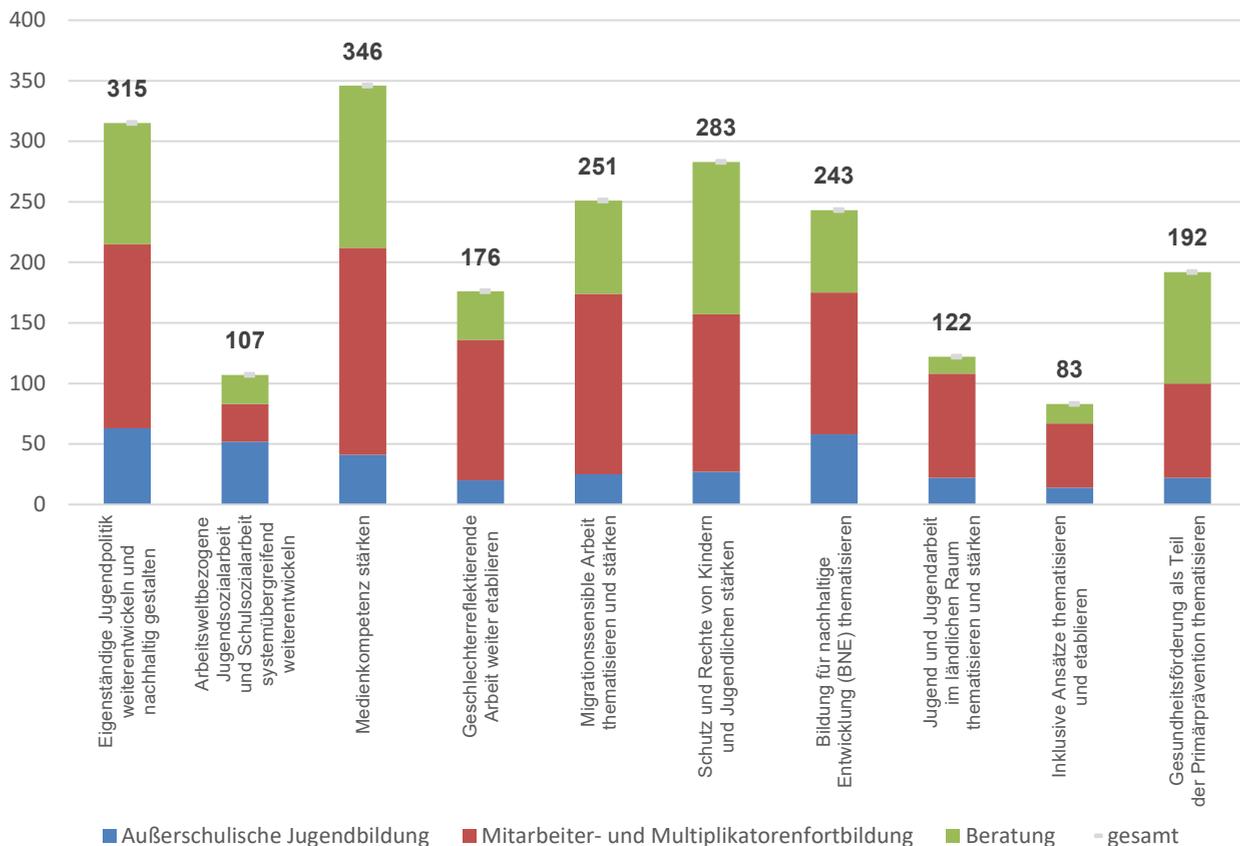


Bild 43: Inanspruchnahme der thematischen Arbeitsschwerpunkte als eine zentrale Thematik von Bildungsmaßnahmen überörtlicher Dachverbände, Jugendverbände und Fachstellen 2023; SMS-LJA 2025

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln

Der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Schulsozialarbeit kommt bei der Gestaltung von Übergängen von Jugendlichen in Bezug auf ihre Berufsbiographien eine besondere Bedeutung zu. Mit Blick auf die auch systemübergreifende Kooperation und die zu gestaltende Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern in diesen beiden Kernbereichen im Leistungsbe- reich des § 13 SGB VIII wurde die Thematik in die Arbeitsschwerpunkte aufgenommen.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 11-mal als grundlegende thematische Ar- beitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bil- dungsangeboten erfolgten 107 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatoren- fortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen aber auch häufig in Angeboten der außer- schulischen Jugendbildung.

Der Arbeitsschwerpunkt unterscheidet sich systemlogisch von den anderen Arbeitsschwerpunk- ten, da hier direkt auf einen Leistungsparagraph des SGB VIII Bezug genommen wird. Die The- menfelder der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit konnten im Planungszeitraum 2021 - 2025 auf konzeptioneller und beratender Ebene etabliert werden, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragen der Beantragung, Finanzierung und Umsetzung von entsprechenden Projekten bei den örtlichen Trä- gern der Kinder- und Jugendhilfe nachweislich stabilisiert hat.

¹² Die Zuordnung von Projekten zu thematischen Arbeitsschwerpunkten erfolgt in der Projektliste des Sachberichtes. Hier sind Mehr- fachnennungen möglich. Die Aussagekraft ist eingeschränkt, da hier einige Träger keine Werte eingetragen haben.

Medienkompetenz stärken

Junge Menschen wachsen in einer medial geprägten Gesellschaft auf und gestalten dabei selbstbewusst ihren Lebensalltag. In diesem Zusammenhang erhöhen sich aber auch die Anforderungen an die jungen Menschen selbst, aber auch an Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Im Sechsten Kinder- und Jugendbericht des Freistaates Sachsen wurde die Thematik unter dem Grundthema „Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in digitalen Lebenswelten – Chance und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen Digital ist halt normal.“ aufgegriffen und thematisiert. Nicht zuletzt deshalb ist die Vermittlung entsprechender Medienkompetenz ein wichtiges und in seiner Bedeutung zunehmendes Arbeitsfeld. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Bereich der digitalen Medien sowie auf der zielgruppenbezogenen Gestaltung entsprechender Bildungsangebote.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 30-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 346 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Aus Sicht des Planungsträgers hat die Thematik der Medienkompetenz innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Planungszeitraum 2021 - 2025 eine hohe Priorität, insbesondere was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragestellungen betrifft. Dabei wurde dieser thematische Arbeitsschwerpunkt in allen Planungsbereichen als Arbeitsgrundlage für Beratungs- und Bildungsangebote angegeben. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Etablierung der Medienerziehung als eine ganzheitliche Grundaufgabe für alle Leistungsanbieter wahrgenommen wird.

Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit für geschlechtsreflektierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die geschlechterdifferenzierte Aufgabenwahrnehmung zunehmend in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Diese Entwicklung wurde unter anderem auch durch die vorangehende Debatte um die Einführung der Gender-Mainstreaming-Strategie bei freien Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet und befördert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Thematik 2014 als thematischer Arbeitsschwerpunkt in die überörtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und 2020 mit Fokus auf die weitere Etablierung weitergeführt.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 26-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 176 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Aus Sicht des Planungsträgers konnte das Themenfeld der Geschlechtergerechtigkeit im Planungszeitraum 2021 - 2025 auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden. Hier wurde in dem gut ausgebauten Fachstellensystem ein personeller Aufwuchs realisiert, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragestellungen bei den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichte.

Die gebotene Thematisierung der Geschlechtergerechtigkeit in Form geeigneter Fortbildungen und Beratungen wird aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers weitere Anstrengungen in diesem Arbeitsfeld erfordern. Dies beinhaltet wichtige fachlich-inhaltliche Impulse für eine in dieser Hinsicht notwendige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen und eine weitere enge Kooperation der bestehenden Arbeitsstrukturen.

Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen befähigt werden, die spezifischen Bedarfe junger Menschen aus Flucht und Migrationskontexten zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu machen. Junge Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung sind in Sachsen eine wachsende Gruppe. Sie haben Bedarf an Räumen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Pflege ihrer spezifischen sub- und popkulturellen Interessen. Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11 – 14 SGB VIII müssen jungen Menschen aus Flucht- und Migrationskontexten Schutzräume zur Verfügung stellen, in denen sie als Individuen

anerkannt werden und sich entfalten können, ohne diskriminierende Zuschreibungen zu erleben. Dafür ist es nötig, Wissen über die migrationsspezifischen Lebensbedingungen junger Menschen sowie über die Wirkung von Rassismus und Antisemitismus zu generieren. Dieses Wissen soll im Rahmen von Weiterbildung und Beratung weitergegeben werden.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 18-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 251 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Trotz der hohen Aktualität des Themas wird der Arbeitsschwerpunkt in vergleichsweise geringem Maße als generelle Arbeitsgrundlage genutzt. Hier muss es für die zukünftige Planungsphase darum gehen, verstärkt Impulse für die migrationssensible Arbeit und die Umsetzung in der Bildungsarbeit zu setzen.

Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weiter verbessert. Die damit einhergehende Sensibilisierung der Fachkräfte aber auch der Öffentlichkeit führte zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für Problemlagen, erfordert aber zum anderen eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang wurde die Thematik 2014 als thematischer Arbeitsschwerpunkt in die überörtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 37-mal in allen Planungsbereichen als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 283 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Die vergleichsweise hohen Werte deuten darauf hin, dass das Themenfeld des Kinderschutzes im Planungszeitraum 2021 - 2025 auf konzeptioneller und beratender Ebene übergreifend etabliert werden konnte.

Dennoch erfordert das Thema aus Sicht des Planungsträgers auch weiterhin eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier sind entsprechende Fortbildungsformate, aber insbesondere spezielle Beratungsangebote sowohl für Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe als auch für deren Fachkräfte zu entwickeln und vorzuhalten.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren

Mit Blick auf die „Sächsischen Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Landesstrategie) von 2018 ergibt sich die Aufgabe, jegliche Bildung in den Kontext nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu setzen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, braucht es Ideen und Gestaltungswillen in vielen gesellschaftlichen, aber vor allem in den bildungsrelevanten Bereichen, darunter auch die außerschulische Jugendbildung.

Im Kontext der überörtlichen Bildungsarbeit heißt das, die Bildungsangebote in einem erweiterten Bildungsverständnis zu verorten, das formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse miteinander verbindet.

Die Bildungsprozesse der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen greifen als außerschulisches Bildungsangebot viele Facetten der BNE auf. Durch die eingehende Beschäftigung mit der Thematik wird eine nachhaltige Gestaltung von Bildungsprozessen und eine Einbettung in erweiterte Bildungszusammenhänge erwartet. Zudem sollen inhaltliche Schwerpunktsetzungen zur nachhaltigen Entwicklung in die Themenauswahl von Fortbildungen und Beratungen eingebunden werden.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 21-mal in allen Planungsbereichen als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 243 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Die Werte deuten darauf hin, dass es eine hinreichend intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Planungszeitraum im Sinne eines ersten Impulses gegeben hat. Für die zukünftige Jugendhilfeplanung 2026 - 2030 ist zu prüfen, wie die Bildung für nachhaltige Entwicklung weiterhin in den Kanon der überörtlichen Bildungsgrundlagen verortet werden kann.

Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken

Ein Fünftel aller jungen Menschen in Sachsen wächst im ländlichen Raum auf. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Herausforderungen beim Aufwachsen und in der Alltagsbewältigung haben. Dies betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundvoraussetzung einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Angebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 33-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 122 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Die Werte deuten darauf hin, dass die Thematik grundlegend als ein wesentlicher Schwerpunkt der überörtlichen Bildungsarbeit wahrgenommen und umgesetzt wird. Als ein tatsächlicher zentraler Bildungsinhalt liegt die Intensität der Nutzung jedoch vergleichsweise niedrig.

Dennoch lässt sich konstatieren, dass das Themenfeld Jugendarbeit im ländlichen Raum im Planungszeitraum 2021 - 2025 auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden konnte. Hier wurde in dem gut ausgebauten Fachstellensystem ein personeller Aufwuchs realisiert, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragestellungen bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ermöglichte.

Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren

Ein weiterer wichtiger Themenschwerpunkt für den aktuellen Planungszeitraum ergab sich einmal mehr aus den Herausforderungen für eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Versteht man Inklusion als Querschnittsaufgabe sowie als Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von körperlichen und geistigen Einschränkungen, so gilt es auch hier entsprechende Beratungssettings in überörtlicher Zuständigkeit vorzuhalten. Dabei beziehen sich Teilhabe und Inklusion auf strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Werteorientierungen sowie auf eine reflektierte Praxis.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 21-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 83 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Die Werte liegen für eine Querschnittsthematik vergleichsweise auf niedrigem Niveau.

Aus Sicht des Planungsträgers erscheint hier weiterhin eine intensivere kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe geboten. Dazu sind im zukünftigen Planungszeitraum entsprechende Fortbildungsformate und Beratungsangebote für Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachkräfte notwendig. Nur so kann ein wichtiger Beitrag zur Steigerung von Teilhabe und dem Abbau von Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Jugendarbeit erreicht werden.

Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren

Gesundheit und Wohlergehen sind maßgeblich für das optimale Aufwachsen junger Menschen. Diese in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund gewinnen in deren verschiedenen Arbeitsfeldern derzeit Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung. In der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere Unterstützungs- und Beteiligungsstrategien geeignet, junge Menschen zu stärken und in ihrer Entwicklung zu fördern. Entsprechende Angebote zur Aufklärung, Prävention und Gesundheitsförderung setzen im Alltag an, entfalten ihre Wirkung in niedrigschwelligen, bedarfsorientierten sowie nachhaltig gestalteten Settings und setzen auf eine Kooperation mit dem Gesundheitssektor.

Der Arbeitsschwerpunkt wurde in den Sachberichten 18-mal als grundlegende thematische Arbeitsgrundlage für Bildungsprozesse angegeben. Bezogen auf eine zentrale Thematik von Bildungsangeboten erfolgten 192 Nennungen, insbesondere in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und in einzeln dokumentierten Beratungen.

Die Werte deuten darauf hin, dass es eine hinreichend intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Planungszeitraum gegeben hat. Dies betrifft mehrheitlich die Bereiche § 11 SGB VIII und §§ 11/12 SGB VIII.

5.3 Einschätzungen der Leistungsanbieter

Zur Beschreibung der Verfasstheit der Leistungsanbieter gehört auch die Darstellung von Rückmeldungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen zur Jugendhilfeplanung und zur Wahrnehmung der Struktur.

Zur strukturellen Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Das System der Beschreibung zur Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter in der Jugendhilfeplanung wurde in der Mehrheit positiv bewertet. Die Gestaltung und die Einordnung in die Planungsbereiche werden als nachvollziehbar und logisch aufgefasst und beschrieben. Die Ausweisung der Bildungsziele erscheint aus Sicht der Träger größtenteils praktikabel und zweckmäßig. Allerdings gab es in den Rückmeldungen auch kritische Anmerkungen. Folgende Themenbereiche lassen sich in Bezug auf strukturelle Aspekte der Jugendhilfeplanung benennen:

Typisierung von Trägern	Die vorgenommene Einordnung von Trägern nach Art von Leistungsanbietern wird strukturell positiv bewertet und mehrheitlich nachvollziehbar eingeschätzt. In Einzelfällen scheint die Zuordnung vor dem Hintergrund der Selbstwahrnehmung für Irritationen. In diesem Zusammenhang wird mehr Transparenz hinsichtlich der getroffenen Entscheidung und den zugrundeliegenden Kriterien gefordert, was eine Nennung der Träger mit entsprechender Zuordnungen lösen würde.
Bildungsziele	Die Bildungsziele werden als gute zielbezogene Arbeitsbasis eingeschätzt. Sie werden einerseits durch ihre breite Verfasstheit als umfassender Rahmen wahrgenommen. Andererseits bestehen häufig Schwierigkeiten, die dezidierten Ziele der eigenen trägerverfassten Bildungsarbeit auf die Bildungsziele der überörtlichen Jugendhilfeplanung zu projizieren. Hier wird insbesondere das Sachberichtswesen zu versäult und statisch wahrgenommen.
Bedarfsgrößen	Die Ausweisung der Bedarfsgrößen wird mehrheitlich positiv bewertet. Dennoch gibt es Kritikpunkte. Die Definition von Geschäftsstellen als Bedarfsgröße hat für die strukturelle Einordnung von Leistungsanbietern sowie die Weiterentwicklung und Steuerung kaum Effekte. Zudem ist die Möglichkeit für Unterstützung durch notwendiges Verwaltungspersonal unklar, obwohl es für die effiziente Arbeit von Geschäftsstellen sowie für die Umsetzung von (externen) Projekten essenziell ist. Die Bildungstage als Nachweiskriterium werden in ihrer Funktion kritisch gesehen. Besonders Träger, die eine hohes Maß an Bildungstagen erbringen, erwarten dadurch eine höhere personelle Unterersetzung. Zudem sollten die Bedarfsgrößen stärker mit den Fördermöglichkeiten abgeglichen werden.
Bildungsangebote	Die Planung und die Realisierung veranstaltungsbezogener Bildungsangebote gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die verfügbaren Zeit- und Personalressourcen enger geworden sind. Zudem führt der Fachkräftemangel dazu, dass eine (Neu-)Besetzung

von Stellen in geeigneter Qualifikation schwieriger geworden ist. Obwohl das Tal der pandemiebedingten Einschränkungen bei Bildungsangeboten durchschritten scheint hat sich das Teilnahme- und das Anmeldeverhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachhaltig verändert.

angezeigte Bedarfe an Personalstellen

Bedarfsanzeigen für zusätzliches Fachpersonal aber auch Verwaltungspersonal gab es aus allen Planungsbereichen. Insbesondere für die Bereiche § 11 SGB VIII, § 11/12 SGB VIII und Übergreifend erfolgten Bedarfsanzeigen zu Fachpersonal mit Hinweis auf den Aufgabenzuschnitt, auf die Verteilung von Fachpersonal innerhalb der Bereiche sowie auf überdurchschnittlich erbrachte Bildungsleistungen.

Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung

Die Rückmeldungen zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung sind insgesamt von einer kritischen Wahrnehmung geprägt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Diskrepanz zwischen Planungsergebnissen und der Ausfinanzierung

Dies betrifft insbesondere die aus Sicht der Träger eingeschätzte mangelnde Umsetzung der in der Jugendhilfeplanung beschriebenen quantitativen Festlegungen und die Festlegung und Ausgestaltung der Rahmenbedarfe. Jugendhilfeplanung sollte so gestaltet werden, dass sie auch eine verlässliche und nachhaltige Finanzgrundlage für die überörtliche Bildungsarbeit bereitstellt.

Schwierigkeiten in der Finanzierung von Personal- und Sachkosten

Hier werden hauptsächlich Schwierigkeiten der Träger beschrieben, die bei der Erbringung von Eigenmitteln auftreten und mithin zu eingeschränkten Ressourcen bei der Umsetzung ihrer (Bildungs-)aufgaben führen.

Schwierigkeiten in der Finanzierung der Bildungsmaßnahmen

Die Finanzierung der über den Freistaat Sachsen finanzierten Bildungsmaßnahmen über die Förderrichtlinie wird insgesamt und im Verhältnis zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten als zu niedrig und zu unflexibel empfunden. Eine ganze Reihe von Bildungsmaßnahmen konnte nicht oder nicht in der bisherigen Qualität umgesetzt werden. Zudem wäre eine flexiblere Finanzierung über Bildungsbudgets denkbar, die eine flexiblere Steuerung und auch die effiziente und zeitnähere Einbindung externer Referentinnen und Referenten erlauben würde.

Beantragung und Dokumentation von Bildungsmaßnahmen im Sachbericht

Die Vorgabe, dass jeder Maßnahme ein Arbeitsschwerpunkt bei Beantragung und Dokumentation zugeordnet werden muss, wird als unflexibel und nicht zielführend empfunden. Hier wäre ein Bezug auf ein oder mehrere Bildungsziele handhabbarer.

Zukünftige Arbeitsschwerpunkte

Folgende erforderliche Themenzuschnitte und Arbeitsschwerpunkte, die über die in den Bildungszielen benannten Themen hinausgehen, wurden für die zukünftige Planung 2026 - 2030 angegeben:

- die Kinder- und Jugenderholung als Arbeitsfeld und in überörtlichen Finanzierungszusammenhängen,
- Kulturelle Bildung als Bestandteil der überörtlichen Bildungsarbeit thematisieren

Berichterstattung

Wünschenswert wäre ein Zwischenbericht zur Jugendhilfeplanung um auf der Ebene der Bildungsziele und insbesondere der thematischen Arbeitsschwerpunkte nachsteuern zu können

6 Zusammenfassende Bestandsbewertung und Schlussfolgerungen

In der Betrachtung aller hier dargestellten Ergebnisse lässt sich konstatieren, dass über alle Leistungsbereiche hinweg ein leistungsfähiges, pluralistisches und von Wertevielfalt geprägtes Leistungs- und Unterstützungssystem im Bereich der überörtlichen Bildung der §§ 11-14 SGB VIII etabliert und stabilisiert werden konnte.

Die im Planungsprozess für 2021 - 2025 beschriebene Ausrichtung auf Bildung und die These des Bildungs- und Professionalisierungstransfers hat sich grundsätzlich bewährt und bietet eine wichtige Grundlage für die Arbeit der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen.

Struktur und Einordnung der Träger

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung hat sich auch die systematische Einordnung der Träger in Bereiche bewährt. Sie entspricht den verschiedenen Aufgabenspektren und den Themenschwerpunkten nach dem SGB VIII.

Mit der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter wird eine erweiterte systematische Beschreibung der Struktur im überörtlichen Planungsbereich nach der unterschiedlichen Verfasstheit und Art der Träger vorgenommen. Insgesamt gibt es zwei überörtliche Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, die in unterschiedlichen Leistungskontexten ein umfangreiches Bildungsangebot über ihre Mitgliederstrukturen hinaus generieren.

In den Bereichen § 11 SGB und §§ 11/12 SGB VIII agieren 5 Träger als Dachverbände mit Bildungsaufgaben, die alle in unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen Bildungs- und Beratungsleistungen für ihre Mitgliederstrukturen anbieten.

Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII lassen sich inzwischen 28 geförderte überörtliche Jugendverbände verorten. Diese bieten als Dachverbände Bildung und Beratung sowie Struktur und Unterstützung für die Jugendverbandsarbeit im Freistaat Sachsen in verschiedenen Wertekontexten an.

In allen Planungsbereichen – außer im Bereich §§ 11/12 SGB VIII - gibt es ein weites Portfolio an themenspezifischen Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen in jeweils verschiedenen Fachkontexten. Sie bieten Bildungs- und Beratungsleistungen sowie fachliche Unterstützung für ihre Mitglieder an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung. Hier konnte eine stärkere personelle Unterstützung von mit Blick auf die thematischen Arbeitsschwerpunkte - insbesondere im Bereich § 11 SGB VIII und Übergreifend - erreicht werden. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Bild eines leistungsfähigen, breit gefächerten sowie pluralistischen Leistungs- und Unterstützungssystems im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII sowie angrenzender Leistungen. Veränderungen in diesen Strukturen können sich aus inhaltlichen Schwerpunktsetzungen ergeben, müssen aber aus Sicht des Planungsträgers nuanciert erfolgen und das beschriebene Gesamtsystem im Blick behalten.

Bildungsziele

Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit wurden im Planungsprozess 2021 - 2025 vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und den fachlichen Gegebenheiten im Planungsbereich entwickelt und formuliert.

Hier kann eingeschätzt werden, dass diese Ziele die Arbeitsbereiche der Träger im überörtlichen Bereich hinreichend abbilden. Die Nutzung der Bildungsziele als wichtige Arbeitsgrundlage erfolgt über alle Planungsbereiche ausgewogen.

Auch in einer qualitativen Betrachtung haben sich die Bildungsziele längerfristig als belastbare und tragfähige Zielformulierungen erwiesen.

Aus den Rückmeldungen der Träger wurde jedoch auch deutlich, dass die Bildungsziele tendenziell thematisch sehr breit und umfassend beschrieben sind. Sie beschreiben einen grundlegenden zielbezogenen Rahmen für das Aufgabenspektrum der freien Träger für die überörtliche Bildungsarbeit, der viele Basis- und Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendhilfe aufgreift und zielbezogen formuliert.

Die Ausweisung von thematischen Arbeitsschwerpunkten als konkreten Rahmen, der die aktuellen fachlichen bzw. fachpolitischen Anforderungen und Erwartungen des überörtlichen Planungsträgers formuliert, hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Zielformulierungen in den 2020 formulierten Schwerpunkten konnten zum großen Teil in der Planungsstruktur berücksichtigt und etabliert werden.

Die Entwicklung und Festlegung von thematischen Arbeitsschwerpunkten ergeben sich aus den aktuellen fachlichen Entwicklungen und Erfordernissen in den Leistungsfeldern der Kinder- Jugendhilfe.

Dies bedeutet jedoch auch, dass mit der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2026 - 2030 neue thematische Arbeitsschwerpunkte zu fassen bzw. bestehende Themenschwerpunkte weiterzuentwickeln sind.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Mit der Nachzeichnung und Bewertung des Bestandes wird deutlich, dass das Erbringen von Bildungsleistungen in hohem Maße abhängig von der Bereitstellung verlässlicher Strukturen ist.

Hier konnten im aktuellen Planungszeitraum 2021 - 2025 eine Reihe von Erhöhungen von Personalstellen realisiert werden. Grundlagen dafür waren die in der Jugendhilfeplanung 2021 - 2025 inhaltlichen Themenstellungen der Arbeitsschwerpunkte sowie strukturell die ausgewiesenen Rahmenbedarfe. Möglich wurden diese Entwicklungen auch durch den stetig erhöhten Finanzierungsrahmen im Sächsischen Haushalt und den damit formulierten jugendpolitischen Erwartungen.

Im Bereich § 11 SGB VIII ergaben sich insbesondere für die themenspezifischen Facharbeitsstellen Personalerhöhungen im Hinblick auf die Unterstützung der Jugendarbeit im ländlichen Raum. Ziel war eine stärkere Untersetzung dieses Themenfeldes sowie eine Erhöhung der Bildungs- und Beratungsleistungen. Dabei wurde der bereichsbezogene Rahmenbedarf leicht überschritten.

Im Bereich § 11/12 SGB VIII konnte der verbandliche Bereich der überörtlichen Bildungsarbeit durch eine Erhöhung der Personalstellen gestärkt werden. Positiv ist hier die Neuaufnahme von Verbänden in die Landesförderung sowie die Umwandlung von vorerst bewährten Teilzeitstellen in Vollzeitstellen zu bewerten.

In den Bereichen § 13 SGB VIII und § 14 SGB VIII hat es im aktuellen Planungszeitraum keine Erhöhung von Personalstellen gegeben.

Im Bereich Übergreifend hat es nuancierte Erhöhung von Personalstellen, insbesondere mit Blick auf die Themenstellungen Geschlechtergerechtigkeit sowie Schutz von Kindern und Jugendlichen gegeben. Auch hier wurde der bereichsbezogene Rahmenbedarf leicht überschritten.

Ein wichtiger Kernpunkt der zukünftigen Jugendhilfeplanung wird auch weiterhin sein, die Struktur und die damit verbundenen Personalressourcen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Im Zusammenhang mit dem grundsätzlich formulierten Bildungsanspruch in der Arbeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen wird es dabei hauptsächlich um die Förderung von hauptamtlichen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten sowie um die Gestaltung einer nachhaltigen Personalstruktur gehen.

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen derzeit als ausreichend und hinreichend leistungsfähig eingeschätzt. Aktuelle Entwicklungen auf Grund fachlicher Bedarfslagen müssen allerdings bei den Bedarfsaussagen berücksichtigt werden.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für Service und Information zu den Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren jedoch angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die grundlegenden Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben nehmen einen wichtigen Bereich in der Arbeit der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten ein.

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunktsetzung erfolgte vor dem Hintergrund der im Bedarf 2021 - 2025 beschriebenen Systematik. Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach. Diese fanden ihrerseits bei der Charakterisierung von Trägern nach Art der Leistungsanbieter Berücksichtigung.

Bildung und internationale Jugendarbeit

Im Jahr 2023 wurden mit 945 Bildungsveranstaltungen und 2.697 Bildungstagen in der Außer-schulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie in der Internationalen Jugendarbeit statt 26.162 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. (2020: 19.110 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) Hinzu kommen einzeln 412 dokumentierte Beratungsleistungen mit 1.443 zusammengefassten Bildungstagen und 4.286 erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zudem wurden 59 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit 282 Maßnahmetagen und 1.848 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dokumentiert.

Die Zahl der Veranstaltung, der Bildungstage sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist gegenüber 2020 angestiegen. Der Anstieg fällt noch höher aus, wenn die einzeln dokumentierten Beratungsleistungen einbezogen werden.

Diese positive Entwicklung war auf Grund der höheren Anzahl der Personalstellen zu erwarten. Der Umfang der Bildungsleistungen erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen, insbesondere am direkten Personaleinsatz, angemessen.

Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, außerschulischer Jugendbildung und einzeln dokumentierter Beratung ist im Hinblick auf die Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmenden als ausgewogen zu betrachten.

Der Anteil der angegebenen Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit liegt im Gesamtvergleich auf einem niedrigen Niveau. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind.

Bildungstage

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten und Bildungstagen von insgesamt 1:67 über alle Leistungserbringer kann als positiv eingeschätzt werden. Die Träger liegen auf bzw. über der in der Bedarfsplanung 2021 - 2025 jeweils geforderten Anzahl von Bildungstagen je Bildungsreferentin/Bildungsreferent.

Insgesamt wird in der Bestandsdarstellung das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass die Erbringung und die Ausweisung der Bildungstage unter den gegebenen Voraussetzungen mit einem hohen Aufwand und erheblichen Problemen verbunden sind.

Finanzrahmen

Die finanzielle Untersetzung zur Umsetzung der Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in Form der Ansätze in den sächsischen Haushalten 2021/22 sowie 2023/24 in den letzten Jahren erheblich erhöht. Damit hat der Landtag einen erweiterten Finanzrahmen geschaffen, aber auch Erwartungen für Erweiterungen in der Personalstruktur im überörtlichen Planungsbereich erzeugt.

Auf dieser Basis konnten 2026 - 2024 planerisch untersetzte Stellenerhöhungen vorgenommen und auf aktuelle Bedarfslagen reagiert werden.

Auch eine Erhöhung der maximalen tariflichen Eingruppierung zur besseren Gewinnung und Bindung von fachlich qualifiziertem Fachpersonal mit Blick auf den Fachkräftemangel war so möglich.

Die beschriebene Entwicklung wirkt sich jedoch bei der Förderung auch auf das Verhältnis zwischen den Finanzierungsanteilen für die grundlegenden Leistungen (Personal und Sachkosten) und den Bildungsmaßnahmen aus. Dieses Verhältnis ist zunehmend geprägt von einer hohen Bindung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der grundlegenden Leistungen. Es hat sich von 88,1%:11,9% im Jahr 2020 hin zu 88,5%:11,5% im Jahr 2024 entwickelt.

Diese Entwicklung ist als Ausdruck der Umsetzung der Grundintention der Sicherung von Strukturen und von Fachpersonal in der überörtlichen Bildungsarbeit zu sehen. Die hohe Mittelbindung der grundlegenden Leistungen ist jedoch auch mit Einschränkungen in der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen verbunden, die in den Rückmeldungen der überörtlichen Träger kritisch bewertet wird.

III BEDARF

7 Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich

Zur Entwicklung und der Bestimmung von Bedarfen sollen nachfolgend bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen sowie fachliche themenbezogene Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden.

Die bevölkerungs- und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen beziehen sich auf bedarfsbeeinflussende Faktoren aus der Sozialberichterstattung. Die fachlichen Entwicklungen basieren auf dem aktuellen Fachdiskurs, den Ergebnissen des Sechsten Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes 2024¹³ sowie der politischen Programmatik des Koalitionsvertrages 2024-2029¹⁴.

7.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen

Ein zentraler Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist die Beschreibung bevölkerungsbezogener und sozialer Infrastruktur als Basis und Reflektionsfläche für Planungsentscheidungen. Hier werden zunächst möglichst kleinräumige raumbezogene Informationen zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur mit Blick auf die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien gesammelt und systematisiert. Diese werden dann zu den bestehenden und zu planenden Angeboten der Kinder-Jugendhilfe in Beziehung gesetzt. Dies ist jedoch in den Zusammenhängen überörtlicher Planungstätigkeit nur begrenzt möglich.

Dennoch scheint es geboten, zentrale Bezüge und Entwicklungen darzustellen und zu bewerten. Ein bewährtes Instrument dafür ist der Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen. Hier werden zentrale Informationen zu soziodemografischen Entwicklungen gesammelt und systematisiert dargestellt.

Mit Blick auf den 2024 erschienenen Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes soll an dieser Stelle nochmals auf zwei zentrale Themenfelder der Bevölkerungs- und Sozialstruktur eingegangen werden, die mittelbare Bezüge für zu erwartende Bedarfe haben können.

Ein erstes Themenfeld ist die Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der §§ 11 - 14 SGB VIII und hier insbesondere auf die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Altersgruppen der 0- bis 27jährigen im Freistaat Sachsen 2022 bis 2035

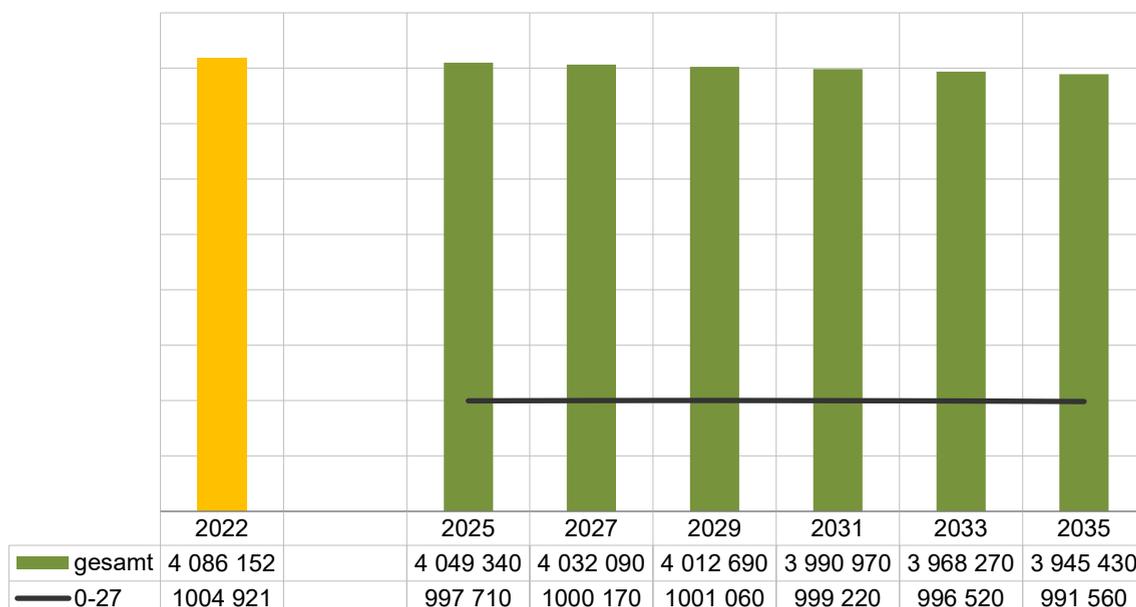


Bild 44: Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Altersgruppen der 0- bis 27-Jährigen im Freistaat Sachsen 2016 bis 2035; Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik 2022, Bevölkerungsprognose 2019; SMS-LJA 2025

¹³ SMS (2024): 6. Sächsischer Kinder- und Jugendbericht

¹⁴ Koalitionsvertrag 2024 – 2029 - MUTIG NEUE WEGE GEHEN. IN VERANTWORTUNG FÜR SACHSEN.

Die Werte aus der verwendeten Bevölkerungsprognose prognostizieren einen stetigen Rückgang der Gesamtbevölkerung bis 2035 auf 3.945.430 (2035). Das würde einer Verringerung der Bevölkerung von 2022 bis 2035 um ca. 140.000 und bezogen auf die aktuelle Bevölkerungszahl 2022 um 3,4% bedeuten.

Im gleichen Zeitraum geht die Altersgruppe der 0- bis 27-Jährigen von 1.004.921 auf 991.560 zurück. Dies bedeutet einen Rückgang um 13.700 Personen bzw. -1,3%. Dies bedeutet, dass die Altersgruppe der 0- bis 27-Jährigen langsamer zurückgeht als die Gesamtbevölkerung. Dadurch würde der prozentuale Anteil der 0- bis 27-Jährigen – und damit der Adressatengruppe der Kinder- und Jugendhilfe – bis 2035 auf 25,1% ansteigen. Im Jahr 2012 hatte der Anteil der jungen Menschen noch bei 22,9% gelegen. Im Bundesvergleich der 0- bis 27jährigen liegt der Freistaat Sachsen unter dem Bundesdurchschnitt von 26,7%

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 2022 bis 2035 nach Altersgruppen und Kreisen (Zunahme bzw. Abnahme gegenüber 2022 in Prozent)

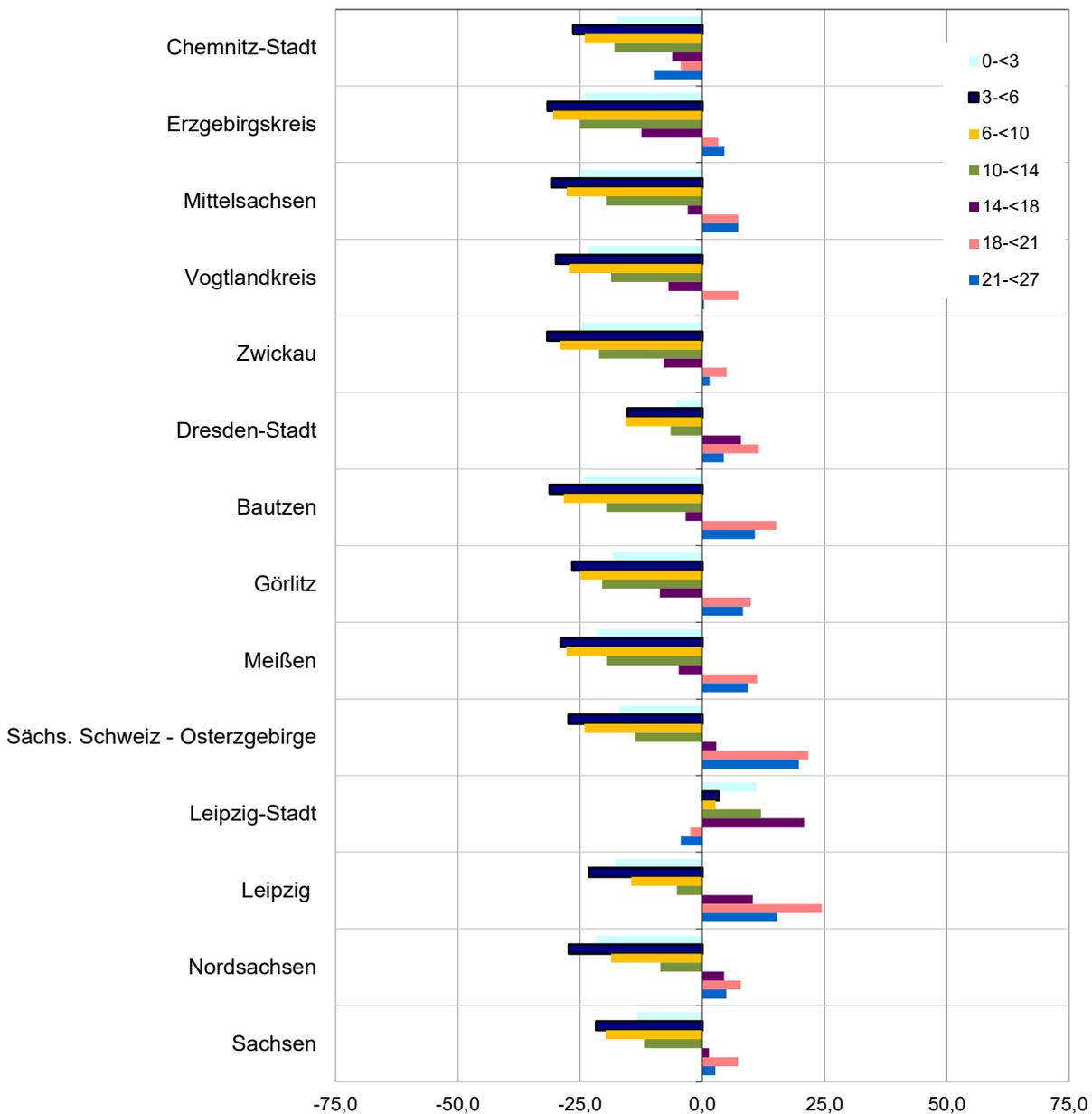


Bild 45: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 2022 bis 2035 nach Altersgruppen und Kreisen (Zunahme bzw. Abnahme gegenüber 2022 in Prozent); Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik 2024, Bevölkerungsprognose 2019; SMS-LJA 2025

Die demografische Entwicklung in den Altersgruppen der jungen Menschen war in den vergangenen Jahren von einem dramatischen Rückgang mit hoher Dynamik geprägt, der sich auf die Bedarfslagen aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ausgewirkt hat.

Hier lassen sich inzwischen - für den Freistaat insgesamt - leicht positive Verläufe nachzeichnen und auch prognostizieren. Die Gesamtheit der Anzahl der jungen Menschen wird bis 2025 leicht ansteigen und sich damit gegenläufig zur Gesamtbevölkerung entwickeln. Grund dafür sind Zuwanderungen und eine anhaltend stabile Geburtenentwicklung.

Ab 2025 beschreibt die 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen jedoch einen leichten Bevölkerungsrückgang in der Altersgruppe der jungen Menschen, der durch einen zunehmenden Rückgang der Geburten und damit folgend durch abnehmende jüngere Alterskohorten geprägt ist. Grund dafür sind die perspektivisch fehlenden Elterngenerationen in Folge des Geburteneinbruches in den 90er Jahren. Bis 2035 lassen sich in den Altersgruppen bis 14 Jahren erhebliche Rückgänge, in den Altersgruppen darüber Zuwächse beobachten.

Diese beschriebene Entwicklung ist für Sachsen insgesamt nachzuzeichnen, gestaltet sich regional aber unterschiedlich. Insbesondere in den Landkreisen mit vergleichsweise geringer Bevölkerungsdichte ergeben sich hier höhere Rückgänge in den jüngeren Altersbereichen bzw. geringere Steigerungen in den älteren Altersgruppen.

Insgesamt lässt sich einschätzen, dass sich die potenziellen Zielgruppen der Jugendarbeit im Planungszeitraum 2025 - 2030 vergrößern wird. Die höchsten Steigerungen sind für urbane Verdichtungsgebiete zu erwarten.

Die Auswirkungen für den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich mittelbar aus der Entwicklung der örtlichen Angebotsstruktur und deren Beratungsbedarf sowie der im Feld beschäftigten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und deren Ressourcen für die Nutzung von Bildungsangeboten.

Ein zweites Themenfeld bezieht sich auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unter dem Aspekt ihrer sozialen Lebensbedingungen. Hier konstatierte bereits der Planungsbericht 2020, dass das Aufwachsen eines substantiellen Anteils von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien von eingeschränkten Ressourcen geprägt ist.

Über bevölkerungs- und sozialstrukturelle Merkmale lassen sich aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe Tendenzen beschreiben, die zu Belastungen bei der Lebensgestaltung von jungen Menschen und ihren Familien führen können. Dies geschieht einerseits, da die verfügbare Datenlage aktueller ist und andererseits, da sich die folgende Betrachtung fachlicher Entwicklung tendenziell auf diese dargestellten Themenfelder beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in überwiegender Zahl positiv verläuft und von einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren abhängig ist.

Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Freistaat Sachsen 2016 bis 2022

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
insgesamt	200.690	187.948	171.751	156.790	150.741	143.517	140.078
insgesamt mit Kindern unter 18	57.992	54.828	49.877	45.124	41.853	39.052	40.446
davon mit einem Kind	30.852	28.114	24.859	21.941	20.336	19.065	19.844
davon mit 2 Kindern	17.906	16.908	15.344	13.952	12.851	11.757	12.247
davon mit 3 und mehr Kindern	9.234	9.806	9.674	9.231	8.666	8.230	8.355
Alleinerziehende	36.290	33.683	30.278	27.371	25.238	23.692	25.475

Bild 46: Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Freistaat Sachsen 2016 bis 2022, Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit 2024; SMS-LJA 2025

Auch im Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes 2024¹⁵ werden diesbezügliche Aussagen getroffen. Die Ausprägung und Entwicklung zentraler Aspekte zur Sozialstruktur lassen auf die Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung für Haushalte und Familien im Freistaat Sachsen schließen. Familien mit Kindern sind von dieser Entwicklung überdurchschnittlich betroffen. Die Entwicklung der Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung lässt sich schlaglichtartig über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II sowie dem Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern beschreiben. So wird das tendenzielle Risiko für Familien dargestellt, ihre Lebensgestaltung unter hohen ökonomischen Zwängen wahrnehmen zu müssen.

Im Freistaat Sachsen gab es 2022 etwa 2,1 Mill. Haushalte. Davon waren 140.078 Haushalte Bedarfsgemeinschaften nach SGB II. In 40.446 Bedarfsgemeinschaften lebten Kinder unter 18 Jahren. 2016 hatten die Werte noch bei 200.690 Bedarfsgemeinschaften sowie 57.992 Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern gelegen. Es ist also eine erheblich rückläufige Entwicklung zu beobachten.

Dennoch lässt sich konstatieren, dass 2022 im Freistaat Sachsen ca. 10% aller Familien mit minderjährigen Kindern Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II waren.

Die Gefahr des Aufwachsens unter einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabechancen zu sehen. Mit Blick auf den Planungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII ergibt sich für die Bildungsakteure bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen, diese Entwicklung wahrzunehmen, fachlich zu reflektieren und die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen durch ihr Wirken zu beeinflussen und zu erhöhen.

7.2 Lebensverhältnisse und Sozialisationsbedingungen junger Menschen

Junge Menschen und deren Familienangehörige in Deutschland wachsen in einem gesellschaftlichen Gefüge auf, das gesellschaftlichen und medial geprägten Wandlungsprozessen unterworfen ist. Dabei ist für die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen die Familie nach wie vor der zentrale Ort des Aufwachsens und ihre primäre soziale Umwelt.

Familienstrukturen und Lebensformen haben sich allerdings in den letzten Jahren geändert. Hier verliert die klassische Kleinfamilie, in der biologische und soziale Elternschaft zusammenfallen, tendenziell an Bedeutung. Zunehmend treten andere Familienformen an ihre Stelle, wie auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Einelternfamilien oder Stieffamilien. Zudem verlagern sich Erziehungs- und Sozialisationsleistungen zunehmend aus dem Bereich der Kernfamilie heraus. Durch öffentliche Sozialisations- und Bildungsinstanzen übernehmen auch außerfamiliäre Bezugspersonen wichtige Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Auch die Nutzung der Medien hat deutlich an Einfluss gewonnen.

Die 19. Shell Jugendstudie¹⁶ attestiert Jugendlichen eine pragmatische Grundorientierung bei der Bewältigung ihres Alltages. Es gibt eine breit ausgeprägte Bereitschaft, sich an Leistungsnormen zu orientieren sowie den Wunsch nach stabilen sozialen Beziehungen im persönlichen Nahbereich.

In Bezug auf die Zukunftsaussichten ergibt sich ein differenziertes Bild. Die Sorgen und Ängste junger Menschen über Politik, Gesellschaft und Umwelt nehmen zu, sie sehen Probleme und Handlungsbedarf. Viele sind für populistische Positionen empfänglich. Dennoch kann nicht von einer generellen Resignation oder Distanz zu Demokratie und Gesellschaft gesprochen werden. Zunehmend werden die eigene Situation, die aktuelle Lebensbedingungen sowie die individuellen Entwicklungschancen bewusst reflektiert und mehrheitlich positiv eingeschätzt.

Dabei differenziert sich der Wertekanon junger Menschen stärker aus. Unterschiedliche Gruppen von Jugendlichen artikulieren unterschiedliche, nicht immer direkt miteinander zu vereinbarende Haltungen und Lebensziele.

Bei der Wahrnehmung von individuellen Problemlagen stehen die wirtschaftliche Lage, steigende Armut sowie individuelle Angst vor sozialen Beeinträchtigungen nicht mehr im Vordergrund. Hier

¹⁵ SMS-Landesjugendamt (2024): Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2024

¹⁶ 19. Shell Jugendstudie »Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt

werden in hohem Maße Umweltverschmutzung, Angst vor Terroranschlägen sowie der Klimawandel benannt.

Zudem lassen sich folgende Schwerpunkte aus der Shell-Jugendstudie 2024 benennen, die sich auf die Lebensverhältnisse und Sozialisationsbedingungen in Sachsen übertragen lassen:

Das politische Interesse von Jugendlichen hat gegenüber dem Jahr 2019 stark zugenommen. Auch die Bereitschaft zum politischen Engagement ist langfristig gewachsen.

Als gesellschaftspolitische Themen rücken 2024 die Angst vor einem Krieg in Europa, die Sorge um die wirtschaftliche Lage und möglicherweise steigende Armut in den Vordergrund.

Umweltverschmutzung und der Klimawandel sind immer noch wichtige Themen, haben aber gegenüber 2019 an Bedeutung verloren. Gleichzeitig haben immer weniger junge Menschen Angst vor Arbeitslosigkeit oder davor, keinen Ausbildungsplatz zu finden.

Zudem äußern Jugendliche vermehrt Angst vor einer wachsenden Feindlichkeit zwischen Menschen, die unterschiedlicher Meinung sind. Dieser Aspekt, der auf eine mögliche Polarisierung der Gesellschaft hindeutet, macht jungen Menschen mehr Sorge als etwa wirtschaftliche und soziale Probleme.

Die Angaben zur politischen Positionierung differenzieren sich weiter aus. Dabei bestehen Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen. Deutlich wird dabei auch die Neigung einiger Jugendlicher zu populistischen Positionen. Hier geht es um grundsätzliche Kritik am sogenannten Establishment in Politik und Gesellschaft, was darauf schließen lässt, dass sich viele dieser Heranwachsenden generell nicht hinreichend gefragt und einbezogen fühlen.

Dennoch konstatiert die 19. Shell-Jugendstudie keine Entwicklung von unüberbrückbaren Polarisierungen oder Spaltungen in den Einstellungen von Jugendlichen. Dies ist insoweit bemerkenswert, da in den Altersgruppen der jungen Menschen weiterhin herkunftsbedingte sowie bildungsbiographische soziale Unterschiede klar erkennbar sind und die durch den auch anhaltenden ungleichen Bildungserfolg bestehen bleiben.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung auch weiterhin als eine bedeutende Aufgabe, ein höchstmögliches Maß an Chancengleichheit im Zugang und der Nutzung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sicherzustellen. Hierbei müssen gesellschaftliche und staatliche Institutionen in Erfüllung ihres Bildungsauftrages zusammenarbeiten.

Daraus lässt sich folglich ein besonderer Arbeitsauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe ableiten, da Bildung als wichtiges Instrument bei der Entwicklung des Individuums zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII angesehen werden muss. Auf die zu beplannenden Leistungsbereiche bezogen bedeutet dies, den in § 11 SGB VIII (außerschulische Jugendarbeit), § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot) und § 74 SGB VIII (Mitarbeiterfortbildung) verorteten Bildungsauftrag verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen und sich zwischen formeller und nichtformeller bzw. informeller Bildung weiter zu etablieren, um stärker in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden zu werden.

Hierbei kommt den landesweiten Trägern der Jugendarbeit in ihrer Multiplikatorenfunktion eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Anliegen muss es sein, die vorhandene Qualität der Bildungsarbeit über eine kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte weiterzuentwickeln.

7.3 Fachliche Entwicklung

7.3.1 Fachliche Entwicklungen in den Arbeitsfeldern

Jugendarbeit

Entsprechend § 11 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Diese Angebote orientieren sich an den Interessen der Jugendlichen und sollen diese zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigen. Dabei soll die Teilhabe für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Ferner zielen sie auf ein chancengerechtes Aufwachsen und die Stärkung der Identität von Kindern und Jugendlichen.

Dabei konzentriert sich Jugendarbeit vorrangig auf den Bereich selbstbestimmter Zeitanteile von Kindern und Jugendlichen und richtet ihre Angebote an alle jungen Menschen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 SGB VIII. Flächendeckende und breit geförderte Jugendarbeit trägt zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen bei. Sie stellt einen Bezug zu jugendlichen Lebenswelten her und bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich in vielfältigen Formen mit Rollenbildern, Werten, Normen, Strukturen, Lebensstilen, Ereignissen etc. auseinanderzusetzen. Ein wesentlicher Fokus liegt zudem auf Mitgestaltungsmöglichkeiten und ernstgemeinter Beteiligung. Jugendarbeit leistet damit einen spezifischen und zugleich unverzichtbaren Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Einem weiten Kulturbegriff und den Bedürfnissen Jugendlicher folgend, leistet Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Bildung. Jugendarbeit muss als basiskulturelles Grundangebot im Sinne einer gesellschaftlich grundlegend notwendigen Infrastruktur verstanden und gefestigt werden, um ihr sozialintegratives Potential entfalten zu können.

Gleichwohl die Jugendarbeit als ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe seit jeher als notwendiges infrastrukturelles Element verstanden werden muss, ist sie nach wie vor von strukturellen Veränderungen und von einem erhöhten Finanzierungs- und Legitimationsdruck geprägt. In einer Beschreibung der „Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen“¹⁷ hat das Sächsische Landesjugendamt 2018 zentrale Entwicklungen zur Jugendarbeit nachgezeichnet.

Das Arbeitsfeld ist zunächst von einem Rückgang der Angebote und der im Arbeitsfeld tätigen Personen betroffen, der sich in den letzten Jahren etwas abgeflacht hat. Die Entwicklung verläuft regional unterschiedlich und weist eine hohe Stadt-Land-Disparität auf.

In der Betrachtung der weiteren Entwicklung lässt sich konstatieren, dass sich die Rahmenbedingungen und die grundsätzliche Entwicklungstendenz nicht geändert hat.

Der zu beobachtende strukturelle Wandel der Jugendarbeit wird dabei nicht nur durch die Ressourcen und die allgemeine Legitimationsdebatte geprägt. Auch ein verändertes Nutzungsverhalten der Zielgruppen, die Herausforderung der Nutzung digitaler Räume und Angebote sowie ein zunehmend spürbarer Fachkräftemangel prägen die Situation und die Entwicklungen im Arbeitsfeld. Für den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich folgende Rahmenbedingungen:

- eine Verringerung der Zielgruppe von Fortbildungs- und Beratungsangeboten,
- verringerte Zeitbudgets der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch zunehmend
- veränderte fachliche-inhaltliche und strukturelle Anforderungen an die Beschäftigten.

Hier hat die überörtliche Jugendhilfeplanung die sich abzeichnenden Entwicklungen dahingehend berücksichtigt, dass eine Flexibilisierung von Bildungsangeboten im Zusammenhang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen in die Planung aufgenommen wurde. Durch die überörtlichen Bildungs- und Beratungsangebote ergeben sich nachhaltige Effekte für die Arbeit auf der örtlichen Ebene. Dabei nehmen die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen die veränderten Rahmenbedingungen und fachlichen Entwicklungen wahr und gestalten auf dieser Basis ihre Bildungs- und Beratungsangebote.

Die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ orientieren sich thematisch an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung. Gleichwohl ist erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

Die Angebote und Möglichkeiten für die Gestaltung der Freizeit für Kinder und Jugendliche sind in den letzten Jahren zumindest im urbanen Bereich deutlich gewachsen.

In Abgrenzung zum kommerziellen, privaten Freizeitmarkt konzentriert sich die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Kern auf die Lebenswelt junger Menschen außerhalb von Schule, Beruf und Familie. In diesem Bereich wird der sozialpädagogische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in non-formalen und informellen Lern- und Bildungssettings umgesetzt. Die Kinder- und Jugenderholung bildet dabei einen Ansatzpunkt im Kanon der Handlungsfelder der Jugendarbeit und ist geeignet, Kinder

¹⁷ SMS-LJA (2018): Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen

und Jugendliche aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten anzusprechen und damit eine soziale Durchmischung der Zielgruppe zu erreichen.

Dies gilt unter anderem auch im Kontext folgender Herausforderungen:

- der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Ermöglichung interkultureller Erfahrungen,
- der Gestaltung niederschwelliger Zugänge unter Berücksichtigung entsprechender Erfahrungen.

Nicht zuletzt bieten Angebote des in Rede stehenden Bereiches einen altersgemäßen Erfahrungsraum zum Erlernen sozialer Verantwortung. Vor diesem Hintergrund soll aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers die Kinder- und Jugendberufshilfe innerhalb der Jugendarbeit, als thematisches Angebot im überörtlichen Kontext, mehr Gewicht erhalten.

Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur gesellschaftlichen Gestaltung und Weiterentwicklung. Durch aktives Agieren von Jugendlichen in Thematik und Verantwortung hebt sich die Jugendverbandsarbeit von der reinen Freizeitbeschäftigung ab. Sie ist Orientierungshilfe im Alltagskontext von Kindern und Jugendlichen und setzt in ihrer Bildungsarbeit den Schwerpunkt auf die Förderung des reflexiven Denkens, auf Wertebildung, auf die Einübung von diskursiven und konkreten Handlungsfähigkeiten sowie auf konstruktive demokratische Auseinandersetzung. Jugendverbandsarbeit trägt somit zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bei.

Im Freistaat Sachsen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Dachverbände mit verschiedenen Wertekontexten, die auf überörtlicher Ebene agieren. Deren Bedeutung wird unter anderem im Koalitionsvertrag 2024-2029 mit Blick auf Sicherung und Planbarkeit der Strukturen gestärkt.¹⁸

Die Jugendverbandsarbeit ist als besonderes Arbeitsfeld der Jugendarbeit ebenso von den beschriebenen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen betroffen. Die demografischen, fachlichen und strukturellen Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Ressourcen der Verbände sowie deren Mitgliederanzahl bzw. den Grad der Neugewinnung von Mitgliedern, was mittelbar auch Einfluss auf die Verfasstheit der Verbände haben wird.

Aus überörtlicher Sicht ist einzuschätzen, dass in der Ausgestaltung der Planung eine umfangreiche Landschaft an Dachverbänden in einer möglichst breiten Wertevielfalt aufgenommen wurde. Auch im Bereich der Jugendverbandsarbeit lässt sich ein Wissenstransfer auf die örtliche Ebene und eine effektive Unterstützung der örtlichen Jugendverbände und Initiativen durch Bildungs- und Beratungsleistungen nachzeichnen. Für das Arbeitsfeld ist festzustellen, dass sich die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ inhaltlich an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung orientieren. Gleichwohl ist auch hier erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

Jugendsozialarbeit

Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit wendet sich nicht an alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen. Sie konzentriert sich ganz bewusst auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Als einschlägiges Handlungsfeld lässt sich hier schwerpunktmäßig die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII bezeichnen. Die Zielgruppen für diese Handlungsfelder ist trotz der beschriebenen demografischen Effekte und der erhöhten Schülerzahlen in den letzten Jahren relativ stabil geblieben.

Im Handlungsfeld der Arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit hat es bezogen auf die Angebote und die personelle Ausstattung in den letzten Jahren eine stabile Entwicklung gegeben. Eine umfassende ESF-Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten in Orientierung an § 13 Abs. 2 SGB VIII sicherte und sichert landesweit bedarfsdeckende Strukturen ab.

¹⁸ Koalitionsvertrag Sachsen 2024-2029, S. 82

Fachlich ergeben sich für die Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechender Angebote zunehmend höhere Herausforderungen durch:

- schwierigere Zielgruppen mit vergleichsweise hohen sozialen Belastungen von Familien und jungen Menschen in so genannten Multiproblemlagen,
- erschwerte berufliche Eingliederung durch Schulvermeidungsverhalten, Schulabgang ohne Abschluss oder fehlende Ausbildungseignung,
- fehlende geeignete Förderangebote der Arbeitsverwaltungen.

Die komplexen fachlichen Anforderungen an das Handeln in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit erfordern kontinuierliche - auch überörtlich gestaltete - Reflexionsmöglichkeiten von Fachkräften. Insoweit ist auch in den folgenden Jahren ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung zu erwarten.

Schulsozialarbeit

Im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit kam es durch das Landesprogramm des Freistaates Sachsen und der damit verbundenen Förderung zu einem erheblichen Ausbau des Personals und der Projekte. Dieses war auch mit der Aufnahme von Schulsozialarbeit als vorzuhaltendem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Sächsischen Schulgesetz¹⁹ verbunden und ist für staatliche Oberschulen verpflichtend. Insofern stehen auch weiterhin die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, und hier insbesondere die Schulsozialarbeit - als eine der intensivsten Kooperationsformen beider Systeme - im Zentrum der Aufmerksamkeit.

In den vergangenen Jahren haben die überörtlichen Träger die Jugendämter und die Träger von Projekten der Schulsozialarbeit konzeptionell und fachlich unterstützt und qualitativ sowie quantitativ gute Programme an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung umgesetzt.

Im Koalitionsvertrag 2024-2029 wurde die Schulsozialarbeit gem. § 13a SGB VIII als wichtige Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule und als ein zentrales Handlungsfeld von hoher Relevanz thematisiert. In dem Zusammenhang ist ein flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit beabsichtigt.²⁰

Mit Bezug auf diese Entwicklungen ist auch in den folgenden Jahren ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung zu erwarten.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Das Arbeitsfeld des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes lässt sich mit Blick auf die unterschiedlichen Risiko- und Gefährdungslagen, mit denen junge Menschen in ihrem Entwicklungsprozess konfrontiert sind, auch weiterhin als Handlungsfeld mit besonderem Entwicklungsbedarf in struktureller, konzeptioneller und fachlicher Hinsicht bezeichnen. Dabei gilt es, den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als zunehmende Querschnittsaufgabe für alle Leistungserbringer im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII und Übergreifend wahrzunehmen.

Schwerpunkt soll dabei eine angezeigte **Weiterentwicklung medienpädagogischer bzw. medienbezogener Bildungsangebote** sein, die sich aus den Ergebnissen des Sechsten Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes ergeben. Medienbildung in der Kinder- und Jugendhilfe soll als Fach- und als Querschnittsthema mit Bezug auf Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen in den Blick genommen und für die Gefahrenprävention nutzbar gemacht werden.

Der Beratungs- und Bildungsbedarf öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird aufgrund der Situation im Arbeitsfeld auf der örtlichen Ebene als gleichbleibend hoch eingeschätzt. In den örtlicheren Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes stehen trotz einer Breite an inhaltlichen Themenschwerpunkten sehr begrenzte Personalressourcen zur Verfügung. Gleichzeitig wachsen die Herausforderungen an das sozialpädagogische Handeln.

Vor dem Hintergrund oben dargestellter inhaltlicher Themenstellungen und verbunden mit der notwendigen Stärkung sozialpädagogischer Angebote des Kinder- und Jugendschutzes sowie struktureller Probleme ist an dem in der aktuellen überörtlichen Jugendhilfeplanung festgestellten Rahmenbedarf festzuhalten. Dies erscheint geboten, vor allem um in den Themenfeldern der Suchtprävention und der Medienerziehung insbesondere mit dem Fokus auf den Bereich digitale

¹⁹ vgl. Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) § 1 Abs. 4

²⁰ Vgl. Koalitionsvertrag 2024-2029, S. 82

Kompetenzen von Fachkräften als auch Kindern und Jugendlichen kontinuierliche und differenzierte Angebote der Fortbildung, der Information und Beratung sowie fachlichen Begleitung der örtlichen Ebene vorhalten zu können.

7.3.2 Übergreifende fachliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Demokratiebildung und Umgang mit menschenverachtenden Einstellungen

Die aktuelle gesellschaftliche Situation ist zunehmend von einer Entwicklung geprägt, in der zentrale gesellschaftspolitische Fragen zur Diskussion stehen. In der medialen und politischen Auseinandersetzung sowie im Alltag von Kindern und Jugendlichen, ist die Erosion eines gesellschaftlichen und politischen Konsenses bezüglich Fragen von Demokratie, sozialem Zusammenhalt, Gerechtigkeit, Akzeptanz und Durchsetzung der Menschen- und Verfassungsrechte zu beobachten.²¹ In diesem Zusammenhang sind Anstrengungen der Demokratiebildung und -förderung als eine Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe zu konstatieren.

Zudem sind Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder herausgefordert, auf menschenverachtende und demokratieablehnende Haltungen pädagogisch adäquat zu reagieren. Dabei müssen sie Äußerungen und Phänomene sachgerecht erkennen und einordnen können, die individuelle sowie gruppendynamische Situation der Jugendlichen im Blick nehmen und Hinwendungsmotive und Gefährdungslagen in Bezug auf Rechtsextremismus kennen. Außerdem sollten sie ihre eigenen Ressourcen und Hilfestrukturen einbeziehen sowie über Kenntnisse geeigneter Maßnahmen der Prävention und Intervention verfügen – und natürlich Haltung zeigen.

Dies erfordert Wissen: Wissen über aktuelle rechtsextreme Phänomene, insbesondere in ihren gesellschaftlichen und jugendkulturellen Wechselbezügen, über Radikalisierungs- und Hinwendungsprozesse von Heranwachsenden sowie über wirksame Ansätze, um der Verfestigung von menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Haltungen entgegenzuwirken. Zudem erfordert es Fach- und Praxiskenntnisse über Interventionsmöglichkeiten sowie den kollegialen Austausch über die eigenen Arbeitserfahrungen. Aber auch die persönlich-professionellen Grenzen müssen reflektiert werden. Da Radikalisierungsprozesse und antidemokratische Strömungen in unterschiedlichen Formaten und Formen zunehmend online stattfinden, ist es unerlässlich, Demokratiebildung auch eng mit Medienbildungsarbeit zu verknüpfen.

Dabei geht es insbesondere darum, junge Menschen und Fachkräfte in die Lage zu versetzen, derartige Phänomene zu erkennen und kritisch einzuordnen. Gleichzeitig muss die Resilienz gegenüber manipulativen Inhalten gestärkt werden, um Desinformation und extremistischen Einflüssen entgegenzuwirken. Zudem sind spezifische Präventions- und Interventionsstrategien für soziale Medien erforderlich, die die Dynamiken digitaler Plattformen berücksichtigen. Die Verbindung von Demokratie- und Medienbildung ist essenziell, um Kindern und Jugendlichen demokratische Werte im Kontext mit den Herausforderungen des digitalen Raums zu stärken.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Das Thema Beteiligung hat in den vergangenen Jahren in der Fachdebatte aber auch in der praktischen Umsetzung eine stark positive Entwicklung erfahren. Konkrete Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wurden in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie in der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) verankert. Die Thematik war zudem Schwerpunkt des Fünften Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes 2018, wo unter dem Fokus der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik Handlungserfordernisse an eine besser gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung formuliert wurden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden durch die Novellierung des SGB VIII die Beteiligungsrechte von jungen Menschen insbesondere mit der Einführung des § 4a SGB VIII gestärkt.

Das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung hat mit Blick auf die Ergebnisse der Shell-Jugendstudie an Aktualität gewonnen. Hier sind das erhöhte politische Interesse von Jugendlichen sowie die Bereitschaft zum politischen Engagement zu nennen.

²¹ Helle Becker u.a.2020: Demokratiebildung und politische Bildung in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit (SGB VIII § 11-13)

In einer gesamtgesellschaftlichen Dimension steht die Aufgabe, Beteiligung als Grundansinnen und Grundkategorie gesellschaftlichen Handelns zu begreifen und zu etablieren, um so eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu erreichen. In der Kinder- und Jugendhilfe geht es darum, vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten. Zudem sollen (fach-)politische Entscheidungsprozesse sichtbar, nachvollziehbar und transparent gemacht werden.

Es kann eingeschätzt werden, dass in den zukünftigen Planungsphasen weiterhin ein hoher Beratungs- und Fortbildungsbedarf in diesem Bereich besteht.

Fachkräftebedarf

Im bundesweiten fachlichen Diskurs zur Fachkräftesituation wurde bereits seit 2011 ein Fachkräftengpass in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Dieser hat sich in den letzten Jahren durch die Fallzahlenentwicklung und die Überalterung des Personals noch verschärft. Diese Feststellung gilt inzwischen gleichermaßen für die öffentlichen wie die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch in der Reflexion zu Rückmeldungen aus der Praxis der örtlichen und überörtlichen Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen wird häufig ausgeführt, dass große Schwierigkeiten bestehen, geeignetes Fachpersonal für Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen und zu halten.

Es kann eingeschätzt werden, dass auch zukünftig in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ein Fachkräftemangel bestehen wird.

Für die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen, aber auch ihre örtlichen Partner, wird es darum gehen müssen, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Mit der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) geht der Anspruch einher, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen und es jedem Einzelnen zu ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Tuns auf sich, das Umfeld und die Welt zu verstehen und verantwortungsvoll Entscheidungen zu treffen. Im Jahr 2018 wurde die Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, mit dem Ansinnen, dass sich BNE in Sachsen zukünftig stärker als konzeptioneller roter Faden durch die verschiedenen Bildungsbereiche ziehen soll. Die Landesstrategie ist derzeit in der Evaluation und wird in deren Folge neu gefasst

Der Freistaat Sachsen hat mit der Landesstrategie das Weltaktionsprogramm 2015-2019 sowie den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung 2017 aufgegriffen und diese auf Landesebene verankert. Die Bildung für nachhaltige Entwicklung verfolgt mit Blick auf einen ganzheitlichen Bildungsbegriff:

- das Konzept des lebenslangen Lernens,
- die Ausrichtung an nachhaltiger Entwicklung und der Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse
- sowie die Bereitstellung von Ressourcen, Strukturen und Rahmenbedingungen, die BNE ermöglichen und unterstützen.

Zudem soll die Strategie dazu beitragen, der Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren der BNE-LS und Handelnden aus den Bereichen Jugendarbeit, Kunst, Kultur, Politik und Medien Rechnung zu tragen.²²

Die Bildungsprozesse der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen greifen als außerschulisches Bildungsangebot viele Facetten der BNE auf, insbesondere in Form von formalen, non-formalen und informellen Settings von Bildung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Die eingehende Beschäftigung mit der Thematik beschreibt jedoch auch Handlungserfordernisse für die Gestaltung von Bildungsprozessen, deren strukturelle Einbindung in zu entwickelnde Gesamtstrategien sowie der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

²² SMS (2019): 5. Sächsischer Kinder- und Jugendbericht – Stellungnahme der Staatsregierung, S.17

Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum

Ein Fünftel aller jungen Menschen wächst im ländlichen Raum auf. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Herausforderungen beim Aufwachsen und in der Alltagsbewältigung haben. Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung beschreibt ein differenziertes Bild der Alltagswelten und Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen und stellt fest: „Bedingungen des Aufwachsens und der sozialen Teilhabe für junge Menschen unterscheiden sich z. T. deutlich zwischen Ost- und Westdeutschland, städtischen und ländlichen Räumen sowie ökonomisch starken und schwachen Regionen. Dies betrifft zunächst die allgemeine Bedeutung von Jugend sowie den Anteil junger Menschen aus gesellschaftlichen Minoritäten“²³.

Auch der 4. Sächsische Jugendbericht 2014²⁴ hatte sich mit der unterschiedlichen regionalen Verteilung von jungen Menschen und ihrer Familien im Freistaat Sachsen mit besonderem Blick auf den ländlichen Raum und deren Auswirkung auf die Gestaltung der sozialen Infrastruktur auseinandergesetzt. Hier wurden insbesondere die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundvoraussetzung einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Angebot in unmittelbaren Lebensbezügen hervorgehoben. Die Thematik hat aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers nicht an Aktualität verloren.

Hier wird es auch weiterhin darum gehen, beispielhafte Ansätze, Konzepte und Ideen zu entwickeln und zu verfolgen, verbunden mit der Frage: Wie organisiert sich die Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Jugendarbeit) in ländlichen Strukturen der Daseinsvorsorge und wie werden zentrale Qualitätsmerkmale von Angeboten (Erreichbarkeit, Öffnungszeiten, personelle Besetzung) sichergestellt.

Zudem besteht weiterhin das Erfordernis einer notwendigen und gelingenden Vernetzung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialisationsinstanzen als tragfähige Struktur einer regional geprägten Zusammenarbeit. Hierbei geht es auch um Vernetzungsstrategien, die besonders darauf ausgerichtet sind, Auswirkungen der demografisch bedingten Veränderung der Bevölkerungsstruktur für Jugendliche und junge Erwachsene zu thematisieren und zu bearbeiten. Die Ermöglichung von Teilhabe und das anwaltliche Einsetzen für die Bedürfnisse junger Menschen kann besonders in ländlichen Räumen durch den Ansatz einer arbeitsfeldübergreifenden Ausrichtung geprägt sein (bspw. in Mehrgenerationenhäusern, Soziokulturellen Zentren, Jugendarbeit als integraler Bestandteil von Gemeinwesenarbeit, etc.).

Es kann eingeschätzt werden, dass hier in allen einschlägigen Handlungsfeldern Beratungs-, Fortbildungs- und Entwicklungsbedarf existiert.

Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbessert. Im Zuge einer umfassenden landesweit geführten Diskussion gab es zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** im Sinne der Zuständigkeiten und der Verfahrenssicherheit einen stark ansteigenden Beratungsbedarf.

Für zukünftige Beratungsbedarfe soll die Thematik des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als Bestandteil der Rechte von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Fokus erhalten.

Die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind zentrale Bausteine guter Qualität aller mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte und Organisationen.

Für das breite Feld der Handlungserfordernisse, die sich aus den Aufgabennormierungen des BKiSchG ableiten lassen, gilt es auf überörtlicher Ebene adäquate Beratungsformate und -inhalte weiterzuentwickeln, um die Durchsetzung von Rechten junger Menschen nachhaltig zu sichern.

Gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion

Eine weitere Herausforderung für die nächsten Planungszeiträume ergibt sich aus den Anforderungen in Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Versteht man Inklusion als Querschnittsaufgabe sowie als Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von körperlichen und geistigen Einschränkungen, so gilt es

²³ Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht.

²⁴ SMS (2014): 4. Sächsischer Jugendbericht 2014

auch hier entsprechende Beratungssettings in überörtlicher Zuständigkeit zu entwickeln und vorzuhalten.

Teilhabe und Inklusion hängen ab von strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Werteorientierungen sowie einer reflektierten Praxis. Dabei geht es um Bildungsgerechtigkeit, sozialstaatlicher Zuwendung und Partizipation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Steigerung von Teilhabe und dem Abbau von Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Jugendarbeit ist in verstärktem Maße gerecht zu werden.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden die die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben, Teilhabechancen und Beteiligungsrechte gestärkt und die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt.

Geschlechtergerechtigkeit

In den vergangenen Jahren ist die Aufmerksamkeit für geschlechterreflektierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die geschlechterdifferenzierte Aufgabenwahrnehmung zunehmend in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Dabei führten gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie die „Ehe für alle“ oder die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes dazu, Geschlechtervielfalt in der Gesellschaft sichtbarer zu machen und eine gleichberechtigtere Anerkennung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, die nicht den tradierten Geschlechternormierungen entsprechen.

Mit der Novellierung des SGB VIII hat diese Entwicklung insbesondere mit der Ausweisung des § 9a SGB VIII Niederschlag. So wird das Thema „**Geschlechtergerechtigkeit**“ und die damit einhergehende notwendige Diskussion und Umsetzung hinsichtlich einer geschlechterreflektierenden sozialpädagogischen Arbeit weiterhin ein Schwerpunktthema in der überörtlichen Jugendhilfeplanung bleiben.

Migrationssensible Pädagogik

Am 31. Dezember 2022 betrug der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Sachsen 7,3%. Bezogen auf die Altersgruppe der 0- bis 25jährigen lag 2022 der Ausländeranteil im Landesmittel bei 11,1%.

Obwohl diese Werte unter dem Bundesdurchschnitt liegen, beschreiben sie jedoch eine substantielle Zielgruppe der sächsischen Kinder- und Jugendhilfe mit eigenen spezifischen Bedarfen, die sich aus Flucht und Migrationskontexten ergeben. Entsprechende konzeptionelle und methodische Ansätze migrationssensibler Pädagogik sind mit der Aufnahme und Betreuung minderjähriger Asylsuchender verstärkt in den Fokus der sozialpädagogischen Arbeit aber auch der Fachdiskussion getreten.

Aus fachlicher Sicht kann eingeschätzt werden, dass sich auch zukünftig Bedarfe für Fortbildung und Beratung von Fachkräften ergeben werden. Deshalb sollte das Thema „Migrationssensible Pädagogik“ weiterhin ein Schwerpunkt der überörtlichen Jugendhilfeplanung bleiben.

Interkulturelle Kompetenz

Innerhalb der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gewinnt die Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit kultureller Vielfalt und unterschiedlichen Werthaltungen zunehmend an Bedeutung. Das Thema „**Interkulturelle Kompetenz**“ stellt dabei eine wesentliche Schlüsselkompetenz dar. In den genannten Zusammenhängen gilt es weiterhin, auf der überörtlichen Ebene entsprechende Fortbildungs- und Beratungsangebote für Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten.

Gesundes Aufwachsen

Gesundheit und Wohlergehen sind maßgeblich für das optimale Aufwachsen von jungen Menschen. Diese in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund gewinnen in deren verschiedenen Arbeitsfeldern derzeit Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung.

Obwohl der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen gut ins Leben findet, darf nicht übersehen werden, dass die Anpassungsprozesse an veränderte Lebensumstände neue Belastungen in Familie, Schule, Freizeit und öffentlichem Leben erzeugen und so körperliche und psychische

Kräfte von Kindern und Jugendlichen erheblich beanspruchen. Dabei sind die Aussichten auf ein gesundes Aufwachsen umso besser, je höher der soziale Status eines jungen Menschen ist. In der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere Unterstützung- und Beteiligungsstrategien geeignet, junge Menschen zu stärken und in ihrer Entwicklung zu fördern.

In dem Spannungsfeld gesellschaftlicher, fachlicher und gesetzlichen Veränderungen ist zu beobachten, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe – auch mit Blick auf krisenhafte gesellschaftliche Entwicklungen - von hohen arbeitsbezogenen, in zunehmendem Maße aber auch gesundheitlichen Belastungen konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auch die Gesundheit und die Gesundheitsförderung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen.

Für den überörtlichen Planungsbereich gilt es, das Themenfeld Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention verstärkt in den Blick zu nehmen. Im Hinblick auf den allgemeinen präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die überörtlichen Leistungsanbieter gefordert, diesen Aspekt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote einzubeziehen. Entsprechende Angebote zur Aufklärung, Prävention und Gesundheitsförderung setzen im Alltag an, entfalten ihre Wirkung in niedrigschwelligen, bedarfsorientierten sowie nachhaltig gestalteten Settings und setzen auf eine Kooperation mit dem Gesundheitssektor.

Digitalität und Medienkompetenz

Die Ergebnisse des Sechsten Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes zeigen eindrücklich, dass digitale Medien die Lebenswelten der jungen Menschen prägen und eine zentrale Bedeutung in ihrem Alltag einnehmen. Dabei verbinden sich ihre analogen und digitalen Lebens- und Erfahrungsräume. (Digitalität)

Junge Menschen schätzen ihre Medienkompetenz insgesamt als überwiegend gut ein. Allerdings gibt es einen unterschiedlichen Grad der Medienkompetenz, der technischen Ausstattung und der Nutzungsdauer technischer Geräte zwischen verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die auch die Art und Weise beeinflusst, wie und wofür sie ihre Geräte verwenden und wie sie gegenüber der Digitalisierung ihres Alltags und der Gesellschaft eingestellt sind.

Die Ergebnisse der Analysen verdeutlichen darüber hinaus, dass junge Menschen in Sachsen durch die zunehmende Digitalisierung Gefahren und Risiken im Internet ausgesetzt sind. Trotz der großen Selbstverständlichkeit und Übung in der Mediennutzung der jungen Menschen ergeben sich vielfach Schwächen bei der Einordnung und der Reflexion des digital Konsumierten und Erlebten. Aus diesem Grund ist es bedeutsam, Medienbildung in der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsthema mit der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu verbinden und für die Gefahrenprävention zu nutzen.

In den Handlungsempfehlungen wird zudem betont, dass es weitere Möglichkeiten zur Aneignung von Fachwissen brauche. Fachkräfte müssten dazu befähigt werden, nicht nur spontan auf Bedarfe zu reagieren, sondern innovative Angebote zu erarbeiten und diese langfristig aufrechtzuerhalten.

Für den überörtlichen Planungsbereich kann eingeschätzt werden, dass hier in allen einschlägigen Handlungsfeldern Beratungs-, Fortbildungs- und Entwicklungsbedarf existiert.

8 Fachlich-inhaltliche Rahmung – Bildung, Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

8.1 Bildung als Grundgedanke in der überörtlichen Jugendhilfe

In den bisherigen Planungsberichten der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen wurde die Bildung als grundlegendes Ziel- und Arbeitsprinzip der Tätigkeit der landesweiten Dachorganisationen, Jugendverbände und Fachstellen formuliert.

Der allgemeine Bildungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich ableiten:

- aus dem § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII, dem allgemeinen Recht auf Erziehung und den Aufgaben der Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Rechtes,
- aus dem § 72 SGB VIII in Form der Mitarbeiterfortbildung, die sich an die Fachkräfte wendet,
- aus dem § 74 Abs. 6 SGB VIII in Bezug auf die Förderung der Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für freie Träger sowie
- aus dem § 11 SGB VIII in Form der außerschulischen Jugendbildung, die sich direkt an die Kinder und Jugendlichen wendet.

Hier sind zudem ausdrücklich die Zielgruppen benannt, für die von öffentlichen und freien Trägern gleichermaßen Bildungsangebote zu entwickeln sind. Insbesondere die Fortbildung bei freien Trägern wurde im Rahmen der Fördergrundsätze gesetzlich festgelegt.

Zudem liegt der Entwicklung des grundsätzlichen überörtlichen Planungsverständnisses die These zugrunde, dass durch überörtliche Bildungsangebote ein Wissens- und Bildungstransfer auf die örtliche Ebene zur Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

In der Diskussion um die **Bildung für nachhaltige Entwicklung** lassen sich die Bildungsprozesse überörtlicher Träger auf die beschriebene ganzheitliche gesellschaftliche Bildungsaufgabe beziehen.

Dabei bietet sich der Bereich der non-formalen Bildung besonders zur Realisierung von nachhaltigen Bildungsstrukturen und Bildungsinhalten an, da die Motivation und Bereitschaft durch Freiwilligkeit und Lerninteresse häufig höher ist als in hochstrukturierten Lernumgebungen. Das breite Spektrum an unterschiedlichen Lernorten, Themen und Methoden ermöglicht den Kindern und Jugendlichen aber auch Fachkräften und Multiplikatoren, vielfältige Bildungs- und Handlungserfahrungen im Kontext nachhaltiger Entwicklung zu machen und regt zu informellen Bildungsprozessen an.²⁵ Alle Bildungs- und Beratungsprozesse können in analogen, hybriden und digitalen Bildungsformaten gestaltet werden.

8.1.1 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und Beratung

Mit Blick auf den Bildungsansatz lassen sich Angebote zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe in grundsätzlich zwei unterschiedliche Formen fassen. Das ist zum einen die **Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung** als weit gefasster Überbegriff für institutionalisierte Bildungsangebote wie Seminare, Kurse oder Tagungen. Zum anderen lassen sich weniger institutionalisierte Bildungs- und Informationsangebote unter dem Oberbegriff **Beratung** als Organisationsberatung, Konzeptberatung, Supervision, Coaching und anderen Beratungsformen zusammenfassen.

Die Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung zielt zunächst auf die Vermittlung von Fachkompetenzen und Handlungswissen in verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ab.

Zum Bildungsprozess gehört aber auch die Befähigung der Fachkräfte, ihr berufliches Handeln bestimmende Entwicklungen zu reflektieren und auf diese entsprechend Einfluss zu nehmen. Die Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt damit die Vermittlung zentraler fachlicher und sozialer Kompetenzen von Fachkräften. So wird einerseits eine Weiterentwicklung von Bildungsprozessen selbst und andererseits der Bildungstransfer in die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit ermöglicht. Die Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung entfaltet ihre Wirkung aber nicht nur unmittelbar auf die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und mittelbar auf die Arbeit mit

²⁵ Vgl. Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen

den betroffenen Zielgruppen, sondern auch auf Entscheidungs- und Planungsprozesse im fachpolitischen Kontext. Während bei Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung i.S.v. formaler Wissensvermittlung für Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten Aspekte wie:

- die organisatorischen und konzeptionellen Vorplanungen sowie Nachbereitungen,
- die komplette eigenverantwortliche Durchführung ggf. ergänzt durch Honorarkräfte bzw. die komplette Fremdbeauftragung zur Durchführung eines bestimmten Konzeptes,
- der Einfluss des Veranstaltungskonzepts sowie der Veranstaltungsart einschließlich stark variierender Teilnehmerzahlen sowie heterogener Teilnehmergruppen auf die quantitativen und qualitativen Aufwendungen

eine Rolle spielen, wirken bei der Beratung andere Mechanismen in der Ausführung.

Beratungen sind prozesshaft und offen gestaltete Angebote:

- die den fachlichen-organisatorischen objektiven Kontext betreffen,
- die subjektiven Erfahrungen und individuelle Ressourcen einbeziehen,
- die eine konkrete Situation, bezogen auf einen speziellen Aspekt (sozialräumlich und projektbezogen) und mit einer eingegrenzten Zielgruppe individuell bearbeiten.

Da Beratung in der Regel anlassbezogen stattfindet und auf den Einzelfall abstellt, kann eine zeitliche Relevanz nur in Form von Bildungseinheiten, die dafür zur Verfügung stehen (sollen), ausgedrückt und entsprechend geplant werden.

Im Sinne dieses Bildungsansatzes lassen sich Beratungsprozesse, soweit sie inhaltlich wie fachlich abgrenzbar bleiben, als initiierte Bildungsangebote sehen, die den wachsenden Ansprüchen an die Soziale Arbeit und den damit verbundenen steigenden individuellen Herausforderungen Rechnung tragen.

Die in diesen Formen bisher auf überörtlicher Ebene erbrachten Bildungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang ein Ausdruck dafür, welche jugendpolitische Bedeutung Bildungsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe beigemessen wurde und auch zukünftig beigemessen werden muss. Die örtliche Kinder- und Jugendhilfe profitiert dabei von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Hierdurch wird durch eine entsprechende Kontinuität eine hohe Qualität im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sichergestellt und der für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe notwendige Fachaustausch gefördert.

8.1.2 Außerschulische Jugendbildung

Im § 11 SGB VIII wird der Jugendarbeit ein eigenständiger Bildungsauftrag zugewiesen. Dieser wird in nichtformellen Bildungsprozessen auf der Basis freiwilliger Teilnahme sowie in informellen Bildungsbezügen in alltäglichen Lebenszusammenhängen umgesetzt.

Die Außerschulische Jugendbildung spricht damit Kinder und Jugendliche direkt an und will unabhängig von der sozialen Stellung Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebenssituationen erreichen.

Obwohl meist in einem Zug genannt, gilt es zwischen Angeboten im Rahmen von Jugendarbeit und von Jugendverbandsarbeit zu unterscheiden. Insbesondere hinsichtlich ihrer Zielstellung und in Abgrenzung zwischen örtlichen und überörtlichen Angeboten sollte die strukturelle Anbindung differenzierter betrachtet werden.

Die Wirkung außerschulischer Jugendbildung in der Jugendverbandsarbeit entfaltet sich über Mitgliederstrukturen. Ihre Angebote werden in erster Linie aus dem Selbstverständnis der Verbände heraus entwickelt, stehen jedoch auch anderen Jugendlichen offen. Dem gegenüber wenden sich Angebote außerschulischer Jugendbildung in der Jugendarbeit, unabhängig von verbindlichen Strukturen, als grundsätzlich offenes Angebot an alle jungen Menschen.

Maßgeblich für die Ansiedlung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung sind die Lebensbezüge junger Menschen. Diese liegen insbesondere in den unmittelbaren sozialen und damit örtlichen Strukturen. Hier werden in erster Linie und zuvörderst Prozesse außerschulischer Jugendbildung initiiert und hier liegt gleichfalls die Planungsverantwortung für entsprechende Maßnahmen. Auf Grund dieser Tatsache ergibt sich für die Angebote außerschulischer Jugendbildung in überörtlichen Strukturen die Konsequenz, ihre Maßnahmen insbesondere auf die Bildung von jungen Menschen zu konzentrieren, die eine Multiplikatorenrolle auf örtlicher Ebene einnehmen. Der Qualitätssicherung der Arbeit der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten

auf überörtlicher Ebene kommt angesichts der beschriebenen Wirkung im Rahmen der Bildung ehrenamtlich wirkender Multiplikatoren deshalb eine besondere Bedeutung zu. Hier muss entsprechend dieser beschriebenen Zusammenhänge im Rahmen des überörtlichen Bedarfs Außer-schulische Jugendbildung im Sinne eines Unterstützungs- und Ergänzungssystem vorgehalten werden.

Entsprechend der getroffenen Aussagen wird deutlich, dass die Beschreibung von Bildungsthemmen und -inhalten sowie von Bildungsansätzen und -formen eine Schlüsselfunktion des überörtlichen Planungsprozesses einnehmen muss, verbunden mit der Frage nach der Qualität und Quantität der Tätigkeit der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

8.1.3 Bildungsangebote auf örtlicher und überörtlicher Ebene

Entsprechend den Normierungen des § 85 Abs. 2 SGB VIII macht sich bei den Angebotsstrukturen im Rahmen der überörtlichen Planung folgende Abgrenzung zwischen überörtlichen und örtlichen Bedarfslagen erforderlich, welche auch für die förderrelevante Umsetzung im Sinne des § 82 SGB VIII zuwendungsrechtlich von Bedeutung ist: „Ein Leistungsangebot entspricht insbesondere dann dem überörtlichen Bedarf, wenn das Konzept zur Umsetzung der Ziele für die Bildungsarbeit in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 – 14 SGB VIII dient. Dabei kann die Realisierung des Leistungsangebotes durch einen Dach- bzw. Landesverband grundsätzlich einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche bzw. mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen erfolgen.“²⁶

Im Einzelfall können direkte Angebote durch Dach- und Landesverbände im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit erbracht werden, dazu bedarf es jedoch klarer Abstimmungsprozesse mit den jeweiligen Gebietskörperschaften. Diese Angebote fallen jedoch nicht in die Planungsverantwortung des überörtlichen Trägers.

Über die dargestellten Wirkungsebenen hinaus muss der Zusammenhang des Wirkens der überörtlich agierenden Dach- und Landesverbände zu den örtlichen Mitgliedsstrukturen in den Blick genommen werden. Dach- und Landesverbände leisten für ihre Mitgliedsstrukturen, aber auch darüber hinaus, Lobbyarbeit im umfassenden Sinne und unterstützen somit die fachlich-inhaltliche Arbeit in örtlichen Strukturen.

8.1.4 Grundlegende Leistungen und Aufgaben zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundlegende Leistungen und Aufgaben zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sind im Kern regelmäßige und vor allem strukturelle Unterstützungsangebote der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Sie dienen in erster Linie der organisatorischen Absicherung und Umsetzung der Bildungstätigkeit. Hierzu zählen auch notwendige Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen, für die in den Geschäftsstellen tätigen Fachkräfte. Zu den grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gehören aus Sicht der überörtlichen Planung insbesondere:

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie zu Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, Prüfung der Überführung von erprobten Ansätzen in die Regelstruktur
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Landesstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden, insbesondere im Fachmagazin Corax als grundlegendes Instrument zur Sicherstellung des träger- und bereichsübergreifenden Fachdiskurses.

²⁶ SMS-LJA (2005): Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

8.2 Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

8.2.1 Systematisierung der Zielebenen

Die Ausrichtung auf Bildung als Grundprinzip der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII hat sich in den vergangenen Planungsphasen bewährt. Hier konnte in der Vergangenheit eine gleichbleibend hohe Qualität bei der Beschreibung der Tätigkeit der überörtlichen Leistungsanbieter erreicht werden.

Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung (Übersicht)

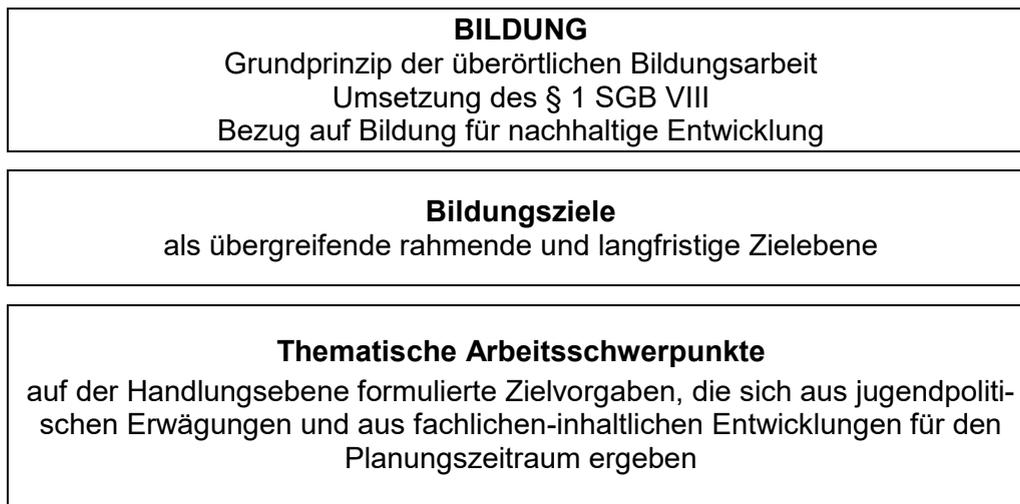


Bild 47: Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung (Übersicht); SMS-LJA 2025

Der Zielüberbau in der überörtlichen Jugendhilfeplanung ist seit der Planungsphase 2015 - 2020 dreistufig gestaltet. Das Dach stellt **BILDUNG** als Grundprinzip der überörtlichen Bildungsarbeit dar, die sich auf die Umsetzung des § 1 SGB VIII gründet und sich auf die ganzheitlich orientierte Bildung für nachhaltige Entwicklung beziehen lässt.

Die **Bildungsziele** überörtlicher Bildungsarbeit sind als längerfristig gestaltete, grundsätzliche rahmende Zielebene zu verstehen. Die **thematischen Arbeitsschwerpunkte** bilden eine weitere untergeordnete Zielebene. Hier handelt es sich um auf der Handlungsebene formulierte Zielvorgaben.

8.2.2 Bildungsziele

Im Folgenden werden die weiterentwickelten Ziele für die überörtliche Jugendhilfeplanung als rahmende Grundlage für die Bildungsarbeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen dargestellt und untersetzt. Die Ausrichtung der Ziele im Rahmen der überörtlichen Jugendhilfeplanung bildet darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für die förderpolitischen Zielsetzungen des Freistaates.

Die Bildungsziele stellen dabei zum einen - im Sinne einer Querschnittsaufgabe aller überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie angrenzender Themenfelder – den grundlegenden Zielrahmen für ihre Tätigkeit entsprechend der Vielfalt von Wertorientierungen und Konzepten in diesem Bereich dar. Zum anderen handelt es sich um Zielsetzungen, die Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen entsprechend ihres Aufgabenprofils im Rahmen der überörtlichen Planung grundlegend verfolgen und die damit ihren Handlungsauftrag im überörtlich beplanten Kontext in besonderer Weise prägen.

Die Bildungsziele bilden übergreifende Themenstellungen ab, die gegenseitige inhaltliche Überschneidungen besitzen. Die Nummerierung und deren Reihenfolge dient der Übersichtlichkeit und bedeutet keine Priorisierung.

Übersicht: Bildungsziele 2026 - 2030

<p>1 DEMOKRATIEBILDUNG UND DEMOKRATIEFÖRDERUNG</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Haltungen und Verhaltensweisen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit</i>- <i>demokratische Prozesse (Beteiligung)</i>- <i>Jugendgerechtigkeit</i> <p>2 BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>politisches Engagement</i>- <i>Ehrenamt</i>- <i>Jugendverbandsarbeit</i> <p>3 KINDERSCHUTZ UND GESUNDHEIT</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Schutz von Kindern und Jugendlichen</i>- <i>Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere psychische Gesundheit</i>- <i>Gesundheit und die Gesundheitsförderung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe</i> <p>4 SOZIALES LERNEN, KULTURELLE UND MEDIENBILDUNG</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>soziales Lernen sowie kulturelle und medienbezogene Bildungsprozesse als bedeutende Faktoren für die Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und somit Grundlage gesellschaftlicher Integration</i>- <i>(Internationale) Jugendarbeit, kulturelle Kinder- und Jugendbildung und Kinder- und Jugenderholung als Erfahrungsraum</i>- <i>ganzheitlicher Bildungsansatz im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung</i>- <i>mediale Kompetenzen</i> <p>5 GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE UND INKLUSION</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Teilhabe: Migration und Ermöglichung interkultureller Erfahrungen</i>- <i>Teilhabe: Armut und Armutsrisiko im Kontext sozialer Benachteiligung</i>- <i>Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe</i>- <i>Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe</i> <p>6 GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>geschlechterreflektierendes und gleichstellungsorientiertes Handlungswissen</i>- <i>Vielfalt von Lebensentwürfen</i> <p>7 INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe</i>- <i>Kooperationen zwischen Professionen außerhalb und innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe</i>- <i>ganzheitlichen Ansatz in der Bildungsarbeit im Rahmen BNE</i>
--

Bild 48: Übersicht: Bildungsziele 2026 - 2030; SMS-LJA 2025

1 DEMOKRATIEBILDUNG UND DEMOKRATIEFÖRDERUNG

Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11-14 SGB VIII sollen befähigt sein, **jungen Menschen sowie den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe** die persönliche Aneignung einer klaren **Abgrenzung gegenüber Haltungen und Verhaltensweisen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** zu vermitteln. Die Leistungsanbieter verfügen über **geeignete Angebote und Methoden**, um demokratische Prozesse erlebbar zu machen. Im Rahmen der **Jugendgerechtigkeit** thematisieren, fördern und unterstützen die überörtlichen Träger Ansätze einer Kinder- und Jugendpolitik, die die Belange junger Menschen fokussiert in den Blick nehmen.

Die Orte der Jugendarbeit sind prädestiniert, um die Regeln der Demokratie für junge Menschen erfahrbar und erlebbar zu machen. Im Kontext der außerschulischen Jugendbildung wird unter dem Begriff der Partizipation die Einbindung **von jungen Menschen** bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden. Ihnen sind Möglichkeiten einer verbindlichen Einflussnahme auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, zu eröffnen. Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sollen **für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** Methoden aufgezeigt und vermittelt werden, mit denen

eine gelingende und für junge Menschen erlebbare Einflussnahme auf Entscheidungen realisiert werden kann. Dabei geht es auch darum, Kompetenzen der reflektierten Informationsverarbeitung und des Umgangs mit komplexen Phänomenen und Situationen zu erwerben, um antisemitischen, homophoben, rassistischen und anderen antidemokratischen Erklärungsmustern entgegen zu wirken.

Eine **jugendgerechte Politik** ermöglicht jungen Menschen, angesichts von gesellschaftlichen Krisen und kurzfristig notwendigen Transformationsprozessen, eine bessere soziale und zivilgesellschaftliche Teilhabe sowie eine positive Perspektive auf ihr Leben und ihre Zukunft.

2 BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

*Die überörtlichen Träger arbeiten darauf hin, dass sich junge Menschen in zunehmendem Maße **ehrenamtlich** engagieren, ihre Meinungen und Zukunftsvorstellungen aktiv äußern und bewusst innerhalb verbandlicher Strukturen **gesellschaftliche Verantwortung** übernehmen.*

Junge Menschen möchten sich häufig nicht dauerhaft durch Mitgliedschaft an einen Verein oder eine Organisation binden. Dennoch organisieren sich Jugendliche zunehmend in selbstorganisierten Zusammenschlüssen, um sich politisch zu engagieren und sich in anderen Kontexten auszuprobieren. Hier bietet § 4a SGB VIII einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind insbesondere die **Jugendverbände** gefordert, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, Kinder und Jugendliche bereits frühzeitig bei der Wahrnehmung eigener Interessen zu unterstützen und sie somit an die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung heranzuführen. Eine Voraussetzung dafür ist es, die Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit nachhaltig zu sichern.

Bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements stehen insbesondere die Stärkung der **Kompetenzen und die fachliche Qualifizierung von ehrenamtlich engagierten jungen Menschen** im Vordergrund. Neben der Wissensvermittlung sollte auch der informellen und non-formalen Bildung sowie der Reflexion des individuellen Handlungsraum gegeben werden.

3 KINDERSCHUTZ UND GESUNDHEIT

*Der **Schutz von Kindern und Jugendlichen** gilt als wichtigste und grundsätzliche Rahmenbedingung für das Aufwachsen junger Menschen sowie für die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch die Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen (Krisen, Mediennutzung) und deren Folgen sind in den Blick zu nehmen. Ein Schwerpunkt dabei ist die psychische Gesundheit und die Stärkung von Resilienz und Beziehungswirksamkeit.*

*Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gilt es zunehmend, das Thema „**Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen**“ in den Blick zu nehmen, konzeptionell zu verarbeiten und praktisch umzusetzen. Zudem soll die Gesundheit und die Gesundheitsförderung von **Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe** in einem fachlichen Rahmen thematisiert werden.*

Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht auf ein entwicklungsförderndes und geschütztes Aufwachsen. Der entsprechende gesetzliche Rahmen umfasst sowohl präventive Angebote und Leistungen, durch die Gefährdungen für Kinder und Jugendliche möglichst vorgebeugt werden sollen, als auch intervenierende Maßnahmen in Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist als grundsätzliche Zielrahmung überörtlicher Leistungsanbieter selbst sicherzustellen und thematisch über Fortbildungen und Beratungen zu thematisieren.

Gesundheit ist ein individuelles aber auch kollektives soziales Gut. Insbesondere jungen Menschen müssen Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen ermöglicht werden. Gesundheitsförderung zielt darauf ab, alle **Kinder und Jugendlichen** an eine gesunde Lebensweise heranzuführen und die strukturellen Voraussetzungen für gesundheitsförderliches Verhalten zu verbessern. So ist es insbesondere das Ziel, dafür notwendige Lebenskompetenzen zu fördern und Risikofaktoren zu verringern, aber auch eine Auseinandersetzung mit Gefahren und Risiken sowie eine Stärkung der Selbst- und Beziehungswirksamkeit zu erreichen.

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist einerseits geprägt von einem Ausbau von Angeboten, der Zunahme neuer gesetzlich festgeschriebener Aufgaben und Rechtsansprüche sowie gestiegener Qualitätsanforderungen. Andererseits gibt es einen zunehmenden Fachkräftemangel,

der das System vor enorme Herausforderungen stellt. In diesem Spannungsfeld ist zu beobachten, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe – auch mit Blick auf krisenhafte gesellschaftliche Entwicklungen - von hohen arbeitsbezogenen, in zunehmendem Maße aber auch mit gesundheitlichen Belastungen konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die **Gesundheit und die Gesundheitsförderung von Fachkräften** der Kinder- und Jugendhilfe in einem fachlichen Rahmen zu thematisieren.

4 SOZIALES LERNEN, KULTURELLE UND MEDIENBILDUNG

*Soziales Lernen sowie kulturelle und medienbezogene Bildungsprozesse sind wesentlich für alle Lebensbereiche nicht nur von jungen Menschen und müssen dementsprechend Gegenstand und Inhalt von Bildungsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe sein. Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen für sozialpädagogischen Fachkräfte und Multiplikatoren ist es notwendig, entsprechende Ressourcen und Entwicklungen der jeweiligen Zielgruppen stärker einzubeziehen. Grundlage der Bildungsprozesse ist zudem ein ganzheitlicher Bildungsansatz im Rahmen der **Bildung für nachhaltige Entwicklung**.*

Im Zusammenhang mit den Chancen, Herausforderungen, Bildungsressourcen und Risiken von Mediatisierung, Künstlicher Intelligenz und Digitalisierung thematisieren, fördern und unterstützen die überörtlichen Träger entsprechende Aneignungs- und Bewältigungsstrategien sowie Kompetenzentwicklungen. Dahingehend werden die Belange junger Menschen aber auch die Arbeit und Bewältigungsstrategien der Fachkräfte in den Blick genommen.

Die gesellschaftliche Integration des Einzelnen hängt wesentlich davon ab, dass er soziale und personale Kompetenzen entwickelt. Für viele junge Menschen kann die Familie der Vermittlung und Förderung solcher Schlüsselqualifikationen nicht allein gerecht werden.

Hier ergibt sich die **gesamtgemeinschaftliche Aufgabe für die außerfamiliäre und außerschulische Sozialisation**, auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Junge Menschen sollen für Fragestellungen des Miteinanders sensibilisiert und zu reflektiertem und solidarischem Handeln motiviert und befähigt werden.

Dazu gehört die Fähigkeit, sich in einer pluralistischen Gesellschaft einen eigenen Standpunkt zu bilden, sich mit Anderen über verschiedene Themen auseinandersetzen zu können und die eigene Auffassung unter Achtung der Meinung des Anderen gewaltfrei zu vertreten.

Im Besonderen besitzen die Jugendarbeit, die Internationale Jugendarbeit, die außerschulische Jugendbildung sowie auch die Kinder- und Jugenderholung ein hohes methodisches Potential über Jugendbegegnungen soziale und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Wie in den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fachkräfte der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gefordert, sich insbesondere gegenüber rassistischem, menschenverachtendem und antisemitischem Gedankengut deutlich abzugrenzen ebenso wie weltoffenes Denken und Verstehen bei den jungen Menschen anzuregen.

Die alle Lebensbereiche der Gesellschaft umfassende Digitalität und Mediatisierung sowie der damit verbundene stetige gesellschaftliche Wandel sind grundlegend für den Alltag und das Aufwachsen junger Menschen. Um den damit verbundenen Chancen, Herausforderungen, Risiken, Lehr- und Lernpotentialen sowie Schutzaspekten gerecht werden zu können, bedarf es umfassender Bildungsanstrengungen.

5 GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE UND INKLUSION

*Ein wichtiger Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die **gesetzliche Sicherstellung und Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe** aller Menschen unabhängig von Herkunft, sozialer Stellung und jedweder Behinderung. Dabei gilt es, Diskriminierungen zu erkennen und zu vermeiden sowie ein respektvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.*

*Im Rahmen der **Inklusion** thematisieren, fördern und unterstützen die überörtlichen Träger Ansätze der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe insbesondere mit Blick auf die Angebotsgestaltung, die Bereitstellung und die Qualifikation von Fachkräften einschließlich der Reflexion der professionellen Haltung.*

Besondere Berücksichtigung erfahren hierbei die Themenfelder **Migration** und damit verbundenen teilhaberelevante Herausforderungen sowie die **Ermöglichung interkultureller Erfahrungen** als kompetenzbezogenes und kompetenzbildendes Moment.

Zudem müssen Aspekte von **Armut und Armutsrisiko** sowohl im Kontext der strukturellen Dimension der sozialen Ungleichheiten sowie individueller sozialer Benachteiligung in den Blick genommen werden. Ein Aufwachsen in Armut führt zu verringerten Entfaltungsmöglichkeiten, sozialer Ausgrenzung und Unterversorgung aber auch zu struktureller Benachteiligung. Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, Anforderungen an armutssensibler Arbeit, an Qualifizierung und Fachlichkeit sowie für die Beteiligung und Repräsentanz Armutsbetroffener zu thematisieren und zu entwickeln.

Gleichfalls gilt es, ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung kontinuierlich zu unterstützen. Das Konzept der **Inklusion** bietet für die in Rede stehenden Ansinnen die adäquate Rahmung: Innerhalb bestehender Strukturen einer Gesellschaft sind die Bedingungen von vornherein so zu gestalten, dass sie der Vielfalt menschlicher Lebenslagen gerecht werden. Die **Inklusive Kinder- und Jugendhilfe** soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche künftig ganzheitlich individuell gefördert werden. So können erzieherische und teilhaberelevante Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gemeinsam in den Blick genommen werden. Handlungsleitend für den überörtlichen Planungsträger ist gleichfalls die in Artikel 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen formulierte Forderung.²⁷

6 GESCHLECHTERGERECHTIKEIT

*Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind zunehmend befähigt, in ihrer Tätigkeit **Geschlechtergerechtigkeit** als eine handlungsleitende Maxime zu erkennen und zu verfolgen. Hierzu gehört auch die **Reflexion der professionellen Haltung** und die Realisierung von Zugängen zu entsprechenden Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.*

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären, intergeschlechtlichen und queeren jungen Menschen gehören zur Lebensrealität in Sachsen.

Diese Realität ist auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen sowie eine Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu befördern.

Durch die Novellierung des SGB VIII ist der Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarf für Fachkräfte zur sexuellen und geschlechtlichen Bildung bestärkt worden. Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11-14 SGB VIII richten ihre Fortbildungs- und Beratungsangebote konzeptionell und methodisch entsprechend aus und vermitteln geschlechterreflektierendes und gleichstellungsorientiertes Handlungswissen.

Junge Menschen wachsen in einer pluralistischen und von normativen Rollenbildern geprägten Gesellschaft auf. Hier gilt es aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, Wissen über geschlechterbezogene Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Wirkung von Geschlechternormen in Bezug auf Rollenzuweisungen, Chancengleichheit und der Vermeidung von Ausgrenzungen zu thematisieren um eine höhere Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen erreichen zu können.

7 INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT

Die überörtlichen Träger thematisieren, fördern und unterstützen die qualifizierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Kooperationen zwischen Professionen außerhalb und innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

*Ein wichtiger Bereich ist dabei die **Vermittlung entsprechender Fachinhalte zur interdisziplinären Arbeit** und das Ermöglichen der reflexiven sowie aktiven Aneignung von entsprechenden Kompetenzen in Fortbildungen und Beratungen für Fachkräfte und Multiplikatoren.*

Für junge Menschen und ihre Familien ist besonders die Gestaltung von Übergängen und damit die gelingende Kooperation mit Institutionen schulischer und beruflicher Eingliederung unabdingbar. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verbesserung von Bildungs- und Ausbildungschancen. Darüber hinaus sind Träger des Gesundheitsdienstes wichtige Partner der Zusammenarbeit in Bezug auf die Abstimmung und Koordination von Angeboten der Gesundheitsförderung und Suchtprävention sowie weitere Stellen und öffentlicher Einrichtungen im Sinne einer ganzheitlichen und lebensweltorientierten Unterstützung. Ausgehend von Lebenswelten junger Menschen

²⁷ Art. 6 Abs. 2 Sächs. Verfassung: In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

und der Situation, dass Schule einen wichtigen Lebens- und Lernort darstellt, erhält die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule eine besondere Bedeutung.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule umfasst auch die Entwicklung und Förderung von sozialen Kompetenzen junger Menschen. Hier kann Schule auf die Erfahrungen der Träger der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Bereich des sozialen Lernens, der Selbstorganisation und der Förderung von Eigenverantwortung zurückgreifen. Angebote aus diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Lage, andere Zugänge zu den Lebenswelten junger Menschen zu schaffen.

Nur die Verbindung formeller, non-formaler und informeller Bildung kann dem **ganzheitlichen Ansatz in der Bildungsarbeit** mit jungen Menschen und damit den Anforderungen einer Medien- und Wissensgesellschaft gerecht werden.

8.3 Thematische Arbeitsschwerpunkte

Mit den thematischen Arbeitsschwerpunkten benennt der überörtliche Planungsträger handlungsorientierte Zielvorgaben, die sich aus seiner Sicht aus jugendpolitischen Zusammenhängen und fachlichen Erwägungen ergeben und die für den Planungszeitraum einen erhöhten Stellenwert in der überörtlichen Bildungsarbeit erhalten sollen. Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit bilden als übergreifende rahmende und langfristige Zielebene einen Zielüberbau, der sich auf kompetenzbezogene Zielerwartungen und die Umsetzung zentralgesetzlicher Vorgaben bezieht.

Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. In der Praxis heißt das, mindestens ein Arbeitsschwerpunkt in den Bildungs- und Beratungsangeboten zu thematisieren und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten zu dokumentieren. Sie werden mit der Erstellung der überörtlichen Jugendhilfeplanung für 2026 - 2030 neu gefasst. Die Benennung und thematische Auswahl der Arbeitsschwerpunkte für die überörtliche Bildungsarbeit orientieren sich hauptsächlich an den in Pkt. 7.3 getroffenen Aussagen zu fachlichen Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. **Nicht mehr explizit benannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen oder verlieren ihre Relevanz. Sie sind vielmehr wichtige Themenbereiche, die ihre Notwendigkeit und Präsenz durch Aufnahme in die Beschreibung der Bildungsziele gefunden haben.**

Der handlungsorientierte Zielbezug ermöglicht im Verlauf sowie im folgenden Planungsprozess eine fachlich-inhaltliche Bewertung der überörtlichen Bildungsarbeit im Planungszeitraum.

Folgende Themenfelder erhalten als fachlich-inhaltliche Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum 2026–2030 einen erhöhten Stellenwert:

Übersicht: Thematische Arbeitsschwerpunkte 2026 - 2030

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Eigenständige Jugendpolitik als Politikansatz und Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig gestalten2 Ehrenamt und verbandliche Arbeit stärken3 Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum stärken4 Zusammenarbeit zwischen Professionen und Übergänge thematisieren und qualifizieren5 Soziale, Kulturelle und Medienkompetenz befördern und stärken6 Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren7 Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken8 Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken9 Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren und weiter etablieren10 Inklusive Ansätze weiterentwickeln und etablieren11 Gesundheitsförderung weiterentwickeln und stärken |
|---|

Bild 49: Übersicht: Thematische Arbeitsschwerpunkte 2026 - 2030; SMS-LJA 2025

1 Eigenständige Jugendpolitik als Politikansatz und Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig gestalten

Das Konzept einer Eigenständigen Jugendpolitik wurde in den vergangenen Jahren im Freistaat Sachsen bereits aus den unterschiedlichsten Perspektiven thematisiert. Im Fünften Sächsischen Kinder- und Jugendbericht fand die Aufgabenstellung eine konzeptionelle, methodische und praxisorientierte Reflektion, verbunden mit entsprechenden Handlungsempfehlungen.

Das Eckpunktepapier des Landesjugendhilfeausschusses zur Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen 2016 diente als Anregung zur Umsetzung des Prozesses einer Eigenständigen Jugendpolitik und rief zu einer breiten Diskussion auf. Es sollte eine Rahmung in Form von Handlungsleitlinien und Ableitungen aufzeigen, um die inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen optimal verwirklichen zu können.

Im nunmehr vorliegenden Papier zur Überprüfung des Umsetzungsstandes einer Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen 2024 sind der aktuelle Diskussionsstand, entsprechende Strukturen und Perspektiven zusammengefasst.

Es lässt sich festhalten, dass Beteiligung junger Menschen ein wesentlicher Garant von Eigenständiger Jugendpolitik und ein wichtiger Bestandteil dieser ist. Dabei hört die Eigenständige Jugendpolitik aber nicht bei der Beteiligung junger Menschen auf, sondern muss als ein ressortübergreifender Politikansatz mit entsprechenden Diskursräumen verstanden werden, sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene.

Eine fachlich-qualifizierte Auseinandersetzung mit der Thematik auf Landes-, Landkreis- sowie der Ebene der Kreisfreien Städte ist unabdingbar. Insbesondere aber auf der kommunalen Ebene müssen adäquate Ermöglichungsstrukturen und -räume den Austausch und die fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema sicherzustellen.

Die landesweiten Dachorganisationen, Fachstellen und Verbände sind aufgefordert, die Themenstellungen aufzugreifen, entsprechende Inhalte mit dem Fokus konkreter Fortbildungsbedarfe sowie die Übersetzung in die örtliche Praxis zu entwickeln und entsprechende Fortbildungen und Beratungen durchzuführen.

2 Ehrenamt und verbandliche Arbeit stärken

Jugendarbeit ist ohne den Einsatz ehrenamtlich aktiver Jugendlicher und Erwachsener nicht denkbar. Im Zuge der Corona-Pandemie aber auch in den Folgejahren hat es einen erheblichen Rückgang ehrenamtlichen Engagements gegeben.

Doch gerade dieses wichtige Grundprinzip der Ehrenamtlichkeit junger Menschen und die damit verbundene Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung ist immanent für die Existenz von Jugendverbänden und -vereinen sowie ihren Aktivitäten und Angeboten. Innerhalb dieser Strukturen finden Kinder und Jugendliche Orte, Anlässe und Rahmenbedingungen, um sich freiwillig und selbstbestimmt ehrenamtlich zu engagieren. Sie tragen auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene Verantwortung und vertreten damit die Interessen von jungen Menschen.

Unterschiedlich geprägte Menschenbilder sowie verschiedene Wertevorstellungen formen den Charakter von Jugendverbandsarbeit. Damit leistet die Jugendverbandsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, wie sie das SGB VIII fordert. Jugendverbände bieten unterschiedliche Orientierungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten für junge Menschen und damit die notwendige Wahlfreiheit. Damit tragen Jugendverbände als Werkstätten der Demokratie wesentlich zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei.

In diesem Sinne ist die Jugendverbandsarbeit zu stärken und somit die Arbeit ehrenamtlich getragene Strukturen zu sichern.

3 Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum stärken

Ein Fünftel aller **jungen Menschen** in Sachsen wächst im ländlichen Raum auf und ist mit unterschiedlichen Herausforderungen beim Aufwachsen und in der Alltagsbewältigung konfrontiert. Zudem ergeben sich für die **Jugendarbeit** in ländlichen Räumen besondere Erfordernisse. Zum einen betrifft dies die strukturelle Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Jugendarbeit als Grundvoraussetzung einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Angebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Zum anderen fallen spezifische Einflussfaktoren

und Rahmenbedingungen für die gesamte Jugendarbeit, wie z.B. das allgemeine Nutzerverhalten, die Mobilität, die Onlinezentrierung und die verfügbare Zeit der Zielgruppen in ländlichen Räumen stärker ins Gewicht.

Fachkräfte der Jugendarbeit im ländlichen Raum arbeiten häufig als "Einzelkämpfende" oder in kleinen Teams und sind zum Teil temporär mit der Betreuung selbstverwalteter Jugendräume betraut. Damit verbunden sind oft eingeschränkte fachliche Reflexionen und Kooperationen, weite Wege sowie eine fehlende Anschluss- und Verweisungsstruktur. Somit ergeben sich für die Qualifizierung und Weiterbildung aber auch in Selbstbehauptung und Haltungsfragen besondere Herausforderungen.

Die überörtlichen Leistungsanbieter sollen die Thematik aufnehmen und im Rahmen von Bildungsprozessen und Beratungen sowie in Konzept- und Projektentwicklungen thematisieren, um fachlich-inhaltliche Impulse für eine in dieser Hinsicht notwendige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen gegeben.

4 Zusammenarbeit zwischen Professionen und Übergänge thematisieren und qualifizieren

Die Bedingungen, unter denen junge Menschen in unserer Gesellschaft aufwachsen, verändern sich gravierend. Bildung alleine kann die sozialökonomische Spaltung der Gesellschaft zwar nicht überwinden, aber sie kann und muss heute stärker denn je dazu beitragen, soziale Benachteiligung auszugleichen. Fachkräfte sind dabei zur Reflexion über Ursachen von Benachteiligungen und Wege zu ihrer Verminderung zu befähigen.

Hierbei kommt der systemübergreifenden Kooperation und Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern und Institutionen eine besondere Bedeutung zu.

In diesen Kooperationen ergeben sich insbesondere in den Leistungsbereichen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weitreichende Möglichkeiten, Bildungswege zu fördern und sozialen Benachteiligungen zu begegnen.

Formen der Übergangsgestaltung aber auch der Bildungsbegleitung sollten entsprechend so strukturiert sein, dass sie insbesondere auch denjenigen jungen Menschen biografische Zugänge zum Bildungswesen und zur Arbeitswelt sowie Unterstützungen im Rahmen der Verselbstständigungs- und Selbstpositionierungsprozesse ermöglichen, deren Lebenslagen durch soziale Benachteiligungen charakterisiert sind und deren persönliches Leben in riskanter Spannung zu den institutionalisierten Qualifizierungswegen stehen.

Im Bereich der Schulsozialarbeit konnten in den vergangenen Jahren viele Erfahrungen gesammelt werden. Gerade Schulsozialarbeit als Leistung, welche grundsätzlich allen, am Schulstandort lernenden jungen Menschen offensteht, ist dafür geeignet, sozialen Ausgrenzungsprozessen und den damit verbundenen Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken und junge Menschen im Rahmen ihrer Biographie und Lebensbewältigung in der Bearbeitung ihrer subjektiv bedeutsamen Themen und Fragen präventiv zu unterstützen.

Für den Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gilt es, die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte stärker als bisher mit Fortbildung und Fachgruppenarbeit anzusprechen, die Angebote in ihrem kinder- und jugendhilfebezogenen Profil und damit die Gestaltung von Kooperationen, insbesondere zu den Stellen der Arbeitsverwaltung, zu stärken. Mit Bezug auf das Bildungsziel „INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT“ ist es Aufgabe der jeweiligen überörtlichen Fachstellen, auf der Grundlage entsprechender landespolitischer Erfordernisse und Programme den Fachdiskurs konstruktiv und kritisch zu begleiten. Hierzu sind Fortbildungsformate und Fachforen zu entwickeln und vorzuhalten.

5 Soziale, Kulturelle und Medienkompetenz befördern und stärken

Junge Menschen wachsen in einer medial geprägten Gesellschaft auf und gestalten dabei selbstbewusst ihren Lebensalltag. Angesichts der Möglichkeiten der Digitalisierung und der gegenwärtigen Medienvielfalt sind Digital- und Medienkompetenz zu einer Grundfrage selbstbestimmten Lebens und freier Entscheidungsfähigkeit geworden. Diese Kompetenzen sind dabei zentrale Schlüsselqualifikationen in der modernen Informationsgesellschaft. Medienangebote werden aktiv zur Information, zur Kommunikation und zur Unterhaltung genutzt. In vielen Bereichen sind mittlerweile zu einem entscheidenden Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe geworden, können aber

auch gezielt Themen setzen und Informationen selektiv verbreiten und damit die eigene Beurteilung erheblich beeinflussen. Digital- und Medienkompetenzen befähigen dazu, Wissen und Informationen aus einer Vielzahl vorhandener Quellen zu entnehmen, einzuordnen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang erhöhen sich die Anforderungen an die jungen Menschen selbst, aber auch an Eltern und pädagogische Fachkräfte sowie deren Reflexionsfähigkeit. In diesem Sinne ist die Vermittlung und Stärkung von Digital- und Medienkompetenz ein wichtiges und in seiner Bedeutung zunehmendes Arbeitsfeld.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Bereich der digitalen Medien sowie auf der zielgruppenbezogenen Gestaltung entsprechender Bildungsangebote. Hier sind insbesondere die Ergebnisse des Sechsten Kinder- und Jugendberichtes des Freistaates Sachsen, dessen Handlungsempfehlungen sowie die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Smarte Jugendarbeit in Sachsen“ des ehs Zentrum aufzunehmen und das Beratungs- und Fortbildungsangebot entsprechend für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Dafür sind weiterhin interdisziplinäre Kooperationen mit Fachkräften aus der Informationstechnologie, der Rechtsprechung, der Kulturwissenschaft und anderen Bereichen aufzubauen, um deren notwendige Expertisen mit aufzunehmen.

6 Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit für geschlechterreflektierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die geschlechterdifferenzierte Aufgabenwahrnehmung zunehmend in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Gesellschaftliche Entwicklungen wie die „Ehe für alle“ oder die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes²⁸ machen Geschlechtervielfalt in der Gesellschaft sichtbarer und schaffen eine gleichberechtigtere Anerkennung von Kindern und Jugendlichen, die nicht den tradierten Geschlechternormierungen entsprechen.

Mit diesem Arbeitsschwerpunkt werden neue fachlich-inhaltliche Impulse für die Wahrnehmung von Geschlechtervielfalt und eine in dieser Hinsicht weitere notwendige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen gesetzt. In diesem Zusammenhang hat sich die enge Kooperation der bestehenden Arbeitsstrukturen in Sachsen bewährt.

Die gesetzlichen Neuregelungen lassen einen erweiterten Beratungs- und Fortbildungsbedarf in der KJH erwarten. Die überörtlichen Leistungsanbieter sind angehalten, die Thematik aufzunehmen und im Rahmen von Bildungsprozessen und Beratungen in einem breiten Rahmen zu thematisieren. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der Vermittlung von Grund- und Verweisungswissen sowie Methodik und Inhalten, aber auch auf den Aspekten Sensibilität und professionelle Haltung von Fachkräften. Zudem sollen Verweisungsmöglichkeiten und Kooperationen sowie Wege zu einer nachhaltigen Netzwerkarbeit aufgezeigt und entwickelt werden. Die Bildungszugänge, Formate und Inhalte sind dabei, gestuft nach Professionalisierungsgrad, für Fachkräfte und Ehrenamt angepasst zu gestalten.

7 Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken

Junge Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung sind in Sachsen eine wachsende Gruppe und in allen Jugendhilfestrukturen anzutreffen. Sie haben Bedarf an Räumen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Pflege ihrer spezifischen sub- und popkulturellen Interessen. Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11 – 14 SGB VIII müssen jungen Menschen aus Flucht- und Migrationskontexten Schutzräume zur Verfügung stellen, in denen sie als Individuen anerkannt werden und sich entfalten können, ohne diskriminierende Zuschreibungen zu erleben. Dafür ist es nötig, Wissen über die migrationspezifischen Lebensbedingungen junger Menschen sowie über die Wirkung von Rassismus und Antisemitismus zu generieren. Dieses Wissen soll im Rahmen von Weiterbildung und Beratung weitergegeben werden. Ziel ist es, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu befähigen, die spezifischen Bedarfe junger Menschen aus Flucht und Migrationskontexten zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu machen.

²⁸ Das am 1. November 2024 in Kraft getretene Selbstbestimmungsgesetz ermöglicht eine Änderung des Personenstands durch eine einfache Erklärung beim Standesamt. Bezüglich Kindern und Jugendlichen bestehen hierbei spezifische Regelungen. Siehe https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/selbstbestimmung/selbstbestimmung_node.html

8 Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes sowie des KJSG wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weiter verbessert. Wurde Kinderschutz bis dato regelmäßig darauf reduziert, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, gilt heute der fachliche Standard, dass die staatliche Schutzpflicht über das im Grundgesetz (GG) in Artikel 6 formulierte staatliche Wächteramt hinausgeht. Beratung und Unterstützung sind also lange vor eventuellen Beeinträchtigungen des Kindeswohls anzubieten. Ein solches Verständnis von Kinderschutz erfordert die verbindliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Professionen, die Zugang zu Familien und Kindern haben. Für zukünftige Beratungsbedarfe soll die Thematik der Rechte von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Fokus erhalten. Die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind zentrale Bausteine guter Qualität aller mit und für junge Menschen tätigen Fachkräfte und Organisationen. Die Thematik erfordert weiterhin eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und umschreibt eine Aufgabe, der sich die landesweit agierenden Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Leistungskontext des SGB VIII stellen müssen.

Ein besonderes Augenmerk muss weiterhin auf dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen in den eigenen Reihen der Organisationen gelegt werden. Organisationen brauchen eine Gesamtstrategie für Schutzmaßnahmen, die die spezifischen Strukturen und Prinzipien der eigenen Institution einbeziehen, um auf allen Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe wirksam zu werden.

9 Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren und weiter etablieren

Im Rahmen der Thematik „Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE“ lässt sich der Fokus überörtlicher Bildungsarbeit in der Nachhaltigkeit im Sinne von Kontinuität und des kompetenzorientierten Wissenstransfers zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen sehen. Dabei erscheint es wichtig, die Bildungsangebote in einem erweiterten Bildungsverständnis zu verorten, das formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse miteinander verbindet.

Die Bildungsprozesse der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen greifen als außerschulisches Bildungsangebot viele Facetten der BNE auf. Durch die eingehende Beschäftigung mit der Thematik wird eine nachhaltige Gestaltung von Bildungsprozessen und eine Einbettung in erweiterte Bildungszusammenhänge erwartet. Zudem sollen inhaltliche Schwerpunktsetzungen zur nachhaltigen Entwicklung in die Themenauswahl von Fortbildungen und Beratungen eingebunden werden.

Mit der „Sächsischen Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Landesstrategie) von 2018 gab die Staatsregierung Anstoß und Orientierung, jegliche Bildung in den Kontext nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu setzen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, braucht es Ideen und Gestaltungswillen in vielen gesellschaftlichen, aber vor allem in den bildungsrelevanten Bereichen, darunter auch die außerschulische Jugendbildung.

10 Inklusive Ansätze weiterentwickeln und etablieren

Eine weitere Herausforderung für die nächsten Planungszeiträume ergibt sich aus den Anforderungen in Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Versteht man Inklusion als Querschnittsaufgabe sowie als Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, so gilt es auch hier, entsprechende Beratungssettings in überörtlicher Zuständigkeit vorzuhalten.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben, Teilhabechancen und Beteiligungsrechte gestärkt und die Weichen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt.

In diesem Rahmen sind in den nächsten Jahren erweiterte Beratungs- und Fortbildungsbedarfe zu erwarten.

Teilhabe und Inklusion²⁹ hängen ab von strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Werteorientierungen sowie einer reflektierten Praxis. Dabei geht es um Bildungsgerechtigkeit, sozialstaatlicher Zuwendung und Partizipation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Steigerung von Teilhabe und dem Abbau von Barrieren und Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Jugendarbeit ist in verstärktem Maße gerecht zu werden. Daraus ergeben sich für die überörtliche Bildungsarbeit zwei zentrale Handlungserfordernisse. Zum einen sollen die Partizipation und Teilhabe junger Menschen als Bildungsinhalte thematisiert und gelebt werden. Zum anderen bilden Partizipation und Teilhabe eine wichtige Rahmenbedingung bei der Gestaltung von Fortbildungen, insbesondere mit Blick auf die professionelle Haltung, das Mitdenken und die Zusammenarbeit mit anderen Professionen.

11 Gesundheitsförderung weiterentwickeln und stärken

Gesundheit und Wohlergehen sind maßgeblich für das gelingende Aufwachsen junger Menschen. Diese in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund gewinnen in deren verschiedenen Arbeitsfeldern derzeit Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung. Hier sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Beratung, Unterstützung und Teilhabe geeignet, junge Menschen zu stärken und in ihrer Entwicklung zu fördern.

In diesem Spannungsfeld fachlicher und gesetzlicher Veränderungen, aber auch mit Blick auf krisenhafte gesellschaftliche Entwicklungen, sind auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe von hohen arbeitsbezogenen und zunehmend auch gesundheitlichen Belastungen betroffen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Gesundheit und die Gesundheitsförderung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick zu nehmen. Entsprechende Angebote zur Aufklärung, Prävention und Gesundheitsförderung setzen im Alltag an, entfalten ihre Wirkung in niedrigschwelligen, bedarfsorientierten sowie nachhaltig gestalteten Settings und setzen auf eine Kooperation mit dem Gesundheitssektor.

Für den überörtlichen Planungsbereich gilt es, das Themenfeld Gesundheitsförderung in allen Facetten verstärkt in den Fokus zu setzen. Im Hinblick auf den allgemeinen präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen aber auch im Rahmen der Gesundheitsvorsorge für Fachkräfte sind die überörtlichen Leistungsanbieter gefordert, diesen Aspekt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote einzubeziehen.

²⁹ vgl. Aktion Mensch (2014): Was ist Inklusion?

9 Bedarfsaussagen

9.1 Zur Struktur

Die strukturelle Aufteilung in Planungsbereiche dient dazu, die verschiedenen überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gemäß ihrer Arbeitsschwerpunkte, Verfasstheit und Organisation systematisiert darzustellen. Grundsätzlich gibt es 5 Planungsbereiche, die sich in der Mehrheit an den maßgeblichen Paragraphen des SGB VIII ausrichten. Der Bereich Übergreifend umfasst Träger mit weitestgehend übergreifenden Themenstellungen bzw. Aufgaben. Folgende Planungsbereiche lassen sich ausweisen:

- Bereich § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- Bereich §§11/12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit
- Bereich §§ 13/13a SGB VIII Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- Bereich § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Bereich Übergreifend

Zudem werden die überörtlichen Träger - mit Blick auf die Bildungsleistung und der Verfasstheit - nach Art der Leistungsanbieter unterschieden. Die strukturelle Einordnung der überörtlichen Träger wird nach folgenden Angebotstypen vorgenommen:

Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio: Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten.

Das Bildungsportfolio sowie die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen bewegt sich über den Fokus der eigenen Mitgliederstruktur hinaus und erreicht eine breite Fachöffentlichkeit.

Aktuell lassen sich hier 2 Träger aus den Bereichen § 11 SGB VIII und Übergreifend zuordnen.

Dachverbände mit Bildungsaufgaben: Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Diese Bildungsangebote werden im Schwerpunkt innerhalb der Untergliederungen angeboten. Auch die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen orientiert sich schwerpunktmäßig in diesem Rahmen.

Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich aktuell 4 Träger aus dem Bereich § 11 SGB VIII sowie ein Träger aus dem Bereich §§ 11/12 SGB VIII einordnen.

Jugendverbände: Jugendverbände sind Dach- und Landesverbände, die - dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend - in der Regel auf Fortbildung, Anleitung von Multiplikatoren, Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit prädestiniert sind.

Die in überörtlicher Zuständigkeit agierenden Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Darüber hinaus üben sie eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.

Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII sind derzeit 28 Jugendverbände zugeordnet.

Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen: Hier handelt es sich um Träger, bei denen die Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung im Vordergrund steht. Die themenspezifischen Schwerpunkte sind dabei konzeptionell in der Bildungsarbeit der Träger verankert und ordnen sich in die Planungsbereiche der überörtlichen Kinder- und Jugendhilfeplanung ein. Entsprechend arbeiten die Untergliederungen der Träger aufgabenbezogen auch sach- und themenspezifisch. Die direkten Bildungsangebote in institutionellen Formen sind dabei weniger umfangreich.

Als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lassen sich derzeit insgesamt 10 Träger bezeichnen, die in den Bereichen § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend tätig sind.

Die derzeitige Zuordnung stellt den aktuellen Bestand an 45 Trägern in der überörtlichen Jugendhilfeplanung dar, mit dem weitestgehend die beschriebenen Bildungsziele und Aufgabenschwerpunkte umgesetzt werden können. Dieser bietet die Bezugsgröße für notwendige bedarfsbasierte Entwicklungen im Planungszeitraum 2026 - 2030.

Träger nach Art der Leistungsanbieter 2025

	Fortbildungsträger mit erweitertem Bil- dungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	Summe
Bereich § 11 SGB VIII	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	8
Bereich §§ 11/12 SGB VIII		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		29
Bereich § 13 SGB VIII				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2
Bereich § 14 SGB VIII				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2
Bereich Übergreifend	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4
Summe	2	5	28	10	45

Bild 50: Träger nach Art der Leistungsanbieter 2025; SMS-LJA 2025

9.2 Bedarfsgrößen

Ausgangspunkte für die Definition der Bedarfsgrößen sind die getroffenen Festlegungen der ablaufenden Planungsperiode 2021 - 2025. Hier wurden grundlegende Aussagen zur strukturellen Ausgestaltung des überörtlichen Planungsbereiches benannt und definiert.

Als globale Bedarfsgrößen formuliert bilden sie die Grundlage für die getroffenen Bedarfsaussagen der einzelnen Leistungsbereiche mit dem Ziel, den Trägerföderalismus und die Wertpluralität sowie die Kontinuität der Bildungsleistungen im überörtlichen Bereich zu sichern und eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen.

Die hier beschriebenen Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren.

Aus den Ergebnissen der Bestandsbewertung im planerischen und fachlichen Kontext sowie aus den Erfahrungen zur Umsetzung der Planungsergebnisse ergibt sich ein nuancierter Änderungsbedarf, insbesondere zu Festlegungen im Zusammenhang mit der Förderung sowie zu einzelnen qualitativen Vorgaben. Diese wurde eingangs in den konzeptionellen Grundüberlegungen bereits thematisiert. Für die Bedarfsplanung 2026 - 2030 gelten nachfolgend genannte Grundsätze:

Bildungsleistungen

Bildungsleistungen sind als Bedarf formulierte Erwartungen und Formate an non-formaler und informeller Bildung des unter Pkt. 8.1 entwickelten Bildungsverständnisses, die zur Umsetzung der unter Pkt. 8.2.2 beschriebenen Ziele für die Bildungsarbeit dienen und in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht und verantwortet werden.

Bildungsleistungen werden in verschiedenen Formen und Bildungsformaten (analog, hybrid und digital) erbracht:

- Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung,
- Außerschulische Jugendbildung,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Beratung.

Die Leistungen richten sich sowohl an ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe als auch an junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte. Diese werden entsprechend der Art und Umsetzung im qualitativen Sachberichtswesen abgebildet. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte (lt. Pkt. 8.2.3) sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. In der Praxis heißt das, mindestens ein Arbeitsschwerpunkt in den Bildungs- und Beratungsangeboten zu thematisieren und in den Sachberichten zu dokumentieren.

Die Bildungs- und Beratungsleistungen sollten sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Freiwilligkeit der Teilnahme,
- Offenheit für alle, auch dann, wenn es sich um selbst organisierte Veranstaltungen handelt,
- Mitgestaltung von Bildungsprozessen durch junge Menschen bei der bedarfsorientierten Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden,
- Nachhaltigkeit im Sinne von Kontinuität in der Bildungsarbeit und eines kompetenzorientierten Wissenstransfers zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen.

Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Arbeit sind maßgebliche Arbeitsabläufe, die in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht werden und im Grundsatz der Umsetzung der unter Pkt. 8 beschriebenen Bildungsziele dienen. Insbesondere sind dies:

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung insbesondere in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Trägerstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden, insbesondere im Fachmagazin Corax als grundlegendes Instrument zur Sicherstellung des träger- und bereichsübergreifenden Fachdiskurses.

Mindestens ein Themenfeld aus den unter Pkt. 8.2.3 entwickelten Arbeitsschwerpunkten soll sich inhaltlich in den grundlegenden Leistungen abbilden lassen.

Personal / Qualifikationen von Fachkräften

Der Freistaat Sachsen unterstützt die landesweiten Träger bei der Umsetzung der überörtlichen Bildungsarbeit durch die Bereitstellung von Personalausgaben. Hier lassen sich 3 zentrale Tätigkeitsgruppen unterscheiden, wobei der Fokus auf der Unterstützung von Fachpersonal für direkte Bildungsaufgaben liegt:

- Leitungspersonal,
 - Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,
 - geschäftsführende Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten,
- Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten,
- Verwaltungspersonal.

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind mehrheitlich mit der Organisation und der Koordination der Geschäftsstelle, der Personalführung und der Finanzverwaltung und -verantwortung sowie mit der Sicherung der konzeptionellen und strategischen Grundausrichtung betraut. Voraussetzung dafür ist ein dem Arbeitsfeld entsprechender (Fach-)Hochschulabschluss. Zudem werden Kenntnisse in den Bereichen Finanzcontrolling, Sozialmanagement, Büroorganisation sowie Personalführung vorausgesetzt. Neben den allgemein beschriebenen Aufgaben erbringen **geschäftsführende Bildungsreferentinnen und -referenten** zum überwiegenden Teil eigenständige Bildungsleistungen.

Die Qualität von Bildungsleistungen ist in hohem Maße abhängig von qualifiziertem, hauptamtlich beschäftigtem Fachpersonal. Daher hat im Rahmen der überörtlichen Planungsverantwortung mittelfristig die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die Erbringung von Bildungsleistungen durch **Bildungsreferentinnen und -referenten sowie Fachreferentinnen und -referenten** eine erhöhte Priorität und Vorrang vor anderen Tätigkeitsgruppen. Fachkräfte, die Tätigkeiten im Bildungsbereich erbringen, müssen grundsätzlich über einen pädagogischen, sozialpädagogischen oder einen für das Aufgabenfeld vergleichbaren bzw. geeigneten Hochschulabschluss verfügen.

Verwaltungspersonal wird in den Bereichen Büroorganisation, Finanzcontrolling und Abrechnung sowie im Bereich Bürotechnik und -unterstützung eingesetzt. Voraussetzung dafür sind einschlägige Berufsabschlüsse oder Nachweise über die Befähigung für die entsprechende Tätigkeit.

Durch Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten sowie durch das Leitungspersonal werden Bildungsleistungen und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe realisiert. Die Vergütung der Fachkräfte in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen sollte tarifgerecht und den Aufgaben angemessen erfolgen.

Geschäftsstellen

Der Freistaat Sachsen unterstützt in Abhängigkeit nach Art der Leistungsanbieter, zur Anzahl der Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten und zum Zugschnitt der Aufgaben Geschäftsstellen für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, soweit diese nicht aus anderen Mitteln finanziert werden bzw. werden können. Geschäftsstellen mit Verwaltungspersonal sind insbesondere für Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio sowie Dachverbände mit Bildungsaufgaben vorgesehen. Geschäftsstellen sind effektiv und flexibilisiert zu gestalten.

Bildungstage

Ein Bildungstag soll als vergleichbare Berechnungsgröße dazu dienen, eine Mindestbildungsleistung je gefördertem Referenten festzulegen. Ein Bildungstag ist ein Arbeitstag, an dem der Referent/die Referentin selbst Bildungsinhalte vermittelt bzw. direkt in Kontakt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen oder dokumentierbaren Beratungskontexten steht.

In der Regel sollte der Bildungsanteil zur Erreichung je Bildungstag nicht unter 4,5 Zeitstunden liegen. Die kleinste Bildungs- bzw. Beratungseinheit einschließlich digitaler und hybrider Formate soll nicht unter 45 min liegen. Diese Einheiten können zu einem Bildungstag zusammengefasst werden.

Die Bildungstage werden auf die 208 Jahresarbeitstage einer vollbeschäftigten Bildungsreferentin/eines vollbeschäftigten Bildungsreferenten bzw. Fachreferentin/Fachreferent bezogen und in einem Verhältnis zwischen Bildungsleistungen und grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe dargestellt. Bei Bildungsleistungen wird in der Regel je Bildungstag ein Tag Vor- und Nachbereitung angesetzt. Diese zählen nicht als Bildungstage.

Die Bildungstage beziehen sich auf alle Bildungsleistungen des Leistungsanbieters (unabhängig von der Maßnahmeförderung des Freistaates) und sollten sich am Bildungsverständnis, den Bildungszielen und den Thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren. Die geleisteten Bil-

ungstage sind entsprechend summarisch zu dokumentieren, gegliedert nach den Bildungsformaten Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Außerschulische Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Beratung (dokumentierbare Beratungskontexte).

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Aspekte des Bundeskinderschutzgesetzes sind in die Konzeptionen der Träger einzuarbeiten und deren Umsetzung zu dokumentieren. Dazu gehören:

- die Gestaltung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII,
- die Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe im Hinblick auf das Informationsmanagement zum Kinderschutz,
- das Maßnahme-Management im Fall einer Kindeswohlgefährdung.

Aussagen zu Finanzierungsgrößen im Rahmen der Förderung werden in Anlage 1a erläutert.

9.3 Grundlegende Bedarfsaussagen

Innerhalb der Bedarfsaussagen trifft der Planungsträger Aussagen zur grundsätzlichen strukturellen Verfasstheit und zu Entwicklungsnotwendigkeiten im gesamten Planungsbereich als auch in den einzelnen Planungsbereichen. Ausgangspunkt ist dabei der Bestand an landesweit agierenden Leistungserbringern in der unter 9.1 beschriebenen Struktur.

Die strukturelle Grundlage bildet das in den konzeptionellen Vorüberlegungen entwickelte Planungsverständnis einschließlich der Kategorien der Planungsbereiche, der Art der Leistungsanbieter sowie der Festlegungen in den Bedarfsgrößen. Inhaltliche Aussagen beziehen sich auf die konzeptionellen Überlegungen zur fachlich-inhaltlichen Rahmung.

Für die Bildungsleistungen der Träger bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau und beschreiben grundsätzliche Erwartungen für die Organisation und die Themenstellungen für zu erbringende Bildungsleistungen. Diese sind für den Planungszeitraum 2026 - 2030:

1 DEMOKRATIEBILDUNG UND DEMOKRATIEFÖRDERUNG

2 BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

3 KINDERSCHUTZ UND GESUNDHEIT

4 SOZIALES LERNEN, KULTURELLE UND MEDIENBILDUNG

5 GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE UND INKLUSION

6 GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

7 INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT

Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nicht explizit benannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden. In diesem Sinne werden inhaltliche Bedarfslagen aus fachlicher Sicht formuliert, die für den Planungszeitraum aus Sicht des Planungsträgers eine erhöhte Priorität besitzen.

Folgende thematischen Arbeitsschwerpunkte sind für 2026 - 2030 festgelegt:

1 Eigenständige Jugendpolitik als Politikansatz und Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig gestalten

2 Ehrenamt und verbandliche Arbeit stärken

3 Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum stärken

4 Zusammenarbeit zwischen Professionen und Übergänge thematisieren und qualifizieren

5 Soziale, Kulturelle und Medienkompetenz befördern und stärken**6 Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren****7 Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken****8 Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken****9 Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren und weiter etablieren****10 Inklusive Ansätze weiterentwickeln und etablieren****11 Gesundheitsförderung weiterentwickeln und stärken**

Zudem wird innerhalb der Bedarfsaussagen ein quantitativer Mindestbedarf an Bildungsleistungen festgelegt. Damit soll nicht die Gesamtleistung der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen charakterisiert werden, sondern eine vergleichbare quantitative Größe, die sich auf die hauptamtlich beschäftigten und vom Freistaat Sachsen zu fördernden Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten bezieht.

Der Umfang von den geforderten und zu dokumentierenden Bildungs- und Beratungsleistungen (ohne Vor- und Nachbereitungstage) wird bereichsübergreifend nach Art der Leistungsanbieter wie folgt festgelegt:

- Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio: 40 Bildungstage
- Dachverbände mit Bildungsaufgaben: 35 Bildungstage
- Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstelle: 35 Bildungstage
- Jugendverbände: 30 Bildungstage

Werden von Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten Leitungstätigkeiten wahrgenommen, so verringert sich die Anzahl der Bildungstage entsprechend des Anteils der Leitungstätigkeit.

Bereichsübergreifend bekennt sich der Freistaat Sachsen zum bewährten, fach- und trägerübergreifenden Medium, der Fachzeitschrift „Corax“. Die Zeitschrift ist ein wichtiges Instrument, welches fachliche Entwicklungen im gesamten Kanon der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Bereiche beleuchtet und diskutiert. Gleichfalls werden bundesweite Tendenzen im Feld der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund sächsischer Gegebenheiten reflektiert und analysiert, um einer Weiterentwicklung dienende Schlüsse für die Handlungsfelder zu ziehen. Eine aktive Mitwirkung sowie kooperative Verantwortungsübernahme der landesweiten freien Träger der Jugendhilfe (konkret durch aktive Mitwirkung von Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der ehren-/nebenamtlichen Redaktionsgruppe) ist immanent wichtig, um die Vielfalt der sächsischen Jugendarbeit und der angrenzenden Arbeitsfelder adäquat darzustellen.

9.4 Bedarfsaussagen in den einzelnen Bereichen

9.4.1 Bereich § 11 SGB VIII

Im Planungsbereich § 11 SGB VIII wurde in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an Bildungsarbeit geleistet. Die überörtlichen Träger sind wichtige Akteure bei der Professionalisierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie bei Bildungsprozessen mit jungen Menschen und für junge Menschen in verschiedenen Kontexten. Sie leisten zudem einen hohen Beitrag bei der Wahrnehmung von Interessen der Kinder und Jugendlichen und im Rahmen der Fachdiskussion. Diese Arbeit gilt es in der hohen Qualität im Planungszeitraum 2026 - 2030 fortzusetzen.

Das Arbeitsfeld der Jugendarbeit ist in den letzten Jahren von einem strukturellen Umbruch gekennzeichnet, einhergehend mit einem Rückgang von örtlichen Angeboten und im Arbeitsfeld tätigen Personen. Die anhaltend schwierigen kommunalen Haushaltslagen und der Legitimationsdruck wirken sich direkt auf die Ressourcen der Jugendarbeit aus. Dennoch wird durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe das sozial-integrative Potenzial der Kinder und Jugendarbeit betont und hervorgehoben.

Aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers ergibt sich aus dieser Situation ein besonderer Unterstützungsauftrag für dieses Arbeitsfeld. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung von Werteorientierungen und Einstellungen junger Menschen wird weiterhin ein hoher Bildungs- und Beratungsbedarf im Arbeitsfeld gesehen, um den Bildungsauftrag der Jugendarbeit zu bekräftigen und weiter zu unterstützen.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus den fachlichen Entwicklungen und Erfordernissen im Arbeitsfeld. Querverbindungen zu anderen Leistungsparagrafen werden von den Leistungserbringern adäquat abgedeckt.

Hier ist zunächst die weitere regionale Ausgestaltung des Konzeptes der Eigenständigen Jugendpolitik zu nennen, mit dem Fokus konkreter Fortbildungsbedarfe sowie die Übersetzung in die örtliche Praxis zu entwickeln und entsprechende Fortbildungen und Beratungen durchzuführen. Auch die Thematik Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum sollte im Fokus des Fachdiskurses verbleiben. Dies betrifft die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundelement einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Grundangebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Die Fachdiskussion in der Jugendarbeit ist unter anderem unter diesem Aspekt zu führen.

Eine zukunftsfähige Jugendarbeit braucht auch weiterhin gut ausgebildetes Fachpersonal. Hierzu gehören eine fundierte und praxisbezogene Erstausbildung sowie eine qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Dazu wird die Staatsregierung an der Förderung von landesweit agierenden Trägern im Leistungsbereich § 11 SGB VIII auf folgender Basis festhalten:

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 8 Leistungsanbietern. Dies sind:

1 Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio,

4 Dachverbände mit Bildungsaufgaben in den Feldern Kinder- und Jugendübernachtung, naturwissenschaftlich-technische Bildung sowie kulturelle Bildung, Sozialdiakonische/Kirchliche Jugendarbeit,

3 Fachstellen mit den Feldern Jugend(arbeit) im ländlichen Raum, Mobile Jugendarbeit sowie Soziokultur und Jugendarbeit als integraler Bestandteil.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 11 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 31,00 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

Die personelle Ausstattung liegt derzeit bei 29,025 VzÄ. Der Rahmenbedarf 2021 - 2025 lag bei 28,00 VzÄ.

Ein nuancierter Entwicklungsbedarf ergibt sich aus den Bedarfsanzeigen einzelner Leistungsanbieter. Veränderungen sind möglichst innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen der Referentin/des Referenten. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII

Im Handlungsfeld der Jugendverbandsarbeit hat im sich überörtlichen Bereich in den vergangenen Jahren eine leistungsfähige und eine von der Wertevielfalt geprägte Struktur von Jugendverbänden etabliert. Die Angebote der Landesverbände haben dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend ihren Schwerpunkt in der Fortbildung und Anleitung von Fachkräften und Multiplikatoren, in der Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen auf örtlicher Ebene sowie in der Anregung und in Realisierung von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit. Die überörtlichen Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Sie üben darüber hinaus eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.

Durch die landesweiten Jugendverbände wurde in den vergangenen Jahren eine hohe Anzahl an Bildungs- und Beratungsleistungen erbracht, insbesondere für die Mitgliedsverbände und dort organisierten jungen Menschen. Zudem konnte es gelingen, eine Reihe von Verbänden in die Bereitstellung von Fachpersonal aufzunehmen oder Stellenanteile zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit den beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Rahmungen und vor dem Hintergrund der Entwicklung von Wertorientierungen und Einstellungen von jungen Menschen ergeben sich weiterhin zentrale Bedarfslagen an Bildungsprozessen mit demokratiebildenden und beteiligungsorientierten Anteilen. Zudem bekennt sich der Freistaat mit dem im Koalitionsvertrag 2024 - 2029 zur Jugendverbandsarbeit und thematisiert deren Weiterentwicklung sowie deren verstärkte Absicherung und Planbarkeit.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit sowie für die strukturbildende Funktion der überörtlichen Jugendverbände ist die Bereitstellung von Fachpersonal. Deshalb wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und damit die Höhe der mindestens zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 29 Leistungsanbietern. Dies sind:

- 1 Dachverband mit Bildungsaufgaben im Feld der überörtlichen Jugendverbandsarbeit
- 28 Jugendverbände im Feld der überörtlichen Jugendverbandsarbeit

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 11/12 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von insgesamt bis zu 35,00 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten. Davon sollen angemessene Stellenanteile auf den Dachverband entfallen. 2024 lagen die geförderten Stellenanteile für den Planungsbereich bei 31,50 VzÄ. Der Rahmenbedarf 2021 - 2025 war 33,00 VzÄ.

Der beschriebene stellenbasierte Entwicklungsbedarf ergibt sich hauptsächlich aus der jugendpolitischen Einschätzung und der Forderung hinsichtlich einer Stärkung der Jugendverbandsarbeit, aber auch aus den signalisierten Bedarfsanzeigen einzelner Leistungsanbieter. Derzeit erhalten nicht alle überörtlichen Jugendverbände eine Unterstützung in Form von Personalstellen.

Ziel aus Sicht des Planungsträgers ist es, in der Aufteilung der Ressourcen und der Personalstellen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII eine gleichmäßige und mit Blick auf die Wertevielfalt der Verbände angemessene Verteilung zu erreichen. Aus diesem Grund ist für die Unterstützung von Personal in der Regel eine Bildungsreferentin/ein Bildungsreferent je Verband vorgesehen.

Veränderungen sind innerhalb des Rahmenbedarfs vorzunehmen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Träger für die strukturbildende Funktion, die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen zu berücksichtigen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen der Referentin/des Referenten. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der strukturbildenden Funktion, der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.3 Bereich §§ 13/13a SGB VIII

Im Bereich § 13 SGB VIII kann mit Blick auf die Bestandsbewertung eingeschätzt werden, dass durch die Träger in den letzten Jahren ein qualitativ und quantitativ umfangreiches Programm an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung angeboten und umgesetzt wurde.

In Bezug auf aktuelle fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen besteht für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit in den Handlungsfeldern „Schulsozialarbeit“ und „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ in den nächsten Jahren ein besonderer Entwicklungsbedarf, welcher bei der Benennung der thematischen Arbeitsschwerpunkte berücksichtigt wurde.

Mit dem quantitativen Ausbau und der Fortschreibung der Schulsozialarbeit und der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Sachsen ist ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung verbunden. Aufgabe der jeweiligen überörtlichen Fachstellen ist es dabei, neben Bildungs- und Beratungsleistungen den Fachdiskurs konstruktiv und kritisch zu begleiten. Hierzu gilt es, ergänzende Fortbildungsformate und Fachforen zu entwickeln und vorzuhalten. Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter ist die strukturelle Stabilisierung von Fachpersonal. Deshalb wird

an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 2 Leistungsanbietern. Dies sind:

2 Themenspezifische Fachstellen in den Feldern Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 13/13a SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 7,0 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

Die derzeitige Stellenauslastung in diesem Planungsbereich liegt bei 5,5 Stellen. Der Rahmenbedarf 2021 -2025 lag für den Bereich § 13 SGB VIII bei 7,00 VzÄ.

Ein Entwicklungsbedarf ergibt sich möglicherweise aus einem erhöhten Beratungsbedarf im Bereich der Schulsozialarbeit aber auch der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Veränderungen, die sich im Planungszeitraum aus aktuellen Bedarfslagen ergeben, sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen der Referentin/des Referenten. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.4 Bereich § 14 SGB VIII

Im Hinblick auf die Bestandsbewertung lässt sich konstatieren, dass im Bereich des § 14 SGB VIII ein hinreichendes Maß an Bildungsangeboten geleistet wurde.

In den vergangenen Planungszeiträumen konnte eine Stärkung des Arbeitsfeldes durch den Ausbau der strukturell-personellen Basis des Kinder- und Jugendschutzes in der Tätigkeit überörtlicher freier Träger erreicht werden.

Mit Blick auf die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Sechsten Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes lässt sich der Bereich § 14 SGB VIII als ein Handlungsfeld der Jugendhilfe mit besonderem Entwicklungsbedarf einschätzen. Dies betrifft insbesondere die Digitalisierung, die Medienerziehung und die Thematisierung und Vermittlung von digital basierter Medienkompetenz. Der Beratungs- und Bildungsbedarf an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe wird aufgrund der Situation im Arbeitsfeld auf der örtlichen Ebene als gleichbleibend hoch eingeschätzt. In Bezug auf die Angebotsausrichtung der vorhandenen überörtlichen Strukturen im Leistungsbereich des

§ 14 SGB VIII heißt dies, das gesamte Medienspektrum in den Blick zu nehmen und das Beratungs- und Fortbildungsangebot entsprechend insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Bezugspersonen von jungen Menschen zu gestalten.

Als wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt. Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 2 Leistungsanbietern. Dies sind:

2 Themenspezifische Fachstellen in den Bereichen Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Medienerziehung und Medienkompetenz.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 14 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 6,50 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

Die Stellenauslastung lag 2024 bei 5,5 Stellen. Der Rahmenbedarf 2021 - 2025 lag bei 6,00 VzÄ.

Ein stellenbasierter Entwicklungsbedarf ergibt sich aktuell zunächst nicht. Zuschnitt und Entwicklungsbedarfe in den Aufgabenbereichen sind anhand der aktuellen Erfordernisse zu prüfen. Zudem sind Veränderungen, die sich im Planungszeitraum aus aktuellen Bedarfslagen ergeben, innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen der Referentin/des Referenten. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.5 Bereich Übergreifend

Der Schwerpunkt im Bereich Übergreifend liegt einerseits in der Bearbeitung globaler und umfassender Themenstellungen im Feld der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie in Anknüpfung angrenzender Felder innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Andererseits geht es um die Wahrnehmung von Aufgaben in Themenfeldern mit besonderer fachlicher und jugendpolitischer Bedeutung.

Hierbei stehen die Fachberatung und die Fachgruppenarbeit im Hinblick auf das beschriebene Bildungsverständnis im Vordergrund. Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung vervollständigen das Angebot.

Aus den dargestellten fachlichen Entwicklungen und den benannten themenspezifischen Arbeitsschwerpunkten lassen sich wesentliche Aufgaben für diesen Planungsbereich ableiten.

Ein primäres Themenfeld ergibt sich aus dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Arbeit und der Geschlechtergerechtigkeit.

Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist der im Bundeskinderschutzgesetz konkretisierte Schutzauftrag im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Das sich daraus ergebende Grundverständnis zum Schutz und zu Rechten von Kindern und Jugendlichen erfordert die verbindliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Professionen, die Zugang zu Familien und Kindern haben.

Weitere Themenfelder ergeben sich aus dem in den Bildungszielen und thematischen Arbeitsschwerpunkten formulierten Demokratierauftrag, der Umsetzung und Wahrung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie aus den fachlichen Überlegungen, im Rahmen vernetzter Betrachtungen an Beratungs- und Unterstützungsbedarfe aus anderen Feldern der Jugendhilfe anzuknüpfen.

Insgesamt ist das Engagement des Freistaates Sachsen in diesem Bereich als Ergebnis eines jugendpolitischen Willensbildungsprozesses zu sehen.

Als wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt. Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten dabei die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 4 Leistungsanbietern. Dies sind:

1 *Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio* im Bereich Kinderschutz- und Beteiligungsrechte,

2 *Themenspezifische Fachstellen* in den Themenfeldern Geschlechtergerechtigkeit/ Genderkompetenz,

1 *Fachstelle* im Kontext der Auseinandersetzung mit jüdischer Geschichte und Kultur.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich Übergreifend ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 15,0 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

Die derzeitige Stellenauslastung liegt bei 14,25 VzÄ. Der Rahmenbedarf 2021-2025 lag bei 14,00 VzÄ.

Ein Entwicklungsbedarf ergibt sich aus den fachlichen Überlegungen im Rahmen vernetzter Betrachtungen an Beratungs- und Unterstützungsbedarf aus anderen Feldern der Jugendhilfe. Veränderungen sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten bzw. Fachreferentinnen/Fachreferenten erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen der Referentin/des Referenten. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderliche Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

IV MASSNAHMEPLANUNG

10 Einleitung

Die Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgt in der Finanzierung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) in der jeweilig gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Finanzierung ist die Förderung von Personalstellen und Maßnahmen der Außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und der internationalen Jugendarbeit möglich.

Im Folgenden werden im Rahmen der Ausgestaltung der Maßnahmeplanung zentrale Festlegungen zur Planungsumsetzung getroffen und das Verfahren des Abgleiches bzw. der Vernetzung zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung sowie der Auftrag zur Fachberatung des Landesjugendamtes beschrieben. Abschließend erfolgt in den Schlussfolgerungen die Thematisierung der Zusammenhänge zwischen Jugendhilfeplanung, Förderung und dem zur Verfügung stehenden jährlichen Finanzrahmen.

11 Zur Ausgestaltung der Maßnahmeplanung

11.1 Zentrale Festlegungen für die Planungsumsetzung

1. Die Bedarfsaussagen des überörtlichen Planungsträgers beziehen sich - neben der fachlich-inhaltlichen Rahmung für die Bildungsarbeit - zuallererst auf die Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter sowie deren Personalausstattung, da Personal- und Sachkosten den größten Teil der Mittel im Zuwendungsverfahren binden.

2. Die nachhaltige Sicherung der Personalstruktur insbesondere der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten hat Vorrang vor der Förderung von einzelnen Bildungsmaßnahmen.

3. Die Förderung von einzelnen Bildungsmaßnahmen soll einen angemessenen Anteil im Gesamtbereich der Förderung einnehmen. Geförderte Maßnahmen sollen das Gebot der Überregionalität erfüllen.³⁰

4. Bildungsmaßnahmen mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung sind in der Maßnahmenförderung gesondert zu betrachten. Sie sollen sich in der Regel inhaltlich an den in der Planung ausgewiesenen thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren und bedürfen einer gesonderten Abstimmung zwischen überörtlichem Planungsträger und der Bewilligungsbehörde in Form einer Stellungnahme.³¹

5. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist in Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in Bezug auf § 79 Abs. 1 SGB VIII zuständig für die fachgerechte Umsetzung des Fachkräftegebots gemäß § 72 iVm. § 74 Abs.1 SGB VIII.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt im Rahmen der Fachberatung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes sowie durch die Beteiligung im Zuwendungsverfahren.

11.2 Verfahren zur Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Förderung

Zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung ist ein Verfahren zur Abstimmung zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern vorgesehen.

³⁰ vgl. BV 4/2005 LJHA: Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen: Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie „Überörtlicher Bedarf“ gefördert werden, müssen der folgenden Normierung entsprechen: Ein Leistungsangebot entspricht insbesondere dann dem überörtlichen Bedarf, wenn das Konzept zur Umsetzung der Ziele für die Bildungsarbeit in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14 SGB VIII dient. Dabei kann die Realisierung des Leistungsangebotes durch einen Dach- bzw. Landesverband grundsätzlich einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche bzw. mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen erfolgen.

³¹ SMS (2020): Förderrichtlinie Überörtlicher Bedarf: Pkt. 5.3.7

Das Landesjugendamt erhält Ende Juni nachrichtlich die Sachberichte des vorangegangenen Förderjahres. Diese Sachberichte werden durch die Fachberaterinnen und Fachberater des Landesjugendamtes nach einem einheitlichen Raster ausgewertet und mit den Vorgaben der Antragstellung sowie der Jugendhilfeplanung abgeglichen. Diese **Auswertung der Sachberichte** bildet die Basis für den fachlich-inhaltlichen Teil der Fördergespräche.

Die von der Bewilligungsbehörde initiierten **antragsbezogenen Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern unmittelbar vor der Antragstellung dienen dem Ziel, eine frühestmögliche Abstimmung zwischen den Interessen der Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen sowie Verfahrenssicherheit und Transparenz zu gewährleisten. Zudem werden neben förderrechtlichen und fördertechnischen Fragestellungen die Umsetzung der Bildungsziele der Jugendhilfeplanung und Auswirkungen auf die Struktur der Planungsbereiche thematisiert. Innerhalb der antragsbezogenen Fördergespräche erfolgt zudem die Thematisierung von qualitativen Aspekten im Hinblick auf die Umsetzung der Normierungen des § 79a SGB VIII sowie der Regelungen des § 72a SGB VIII. Basis dafür sind die rechtlichen Vorgaben, die innerhalb der Jugendhilfeplanung entwickelten Bedarfsgrößen als qualitative Basiskriterien sowie die Reflektion der Sachberichte im Rahmen des qualitativen Sachberichtswesens.

Nach Eingang der Förderanträge werden vom Landesjugendamt die **Stellungnahmen zu den Förderanträgen** mit Blick auf die aktuell gültige Jugendhilfeplanung erarbeitet. Diese werden an die Bewilligungsbehörde gesendet und sind dort eine Rahmengröße für die Förderentscheidung. Auf deren Grundlage gibt es eine **konzeptionelle Abstimmung** zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt. Dazu werden Fragen zum verfügbaren Finanzrahmen, zu jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen und der fördertechnischen Umsetzung erörtert.

Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung 2025

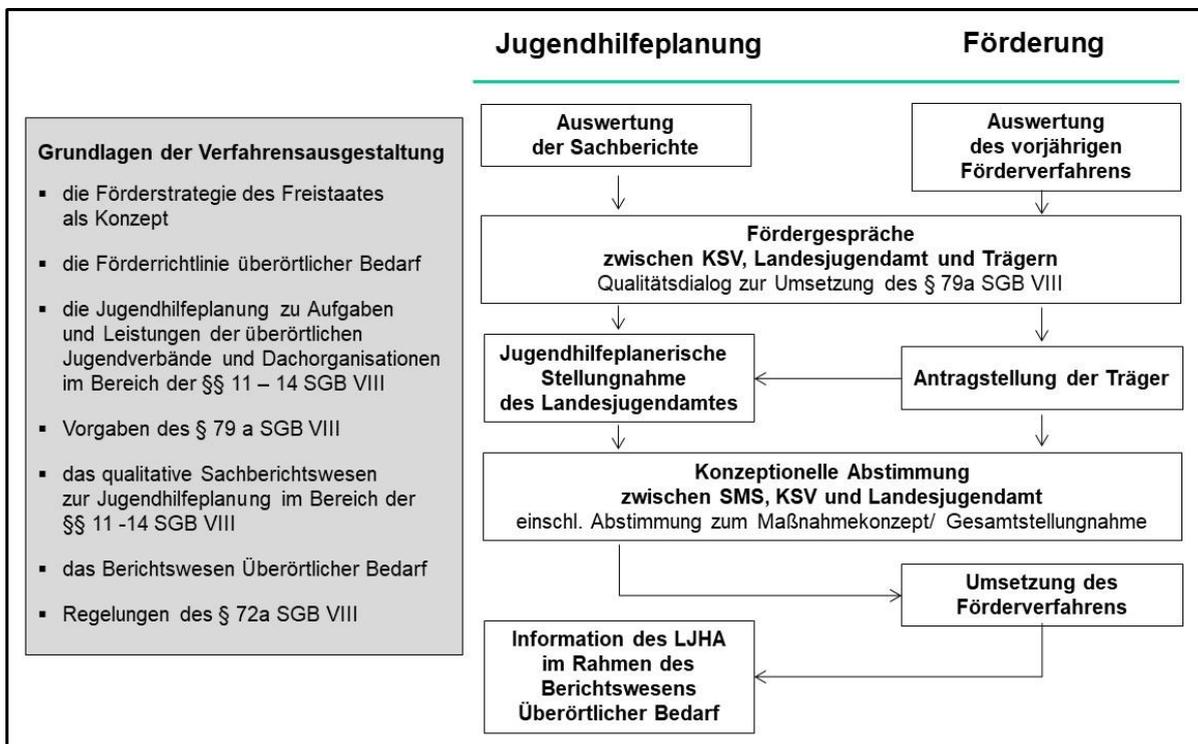


Bild 51: Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung 2025; SMS-LJA 2025

Das im Jahr 2011 eingeführte **Berichtswesen überörtlicher Bedarf** dient der Information des Unterausschusses 1 im Kontext der Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII zur strukturellen Verfasstheit der Leistungserbringer und der Finanzierung im Rahmen der grundlegenden Leistungen.

Jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept

Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung ein **jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept**³² mit einer Prioritätensetzung zu erstellen. Das Konzept ist nicht Teil der Jugendhilfeplanung, sondern ein Instrument im Förderverfahren, das alle Fördervorhaben in der Richtlinie auf Grund von Indikatoren vergleicht und priorisiert. So können sich in der Finanzierung Abweichungen zu Ergebnissen der Jugendhilfeplanung (Rahmenbedarfe) ergeben. Priorisierungen lassen sich auch für Planungsbereiche sowie nach Art der Leistungsanbieter vornehmen.

Die Förderkonzeption sollte in Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, die am Förderverfahren beteiligt sind, erstellt und veröffentlicht werden. Dies sind:

die oberste Landesjugendbehörde -	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt,
der überörtlicher Planungsträger -	Landesjugendamt,
die Bewilligungsbehörde -	Kommunaler Sozialverband Sachsen

Indikatoren:

- Inhaltliche und bedarfsbezogene Indikatoren lassen sich aus der Jugendhilfeplanung ableiten (Landesjugendamt)
- Förderbezogene Indikatoren lassen sich aus dem Förderverfahren der Bewilligungsbehörde ableiten (Kommunaler Sozialverband Sachsen)
- Grundlegende Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Mittelbereitstellung auf Grundlage des aktuellen Haushaltes, den strukturellen Vorgaben des Haushaltsvollzuges und den jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen.

11.3 Fachberatung

Das Landesjugendamt nimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung seinen Fachberatungsauftrag gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Dabei gilt es, die Erfahrungen aus der Ausgestaltung der Planungsergebnisse 2021-2025 aufzugreifen und in bewährten Kontexten fortzusetzen. Das Verfahren ermöglicht eine innovative Steuerung im Sinne eines prozesshaft geführten Wirksamkeitsdialoges mit den überörtlichen Trägern und bietet in einem ganzheitlichen Ansatz einen strukturierten Rahmen für den Beratungsauftrag des Landesjugendamtes als überörtliche Fach- und Dienstleistungsbehörde.

12 Schlussfolgerungen

Die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen bietet eine gute fachliche und zukunftsgerichtete Grundlage für die Gestaltung des überörtlichen Wirkungsbereiches der landesweiten Träger im Zeitraum 2026 - 2030. Wichtig erscheint mit Blick auf die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen die Ausgestaltung des Verfahrens zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung. Die überörtliche Jugendhilfeplanung als Beschlusslage des Landesjugendhilfeausschusses entfaltet unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen ihre Wirkung durch den fachlich inhaltlichen Rahmen für das Zuwendungsverfahren sowie über die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen zu den Förderanträgen und der Abstimmung zwischen Landesjugendamt und Bewilligungsbehörde.

Eine wichtige Rahmenbedingung für dieses Verfahren ist der zur Verfügung stehende jährliche Finanzrahmen. Dabei ist die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst, sondern liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, einerseits im Planungsbericht notwendige Bedarfe vor dem Hintergrund fachlicher Einschätzungen und deren Auswirkungen auf den

³² Vgl. Pkt. 2.3.2 Aussagen zum Maßnahmenkonzept

notwendigen Finanzrahmen zu benennen sowie andererseits im Umsetzungsprozess durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren.

Die vorliegende Jugendhilfeplanung formuliert – auch mit Blick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln - einen Kernbedarf an struktureller Ausstattung für die überörtliche Bildungsarbeit, der sich tendenziell an der in der Bestandsdarstellung nachgezeichneten Finanzausstattung der letzten Jahre orientiert. Erweiterungen gehen notwendigerweise mit einem erhöhten Finanzbedarf einher.

Mit Bezug auf die aktuelle angespannte Finanzsituation der öffentlichen Haushalte des Freistaates Sachsen wird der Schwerpunkt im Planungszeitraum 2026 - 2030 auf einer Konsolidierung und Sicherung der überörtlichen Angebotsstruktur liegen.

Das Verhältnis zwischen Personalkostenfinanzierung und Maßnahmenfinanzierung von 85%:15% beschreibt eine Entwicklung, die sich hauptsächlich aus planerischen Erwägungen in vergangenen Planungszeiträumen zur Sicherung der Personalstruktur ergeben hat. Sie ist aus fachlicher Sicht vor dem Hintergrund der Wirkungsentfaltung überörtlicher Bildungsarbeit - im Sinne eines Kompetenz- und Wissenstransfers - und deren Qualität aber auch kritisch zu sehen.

Eine Erweiterung in der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen würde sich entweder zu Lasten der Personal- und Sachkostenfinanzierung auswirken oder einen notwendigen Zuwachs des gesamten Finanzierungsrahmens erfordern.

Anlage 1a – Förderrelevante Aussagen

Grundlage der Finanzierung von Personal- und Sachausgaben sowie von Bildungsmaßnahmen ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) in der Fassung vom 30. Juni 2023.³³

In dieser Richtlinie wird auf die überörtliche Jugendhilfeplanung bzw. den Planungsträger in folgenden Punkten verwiesen:

- auf die vom Landesjugendamt zu erstellende **jugendhilfeplanerische Stellungnahme**
Gemäß Punkt 4.1.6 FRL überörtlicher Bedarf sind der Bewilligungsbehörde der Bedarf und die Nachhaltigkeit des Vorhabens sowie die fachliche Begleitung im Projektverlauf durch eine jugendhilfeplanerische Stellungnahme der Verwaltung des Landesjugendamtes zu bestätigen.
- auf das zu berücksichtigende **Besserstellungsverbot**
Gemäß Punkt 5.2.1 FRL überörtlicher Bedarf können Zuwendungen zu Personalausgaben für Projekte nach Nummer 2.1 gewährt werden. Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die staatliche Förderung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- auf die Ausweisung von **Vergütungsgruppen** in der überörtlichen Jugendhilfeplanung
Gemäß Punkt 5.2.2 FRL überörtlicher Bedarf sind für Personalausgaben gemäß Nummer 2.1 die im Bedarfsplan für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche ausgewiesenen Vergütungsgruppen maßgebend.

Solange die aktuelle Förderrichtlinie Gültigkeit besitzt, macht sich jedoch insbesondere Punkt 5.2.2 (FRL Überörtlicher Bedarf) eine Festlegung der Vergütungsgruppen notwendig. Dies erfolgt in dieser Anlage.

Personalkosten

Maßgeblich sind gem. Punkt 5.2.1 (FRL Überörtlicher Bedarf) die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete (TVL). Folgende maximale Vergütungen werden für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 74 SGB VIII festgelegt:

Leitungspersonal:

- Geschäftsführer/-innen: bis zur EG 12 TVL
- geschäftsführende Bildungsreferent/-innen: bis zur EG 11 TVL

Bildungsreferent/-innen und Fachreferent/-innen: bis zur EG 10 TVL

Verwaltungspersonal: bis zur EG 9 TVL

Sachausgaben für Jugendverbände

In der FRL überörtlicher Bedarf werden für Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII - abweichend zu anderen Trägern - pauschale Zuschüsse für Sachausgaben festgelegt.

Aus den Rückmeldungen der Verbände ergibt sich, dass der in der FRL überörtlicher Bedarf festgelegte Satz als zu niedrig eingeschätzt wird. Hier bedarf es einer Anpassung hinsichtlich der nachhaltigen Sicherung der Jugendverbandsstrukturen, um damit insbesondere den Bildungstransfer weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Ein pauschaler Zuschuss zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 800 EUR pro Monat wird zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als angemessen erachtet.

³³ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18627-FRL-ueberoertlicher-Bedarf>